

Antwort auf eine Große Anfrage
– Drucksache 13/972 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 30. 3. 1995

Betr.: Niedersachsens Zukunft in Europa

Der Vertrag von Maastricht zur politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion ist ein Meilenstein in der europäischen Geschichte. Er muß mit Leben erfüllt werden. Wir wollen die Europäische Union subsidiär, föderal und demokratisch gestalten. Es gilt jetzt, die richtigen Weichen für die Regierungskonferenz 1996 zu stellen.

Die Europäische Union braucht eine Verfassung, in der die sie tragenden Ideen zum Ausdruck kommen. Sie muß auch einen Grundrechtskatalog, eine Regelung der Entscheidungsverfahren zwischen den Institutionen der Union und eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip enthalten.

Das Subsidiaritätsprinzip garantiert die Bürgernähe und nationale und regionale Vielfalt Europas. Was auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene sachgerecht geregelt werden kann, darf nicht auf europäischer Ebene entschieden werden. Das vereinte Europa muß die nationale Identität, Kultur und Lebensweise eines jeden Volkes und Landes schützen und fördern. Dazu ist auch zu prüfen, welche Rechte auf die Ebene der Mitgliedsstaaten, deren Länder und Kommunen zurückübertragen werden können. Die Rechte der deutschen Länder dürfen nicht ausgehöhlt, sondern müssen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Die innerstaatlichen Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in dem neuen „Europa“-Artikel 23 des Grundgesetzes verbessert und verfassungsrechtlich verankert worden. Die Mitwirkung Niedersachsens im Bundesrat hat dadurch eine weitergehende Dimension erhalten, die es für unser Land zu nutzen gilt. Das Stimmverhalten darf nicht länger als verlängerter Arm parteiideologischer Opposition zur Bundesregierung mißbraucht, sondern muß im Rahmen gesamtstaatlicher Verantwortung bei der Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union im Interesse Niedersachsens konstruktiv genutzt werden. Hieran zu arbeiten ist unser aller Aufgabe und Pflicht.

Die Politik der Europäischen Union umfaßt zunehmend alle Lebensbereiche und damit auch fast alle Verwaltungsbereiche und Politikfelder eines Landes. Daher ist der Auseinandersetzung mit der europäischen Dimension in jedem Fachbereich politische Priorität einzuräumen.

Wenn man über den Standort Europa redet, kommen einem derzeit vielfach negative Schlagzeilen wie Massenarbeitslosigkeit, Haushaltsdefizite und die steigende Kriminalität in den Sinn. Gegenwärtig sind innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union etwa 17 Mio. Menschen arbeitslos; das entspricht 11 % der Erwerbsbevölkerung. Die Zahl für Deutschland beläuft sich auf über 7 %, wobei man auch hier regional unterscheiden muß, speziell mit Blick auf die neuen Bundesländer. Demgegenüber steht eine Arbeitslosenquote von etwa 7 % in den USA und von nur 2,5 % in Japan. Die Bekämpfung dieser Massenarbeitslosigkeit, die den sozialen Frieden in der Bevölkerung bereits empfindlich gestört hat, muß vorrangiges Ziel sein.

60,8 % der niedersächsischen Exporte gehen in die Staaten der Europäischen Union. 54 % unserer Einfuhren kommen aus diesen Staaten. Durch den Binnenmarkt wird der Wettbewerb der Produktions- und Dienstleistungsstandorte in Europa weiter verschärft. Der Zusammenschluß der Mitgliedsstaaten zu einem einheitlichen Binnenmarkt wird Europas wirtschaftliche und technologische Leistungsfähigkeit im Wettbewerb mit Nordamerika, Japan und den neuen Wirtschaftszentren Ost- und Südasiens wesentlich verbessern. Auch wird die Gemeinschaft als politischer und wirtschaftlicher Partner für die mittel- und osteuropäischen Staaten ihre Rolle beim Umbau der dortigen Volkswirtschaften wirksamer ausfüllen können.

In erster Linie ist die niedersächsische Wirtschaft – Unternehmer und Arbeitnehmer – gefordert, die sich aus dem europäischen Binnenmarkt ergebenden Chancen wahrzunehmen und sich den Herausforderungen zu stellen. Landespolitik und -verwaltung müssen jedoch flankierend und viel stärker unterstützend tätig werden.

Mit Blick auf bestehende Unternehmen und Neuansiedlungen müssen Standortvorteile geschaffen und verbessert werden. Im Landeshaushalt müssen daher klare Prioritäten zugunsten standortrelevanter Ausgaben in wichtigen Infrastrukturbereichen wie Verkehr, Telekommunikation und Ausbildung gesetzt werden. Vorteile der räumlichen Nähe Niedersachsens zu Osteuropa können nur genutzt werden, wenn diese notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Mehr Wachstum und mehr Beschäftigung, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Verbesserung der Lebensbedingungen in der gesamten Gemeinschaft, diese Ziele des einheitlichen europäischen Binnenmarktes bedeuten auch für Niedersachsen große Chancen, aber auch Risiken.

Viele Bürger auch in Deutschland und in Niedersachsen fühlen sich von der Diskussion um Maastricht überfordert. Sie sehen sich mit folgenschweren Weichenstellungen konfrontiert, auf die sie nicht vorbereitet sind. Das liegt auch daran, daß die Europapolitik bisher nicht strittig diskutiert worden ist. In der Demokratie vollzieht sich die Information der Menschen im Widerstreit der Meinungen, der nicht dadurch ersetzt werden kann, daß Behörden Broschüren verteilen.

Niedersachsens Bürger wollen wissen, welche Auswirkungen der Binnenmarkt und die Europäische Union für sie persönlich und für Niedersachsens Zukunft in Europa haben. Sie wollen wissen, wo Niedersachsen im Wettbewerb der europäischen Regionen steht und wie es sich dort bestmöglich behaupten kann.

In Verantwortung vor der großen und gemeinsamen Herausforderung, bei den Menschen in Niedersachsen die notwendige Akzeptanz für ein Europa in Frieden, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu erzielen, fragen wir die Landesregierung:

I. Wirtschaft

1. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Europäischen Union auf die verschiedenen Wirtschaftszweige des Landes Niedersachsens?
2. Wie beurteilt sie die Stärken und Schwächen des Landes Niedersachsen im Europa der Regionen als Wirtschaftsstandort, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Standortfaktoren:
 - a) Zur Verfügung stehende Industrie- und Gewerbeflächen,
 - b) Dauer der Genehmigungsverfahren für Unternehmensansiedlungen, insbesondere im Vergleich zu unseren europäischen Mitkonkurrenten,

- c) Umfang und Schwierigkeiten bei Genehmigungen von Anträgen für Unternehmensansiedlungen,
 - d) Produktivität, Lohnstückkosten, Maschinenlaufzeiten und Jahresarbeitszeit,
 - e) Forschungsinfrastruktur,
 - f) nominelle und tatsächliche Belastungen durch Steuern, Gebühren und Abgaben für Unternehmen und Arbeitnehmer,
 - g) Grundstücks- und Finanzierungskosten,
 - h) Kosten für Umweltschutz,
 - i) Verkehrsinfrastruktur,
 - j) Frachttarife und Transportkosten,
 - k) Qualifikationspotential der Arbeitskräfte?
3. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, um den Wirtschaftsstandort Niedersachsen auf die Herausforderungen des Binnenmarktes und der europäischen Einigung vorzubereiten?
4. Welche Maßnahmen will sie in Zukunft treffen um den Wirtschaftsstandort Niedersachsen auf die Herausforderungen des Binnenmarktes und der Europäischen Union vorzubereiten? Gibt es hier bereits konkrete Planungen?
- Wenn ja, welche sind das?
5. Welche Maßnahmen wird sie treffen, um die im Zusammenhang mit den vertraglichen Regelungen der Wirtschafts- und Währungsunion dringend notwendige Netto-neuverschuldung zurückzuführen?
6. Was gedenkt sie zu tun, um die eigenständigen industriepolitischen Interessen des Landes zu wahren?

II. Verkehr

1. Welche Verkehrsentwicklung erwartet die Landesregierung von der europäischen Integration auf das Verkehrsaufkommen in Niedersachsen?
2. Wie wird sich diese Verkehrsentwicklung auf die Verkehrsträger aufgliedern?
3. Welche Bedeutung hat diese Entwicklung für die Verkehrswirtschaft in Niedersachsen?
4. a) Welche der übergeordneten Ziele der Landesregierung müssen in eine gemeinsame Verkehrspolitik Europas integriert werden?
b) Wie beurteilt sie im Rahmen der transeuropäischen Netze eine Elbquerung westlich Hamburgs mit Trassenführung der A 20 und einer evtl. Eisenbahnstreckenföhrung?
5. Mit welchem Strukturwandel ist im Verkehrssektor Niedersachsens zu rechnen, wenn auf bestimmten Märkten neue Anbieter auftreten und zugleich neue Beziehungen zwischen Verkehrsunternehmen sowie neue Konzentrationen entstehen?
6. Welche Investitionen im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor werden im Rahmen des Strukturwandels in Niedersachsen getätigt werden müssen?
7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, damit die Prioritäten des Bundesverkehrswegeplanes in die gemeinschaftlichen Leitlinien übernommen werden?

8. Welche Verkehrsanbindungen sind in Niedersachsen unzureichend oder unvollständig und welche Netzanschlüsse müssen realisiert werden, um in Engpaßbereichen Abhilfe zu schaffen?
9. Welche Investitionen sind hiermit im einzelnen verbunden bei
 - a) Bundesfernstraßen/Landesstraßen,
 - b) Schienenstrecken,
 - c) Wasserstraßen,
 - d) Luftverkehr,
 - e) Umschlaganlagen und Anlagen für kombinierte Verkehre?
10. Welche Anstrengungen werden seitens der Landesregierung unternommen, um die ländlichen Räume Niedersachsens in zureichendem Maße anzubinden?
11. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um eine Verlagerung der Verkehrsströme zu erreichen?
12. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um intermodale Verkehre gezielt zu fördern?
13. Welche Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen Niedersachsens dienen der Erhaltung einer bedarfs- und umweltgerechten Mobilität?
14. Wie stellt sich die Landesregierung eine zukünftige Finanzierung des Verkehrs in Niedersachsen vor?
15. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um den Energieverbrauch und betriebsbedingte Umweltbelastungen des Verkehrs zu minimieren?
16. Welche grenzüberschreitenden Verkehrsprojekte hat sie in Angriff genommen, und welche sind geplant?
17. Welche unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen fiskalischer, sozialer und technischer Art sind im Bereich des Verkehrs noch zu überbrücken?
18. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden von der Landesregierung im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des europäischen Rechts im Verkehrsbereich bereits geändert, und welche müssen noch geändert werden?

III. Soziales

1. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung von der Europäischen Union auf die niedersächsischen Arbeitnehmer, insbesondere im Hinblick auf
 - a) die Sicherheit der Arbeitsplätze in Niedersachsen,
 - b) den Arbeitsschutz,
 - c) die Arbeitnehmerrechte,
 - d) die Mitbestimmungsrechte,
 - e) die Arbeitszeit,
 - f) die Länge des Urlaubs?
2. Wie wird sich die Europäische Union auf die sozialen Belange der Menschen in Niedersachsen auswirken?

3. Besteht für die Bürger Niedersachsens durch die Europäische Union die Gefahr eines „Sozialdumpings“ und, wenn ja, welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung dagegen?
4. Gibt es bisher konkrete Hinweise darüber, daß sich aufgrund des Sozialdumpings Betriebe aus Drittstaaten (z. B. Japan) statt in Niedersachsen in anderen Staaten Europas niedergelassen haben?
5. Nutzt die Landesregierung alle Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds? Welche konkreten Arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Maßnahmen fördert sie mit diesen Mitteln?
6. Was gedenkt sie zu tun, um die hohe Qualität im Bereich der Gesundheits- und pflegerischen Berufe angesichts des zunehmenden Konkurrenzdruckes aus den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu sichern?
7. Welche Maßnahmen hat sie bisher getroffen, um einer Aushöhlung der Länderkompetenzen im Gesundheitsbereich entgegenzuwirken?
8. Welche europäischen Programme wirken sich hier für die Menschen in Niedersachsen aus, im Bereich
 - Langzeitarbeitslosigkeit
 - Jugendarbeitslosigkeit
 - soziale Situation der Frauen
 - Förderung der gesellschaftlichen Integration von behinderten Menschen?
9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, inwieweit die Erzielung von Sozialleistungsansprüchen und ggf. ihr Export in die Heimat zum eigentlichen Motiv zusätzlicher Wanderungsbewegungen in der Gemeinschaft geworden sind?

IV. Bildung

1. Hat die Landesregierung in den Schulen/Berufsschulen des Landes Maßnahmen getroffen, um die Schüler auf ein vereintes Europa vorzubereiten (z. B. ausreichender Fremdsprachenunterricht)?
2. Findet die europäische Dimension in den Richtlinien, Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien niedersächsischer Schulen Beachtung und, wenn ja, in welcher Art und Weise?
3. Wird von der Landesregierung Sorge dafür getragen, daß an allen niedersächsischen Schulen die gängigen Programme für den Schüleraustausch bekannt sind?
4. In welcher Art und Weise fördert sie Schulpartnerschaften niedersächsischer Schüler mit anderen Schulen in Europa?
5. Gibt es in Niedersachsen bilinguale Schulen? Wenn ja, welche sind das, und hält die Landesregierung ihre Anzahl für ausreichend? Wie fördert die Landesregierung diese Schulen personell und materiell?
6. Ist die Lehrerbildung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Europäisierung des Unterrichts nach Auffassung der Landesregierung zeitgemäß?
7. Wie schätzt die Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in einem vereinten Europa unter dem Aspekt der Ausbildungszeiten (Schule und Hochschule) ein?

8. Welche Maßnahmen trifft sie, um eine kontinuierliche Weiterbildung unserer Fach- und Führungskräfte an niedersächsischen Hochschulen zu ermöglichen? Welche Maßnahmen und Möglichkeiten gibt es in den anderen EU-Ländern?
9. Welche grenzüberschreitenden Kooperationsformen gibt es an unseren Hochschulen, und wie werden sie von der Landesregierung unterstützt?
10. Wie beurteilt sie die EU-Austausch- und Bildungsprogramme PETRA, TEMPUS, ERASMUS, COMETT und LINGUA? Wie hoch ist der absolute und prozentuale Anteil von Schülern und Studenten, Dozenten und Unternehmen aus Niedersachsen an den Programmen?
11. Gibt es in Niedersachsen Bestrebungen, neben der fachlichen Ausbildung gleichzeitig eine sprachliche Ausbildung anzubieten bzw. zu erlangen?

V. Kultur

1. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, damit Niedersachsen in die Fördermaßnahmen der Gemeinschaft sowie in die Unterstützung in bestimmten kulturellen Bereichen einbezogen wird?
2. Wie wird kulturelle Förderung durch die Gemeinschaft einerseits und das Subsidiaritätsprinzip andererseits konkreter in Einklang gebracht?
3. Hat sich die Landesregierung mit den vorgesehenen Verfahren der Notifizierung von Kultursubventionen in Brüssel befaßt und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Wie verhält sich das Land gegenüber der fortschreitenden Vergemeinschaftung der Kompetenzen im Medienbereich?

Wie funktioniert die Koordination zwischen dem Land Niedersachsen und anderen Bundesländern im Hinblick auf die Wahrung der Kulturhoheit der Länder?

5. Die von der Gemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung beinhalten die Notwendigkeit von Koordinierung. Inwieweit und auf welche Weise werden die Bundesländer an den Koordinierungsmaßnahmen beteiligt?
6. Wie verändert sich durch vertragliche Vereinbarungen auf europäischer Ebene der sozialrechtliche Status der Künstler in Niedersachsen?

VI. Innere Sicherheit und Justiz

1. Welche Gefahren sieht die Landesregierung durch den Wegfall der Binnengrenzen seit dem 1. 1. 1993 für die innere Sicherheit?
2. Welche Maßnahmen hat sie in der Vergangenheit getroffen, um den mit dem Wegfall der Binnengrenzen verbundenen Gefahren für die innere Sicherheit zu begegnen?
3. Welche Maßnahmen hat sie bisher getroffen, um die polizeiliche Zusammenarbeit z. B. bei der Strafverfolgung mit den EU-Ländern auszudehnen?
4. Wie will sie von Niedersachsen den Gefahren für die innere Sicherheit in Zukunft begegnen?

VII. Umwelt

1. Wird die Landesregierung in der westlichen Region von Europa ggf. eine Vorreiterrolle übernehmen und z. B. mit Umweltpartnerschaften den Nachbarländern helfen, unsere Umweltstandards zu erreichen?

2. Welchen Beitrag wird Niedersachsen künftig im europäischen Energieverbund zur CO₂-Minderung leisten?
3. Wie beurteilt sie die Schaffung transeuropäischer Netze im Energiebereich?
4. Wie gedenkt sie die bestehenden und neuzuschaffenden Umweltstandards gegen EU-Richtlinien durchzusetzen?
5. Nach Artikel 5 der EU-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten angehalten, „empfindliche Gebiete“ selbst festzulegen.

Welche Gebiete beabsichtigt die Landesregierung als „empfindlich“ einzustufen?

6. Die Nds. Landesregierung ist gehalten, Gebiete nach der FFH-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie über Bonn nach Brüssel zu melden.

Wann erfolgt eine entsprechende Meldung der vorgesehenen Gebiete?

Welche Flächen in Niedersachsen sollen gemeldet werden, und welche Überlegungen zur Entschädigung der Landwirtschaft gibt es?

VIII. Landwirtschaft, Gartenbau und Verbraucherschutz

Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf Landwirtschaft und Gartenbau in Niedersachsen,

1. bei Schaffung einheitlicher Besteuerungs- und Subventionsgrundlagen,
 - a) Gas-Öl-Verbilligung,
 - b) Buchführungspflicht,
 - c) Baugesetzbuch (aktuell: Wohnbaulandbeschleunigungsgesetz),
 - d) Agrarsozialpolitik (aktuell: Reform des agrarsozialen Sicherungssystems),
 - e) Kfz-Steuer und TÜV;
2. bei einheitlichen Zulassungsbestimmungen z. B. für
 - a) Pflanzenschutzmittel,
 - b) Tierarzneimittel,
 - c) Futtermittelinhaltsstoffe;
3. bei gleichen Umweltschutzvorschriften
 - a) Gewässerschutz,
 - b) Bodenschutz (Klärschlamm, Gülleverordnung),
 - c) Immissionsschutz;
4. beim Verbraucherschutz
 - a) Sachkundenachweise für Pflanzenschutzmittelanwender,
 - b) Bestrahlung von Lebensmitteln,
 - c) Rückstände oder gesundheitlich bedenkliche Stoffe in Lebensmitteln, Stichwort: Imitate,
 - d) Zusatzstoffe, z. B. Farbstoffe in Lebensmitteln;

5. bei Tierschutz/Tierhygiene

- a) Seuchenbekämpfung, Stichwort: Schweinepest, BSE.
- b) Viehtransporte?

Wie beurteilt sie die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Baustandards im Hinblick auf die Anforderungen in der Nutztierhaltung?

IX. Fördermittel der EU für Niedersachsen

Um die Annäherung der Lebensverhältnisse und damit den Zusammenhalt der Union zu fördern, gibt es innerhalb der EU ein umfangreiches System der Förderung benachteiligter Regionen. Der Vertrag über die Europäische Union hat erneut bestätigt, daß eine ausgewogene Strukturpolitik für die europäische Einigung überlebenswichtig ist. Er weist dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der europäischen Regionen einen hohen Stellenwert zu.

Auch Niedersachsen sind im Rahmen der Strukturpolitik der Europäischen Union in den Jahren 1988 bis 1994 Mittel zur Verfügung gestellt worden. Weitere Mittel werden für den Zeitraum 1995 bis 1999 zur Verfügung stehen.

1. Welche Förderprogramme der EU gibt es?
2. In welcher Höhe standen 1994 Mittel aus den Förderprogrammen der EU für Niedersachsen zur Verfügung?
3. Sind Fördermittel, die Niedersachsen zur Verfügung standen, nicht abgerufen worden?

Wenn ja: welche und mit welcher Begründung?

4. An welchen Förderprogrammen und Finanzierungsplänen der Europäischen Union beabsichtigt Niedersachsen im Zeitraum 1995 bis 1999 teilzunehmen?
5. Sind im Haushalt 1995 und in der mittelfristigen Finanzplanung Kofinanzierungsmittel bereitgestellt bzw. eingeplant?
6. Welche Mittel und in welcher Höhe müssen von den Kommunen kofinanziert werden?
7. Wie ist die Teilnahme des Landes Niedersachsen und die von Organisationen und Antragsberechtigten mit Sitz in Niedersachsen an EU-Projekten im
 - a) Wirtschafts- und Verkehrsbereich,
 - b) Landwirtschaftsbereich,
 - c) Bildungs-, Ausbildungs- und Kulturbereich,
 - d) Fischereibereichgeregelt, und wer koordiniert die Beteiligungen?
8. Was wurde und wird konkret unternommen, um Einrichtungen, Unternehmen und Verwaltungen die Teilnahme an EU-Projekten in o.g. Bereichen zu ermöglichen?
9. Wer kann solche Mittel beantragen?
10. An welche Bedingungen ist eine Förderung geknüpft?
11. Wer vergibt diese Fördermittel oder -zuschüsse?
12. Beabsichtigt die Landesregierung, bei der EU-Kommission neue Regionen als Fördergebiete anzumelden? Wenn ja, welche?

X. Interregionale Zusammenarbeit

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Bildung grenzüberschreitender Zweckverbände auf kommunaler Ebene zu fördern?
2. Wie beurteilt sie eine spätere Bildung grenzüberschneidender Parlamente?
3. Welche gemeinsamen Projekte sind bisher verwirklicht worden, und welchen Beitrag hat das Land Niedersachsen geleistet?

XI. Europatauglichkeit der Verwaltung

1. Gibt es ein Konzept bei der Entsendung nationaler Sachverständiger in die Kommission?
2. Welche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die niedersächsische Verwaltung gibt es?
Welche sind geplant?
3. Welche innerorganisatorischen Maßnahmen sind in Niedersachsen getroffen worden, damit EU-Angelegenheiten angemessen behandelt werden können?
4. Wie bewertet sie die Auflösung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten?

XII. Ein Europa für die Bürger

1. Welche konkreten Vorteile hat nach Auffassung der Landesregierung die bisherige europäische Einigung für die Bürger von Niedersachsen erbracht, und welche konkreten Vorteile wird die Europäische Union für die Bürger von Niedersachsen zusätzlich bringen?
2. In welchen Bereichen erwartet sie vom EU-Ministerrat und von der EU-Kommission Zurückhaltung bei der Ausschöpfung bereits vorhandener und durch den Maastrichter Vertrag neu hinzugekommener oder erweiterter Kompetenzen?
3. Sieht sie Alternativen gegenüber der im Bereich von EU-Zuständigkeiten immer wieder festzustellenden Tendenz zu einer EU-weiten Harmonisierung von Rechtsvorschriften?
4. Wie will sie die bestehenden Rechtsvorschriften gewahrt wissen?
5. Welche konkreten Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, damit die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene für Bürger durchschaubarer wird?
6. Welche konkreten Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, damit die Inhalte von Entscheidungen der EU, insbesondere ihre Rechtsakte, für den Bürger verständlicher werden?
7. Der Maastricht-Vertrag räumt erstmals die Möglichkeit ein, daß im EU-Ministerrat, dem wichtigsten Gesetzgebungsorgan der EU, statt Minister der Mitgliedsstaaten (Bundesminister) auch Landesminister den Mitgliedsstaat als Delegationsleiter und Stimmenführer vertreten können.
 - a) In welchem Umfang und in welchen Bereichen handeln Landesminister statt Bundesminister für die Bundesrepublik Deutschland im Ministerrat?

- b) Wer entscheidet über die Person des zu entsendenden Landesministers?
- c) Wem ist der im EU-Ministerrat handelnde Landesminister verantwortlich?
- 8. Die Landesregierung legt im Rahmen der europäischen Integration – richtigerweise – großen Wert auf die Durchsetzung der Prinzipien „Föderalismus“ und „Subsidiarität“, sowohl auf europäischer als auch auf innerstaatlicher Ebene im Verhältnis Bund/Länder.
Ist sie der Auffassung, daß diese Prinzipien auch im Verhältnis Land/Kommunen hinreichend beachtet werden?
Beabsichtigt sie hier im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses Veränderungen vorzunehmen?
Hat es ihrer Meinung nach bisher Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip gegeben?
- 9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher getroffen, um den EU-Gedanken zu fördern?
Welche Maßnahmen plant sie für die Zukunft?
- 10. Wie beurteilt sie die Förderung der Europa-Union in Niedersachsen?
- 11. Wie beurteilt sie die Einflußnahme der Länder nach Artikel 23 GG, und welche Verbesserungen hält sie für notwendig?
- 12. a) Was hat die Landesregierung unternommen, um die Interessen Niedersachsens beim EU-Gipfel in Essen nachhaltig zu vertreten?
b) Welche Überlegungen von Seiten der Landesregierung gibt es, sich für ein Europa als europäischer Bundesstaat oder, im Gegensatz dazu, als europäischer Staatenbund einzusetzen?
c) Wie bewertet sie diese beiden unterschiedlichen Modelle?
- 13. Was beabsichtigt sie bei der Revision des Vertrages über die Europäische Union im Jahr 1996 einzubringen?
- 14. Wie bewertet sie die bisherige Tätigkeit des „Ausschusses der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU“ (AdR), und welche Vorschläge wird sie zur künftigen Arbeit des AdR bei der Revision des Vertrages über die Europäische Union im Jahre 1996 vorbringen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
– 401.1 – 01 425/3 –

Hannover, den 6. 6. 1995

Vorbemerkung

Auf die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Regionen kommen in den nächsten Jahren große Herausforderungen zu: die Herstellung von Frieden und Sicherheit in allen europäischen Staaten, der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, die Sicherung der Zukunftschancen für die junge Generation, die Bewahrung der Umwelt. Hat die Union im Verlauf ihrer bisherigen Geschichte dazu beigetragen, in den westeuropäischen Staaten stabi-

le Demokratien, Frieden und für breite Bevölkerungsschichten Wohlstand zu schaffen, so muß sie sich zukünftig als gesamteuropäisches Integrationsmodell bewähren. Zugleich hat die Europäische Union die die einzelnen Mitgliedstaaten übergreifenden Strukturen zu schaffen, die den Standort Europa im dynamischen Weltwirtschaftsgefüge behaupten und ausbauen helfen. Im Mittelpunkt des Reformprozesses der Europäischen Union stehen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Erarbeitung der Voraussetzungen für die räumliche Erweiterung der Europäischen Union und deren Finanzierung sowie die Weiterentwicklung der Institutionen. Die Regierungskonferenz 1996 wird auf alle diese Aspekte abgewogene und zugleich überzeugende Lösungen finden müssen, um den Bürgerinnen und Bürgern Europas Vertrauen in ihre eigene Zukunft zu geben.

Niedersachsen ist nach Größe, Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft eine der größeren Regionen in der Europäischen Union, größer und leistungsfähiger als mancher Mitgliedstaat. Niedersachsen ist ein überaus vielseitiges Land: Wir sind weltoffener Industrie- und Dienstleistungsstandort mit ausdifferenzierter sektoraler Wirtschaftsstruktur. Erfolgreiche und breitgefächerte Hochschuleinrichtungen sichern die Ausbildungsqualität der jungen Generation. Eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft konkurriert mitunter mit touristischen Perspektiven. Unsere Raumstruktur ist (groß)städtisch und ländlich zugleich. Wir sind Küstenstandort und Binnenland. Unsere zentrale Lage im europäischen Raum macht uns zum wichtigen Drehkreuz, in dem Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsströme im Interesse unserer Umwelt möglichst umweltfreundlich organisiert werden.

Niedersachsen ist ein kleinerer Querschnitt europäischer Strukturvielfalt. Deshalb hat die europäische Integration spürbare Auswirkungen auf alle Politikfelder des Landes, nicht nur auf wenige ausgesuchte Bereiche. Dies hat Konsequenzen für die Ziele, Strukturen und Verfahren der Europapolitik des Landes. Sie muß thematisch umfassend, dialog- und konsensfähig, transnational orientiert, politisch handlungsfähig und administrativ effektiv sein.

Die Landesregierung hat deshalb mit Beginn der Legislaturperiode 1994 bis 98 die Aufgabe „Europäische Integration und Koordinierung“ der Staatskanzlei zugeordnet. Sie hat zugleich den Leiter der Staatskanzlei mit der Funktion des Europaministers versehen. Die Landesregierung begrüßt darüberhinaus die Arbeit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten im Landtag und den beabsichtigten Ausbau seiner Funktionen.

Niedersachsen muß jedoch seine europäische Rolle und Bedeutung realistisch einschätzen. Wir sind auf die intensive Kooperation und Koordinierung mit Partnern in der Bundesrepublik und den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Gerade weil die Fachinteressen des Landes nicht immer mit der Europäischen Kommission übereinstimmen können (z.B. im Bereich der Bürgerschaftspolitik) brauchen wir gemeinsames Vorgehen. Deshalb suchen wir die Zusammenarbeit mit allen Ländern im Bundesrat mit dem Ziel, möglichst übereinstimmende Positionen gegenüber der Bundesregierung zu erarbeiten. Wer die Praxis kennt, wird wissen, daß uns dies im Bereich der Europapolitik regelmäßig gelingt. Wir arbeiten mit den nordniederländischen Provinzen im Rahmen der Neuen Hanse Interregio zusammen. Und schließlich engagieren wir uns in interregionalen Dachverbänden wie der Versammlung der Regionen Europas. Wir brauchen Informationen über wichtige Entwicklungen in Europas Regionen, damit wir unsere eigenen politischen Schwerpunkte daraufhin abstimmen und in den europäischen Diskussionsprozeß einbringen können.

Es gibt für das Land besonders wichtige Themen. Niedersachsen unterstützt alle Maßnahmen, die die europäische Wettbewerbsfähigkeit sichern und stärken. Wir wollen ein Europa mit Arbeitschancen für alle und sozialer Sicherheit. Wir unterstützen die Erneuerung der europäischen institutionellen Fundamente, die Fortentwicklung der demokratischen Strukturen in der Europäischen Union.

Dabei müssen wir uns auch einem Wandel in den Einstellungen der Menschen zur europäischen Integration stellen. Die Generation, für die ein integriertes Europa die – ein-

zige – Chance zur Überwindung des zivilisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs Europas durch den von Deutschland verursachten Weltkrieg war, verläßt ihre Ämter in Politik und Gesellschaft. Die jüngeren Generationen betrachten Europa eher als Wohlstandsvermehrungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die emotionale Bindung nimmt ab. Deshalb muß die Europapolitik des Landes die praktischen Vorteile und Effekte der Integration stärker deutlich machen, die Informations- und Vertrauenslücke zwischen der Europäischen Union und den Menschen schließen helfen. Es ist deshalb ein besonderes Ziel der Landesregierung, alle Bevölkerungsteile an dem europäischen Dialog zu beteiligen. Eine Ausgrenzung darf es nicht geben, wenn man nicht die Abwendung vieler Menschen vom europäischen Modell und damit den Beginn der Auflösung der europäischen Gesellschaften verantworten will.

Die Landesregierung hat deshalb in ihrer Politik zur Förderung der europäischen Integration in den letzten zwei Jahren verstärkt Projekte für die junge europäische Generation, z.B. „Funky Town Europa“, durchgeführt. Ohne intensive Beteiligung der jungen Generation am Ausbau der europäischen Fundamente wird der Weiterentwicklung des europäischen Integrationsmodells die Perspektive abhanden kommen.

Die Landesregierung setzt darüberhinaus auf ein stärkeres Engagement der Frauen für Europa. Frauen haben jüngst dem Beitritt ihrer Länder in die Europäische Union häufig mehrheitlich eine Absage erteilt, weil die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der Frauen in den Gesellschaften der Mitgliedstaaten sich bisher nur teilweise in den Politiken der Europäischen Union niedergeschlagen hat. Niedersachsen unterstützt die Ausweitung des Frauenanteils in den Institutionen und Gremien der Europäischen Union und hat mit der Benennung der Frauenministerin als Mitglied des Ausschusses der Regionen ein Beispiel gegeben.

Die Landesregierung ist sich bewußt, daß die Zusammenarbeit in Europa nur einen Teilaspekt der Globalisierung komplexer Politikstrukturen abdeckt. Auch dafür sollten wir die Europäische Union einsetzen, statt neue Kooperationsstrukturen mit ungewisser Wirkung aufzubauen.

Die weltweite Rolle der Europäischen Union durch den Welthandel, die Einbindung in internationale Konfliktregelungen sowie die Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit macht den Ausbau der gemeinsamen Elemente europäischer Außenpolitik dringend erforderlich. Die europäische Völkergemeinschaft muß stärker als in der Vergangenheit zu abgestimmten, effektiven und verantwortungsbewußtem Handeln in der Lage sein. Dies entspricht den Erwartungen, die andere an uns haben sowie dem eigenen Anspruch, friedensorientierte Politik durch Integration zu machen. Niedersachsen wird deshalb Ansätze zur weiteren Vergemeinschaftung dieses Politikbereichs in der Regierungskonferenz 1996 unterstützen.

Niedersachsen hat bereits in den vergangenen Jahren eine fachkundige und engagierte Europapolitik betrieben, die Ergebnisse in den einzelnen Fachpolitikbereichen wird die Landesregierung im folgenden näher darlegen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

I. Wirtschaft

Zu 1:

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes zum 1.1.1993 ist ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zu einem vereinten Europa. Der Binnenmarkt 1993 ist aber kein fixes Datum, sondern ein Prozeß, der schon lange vor diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt worden ist, an dem aber auch in Zukunft noch weitergearbeitet werden muß. Diesen ungeachtet kann dieses Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen europäischen

Marktes schon jetzt als das Wichtigste und Umfassendste seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in den fünfziger Jahren bezeichnet werden.

Ursprünglich waren mit der Verwirklichung des Binnenmarktes große Hoffnungen auf positive wirtschaftliche Auswirkungen verbunden. Auf der Basis des Cecchini-Berichtes, der versuchte, einerseits insbesondere die „Kosten des Nichteuropa“ und andererseits die zu erwartenden erheblichen „Wohlfahrtsgewinne“ darzustellen, wurden die Möglichkeiten zur Aktivierung der vorhandenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten vielfach sehr positiv bewertet. Die Vorteile eines gemeinsamen Binnenmarktes wurden hauptsächlich in den erweiterten Absatzchancen, dem Wegfall von Grenzkontrollen und technischen Handelshemmnissen, den Möglichkeiten zur Teilnahme an europaweiten Ausschreibungen und den verbesserten gesamtwirtschaftlichen Wachstumsbedingungen gesehen. Die Betrachtung der Chancen, aber auch der Risiken des Binnenmarktes ließ einerseits einen erheblich erweiterten Aktionsradius einzelner Anbieter in den Mitgliedstaaten der damaligen EG erkennen, auf der anderen Seite jedoch einen zunehmenden und härteren Wettbewerb, d.h. so, wie sich die Absatzchancen deutscher Unternehmen auf dem Binnenmarkt verbessern würden, würden auch der Wettbewerb und die Konkurrenz auf dem deutschen Markt zunehmen. Insbesondere der hohe Exportanteil deutscher Unternehmen würde künftig einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt sein. Von seiten der Politik wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Hauptaufgabe bei der Vorbereitung auf den Binnenmarkt die Unternehmen selbst zu bewältigen hätten. Nur knapp ein Drittel der erhofften Wachstums- und Beschäftigungseffekte hing nach Ansicht der EG-Kommission direkt von der Umsetzung der 285 Maßnahmen des Weißbuches zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes ab; die restlichen zwei Drittel der Wirkungen seien dagegen die Folge von erwarteten, weitgehend autonomen Unternehmensentscheidungen.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß vieles von dem, was teilweise euphorisch angekündigt worden ist, sich nicht hat realisieren lassen. Daraus läßt sich jedoch keineswegs schließen, daß das Binnenmarkt-Projekt gescheitert sei. Vielmehr hat die weltweite, äußerst tiefgreifende Rezession der vergangenen Jahre, die sowohl konjunkturelle als auch vor allem strukturelle Ursachen hatte, sowohl die Wirtschaft als auch den Staat massiv getroffen und zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenzahlen geführt. Zudem veränderte der unvorhersehbare politische und wirtschaftliche Umbruch in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der EG von Grund auf. Konzeptionen und Pläne der Marktteilnehmer sowohl für den Binnenmarkt als auch für den Weltmarkt mußten durch diese Umwälzungen verändert und neu geschrieben werden.

Hinzu kommt, daß auch das Binnenmarkt-Programm noch nicht vollständig verwirklicht werden konnte. Zwar sind rd. 95 % der erforderlichen Vorhaben in Brüssel verabschiedet worden und die Quote der Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist auf ca. 85 % (im Durchschnitt) gestiegen, dennoch gibt es noch zahlreiche Lücken. Diese betreffen insbesondere gemeinsame Regelungen in den zentralen Bereichen Steuern, Soziale Dimension, Energie, Vereinheitlichung technischer Normen und Standards, Umweltschutz sowie Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen.

Dennoch geben die zuletzt genannten Umstände keinerlei Anlaß, etwa von einem „Scheitern“ des Binnenmarktes zu sprechen. Ganz im Gegenteil: Die Verwirklichung des Binnenmarktes ist ein großer Erfolg für Europa und damit auch für die einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen. Viele – insbesondere große – Unternehmen haben schon lange bevor von der Verwirklichung des Binnenmarktes gesprochen bzw. diese in Angriff genommen wurden, begonnen, sich darauf einzustellen. Der gemeinsame Binnenmarkt stellt eine einzigartige Herausforderung und Chance dar, sich für den großen europäischen Markt fit zu machen und damit auch zu rüsten, um am Weltmarkt bestehen zu können. Neue Impulse für den Warenaustausch, Zuwachsperspektiven ergeben sich damit für

einen gemeinsamen, voll integrierten Markt. Zur Sicherung seiner industriellen Zukunft und um sich im internationalen Wettbewerb der Wirtschaftszentren zwischen Nordamerika, Japan, den Randstaaten des pazifischen Beckens und der EU behaupten zu können, braucht Europa als Entwicklungs- und Expansionsbasis einen eigenen Markt von kontinentaler Dimension. Die positiven Auswirkungen des Binnenmarktes auf die niedersächsische Wirtschaft zeigen sich u.a. auch darin, daß Niedersachsen jetzt ca. 60 % seiner Exporte in die anderen europäischen Mitgliedstaaten liefert (vor 10 Jahren waren es rd. 50 %). Jedenfalls kann diese Steigerung durchaus als Beleg für die wirtschaftsbelebende Wirkung des Binnenmarktes interpretiert werden. 10 Jahren waren es rd. 50 %). Jedenfalls kann diese Steigerung durchaus als Beleg für die wirtschaftsbelebende Wirkung des Binnenmarktes interpretiert werden.

Bezüglich der Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Wirtschaft des Landes können nur allgemeine Aussagen gemacht werden. Dies gilt sowohl quantitativ in bezug auf die gesamte Wirtschaft als auch insbesondere für eine sektorale Betrachtungsweise. Dies ist einmal darauf zurückzuführen, daß viele Unternehmen bereits vor 1992 ihr Europaengagement stark ausgeweitet haben. Zum anderen wirken Maßnahmen zur Liberalisierung von Märkten in aller Regel nicht nur sektoral, sondern haben auch vielfache horizontale Auswirkungen. Dies gilt ganz besonders für das Binnenmarktprogramm, das aus der Einsicht heraus entwickelt worden ist, daß zum einen der vollständigen Verwirklichung des gemeinsamen Marktes eine Reihe von nationalen Hindernissen entgegenstehen und zum anderen wichtige Wirtschaftsbereiche vom Konzept des gemeinsamen Marktes bis dahin nicht erfaßt waren. Drittens kommt hinzu, daß durch die revolutionären Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa viele Unternehmen ihre „Binnenmarktstrategie“ umschreiben mußten. Und schließlich ist viertens darauf hinzuweisen, daß eine ganze Reihe von Faktoren – völlig unabhängig vom Binnenmarkt – die jeweiligen Chancen und Risiken im Markt beeinflussen, z.B. die Branche, die Marktstellung des Unternehmens, der Ideenreichtum des Inhabers, das Marketing der Verkaufsabteilung und die Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Produktpalette.

Der Binnenmarkt wird bei der europäischen Industrie und den Großunternehmen des Handels zu vergrößerten Kostenreduzierungen führen. Hinzu kommt jedoch noch eine zunehmende Globalisierung der Märkte, die den weltweiten Konkurrenzdruck auf Unternehmen und Standorte nochmals verschärfen wird. Dies bedeutet auch für die niedersächsische Wirtschaft mehr als bisher, sich dem internationalen Wettbewerb zu stellen. Standortentscheidungen bei Neu- oder Erweiterungsinvestitionen werden mehr und mehr europäisch motiviert. Um am Weltmarkt bestehen zu können, gilt es, die Produktivität erheblich zu steigern, die Forschungs- und Entwicklungs-(FuE)-Intensität zu steigern, qualitativ bessere Produkte herzustellen bzw. einen schnelleren Modellwechsel vorzunehmen und die Kosten nachhaltig zu senken. Dies bedeutet für alle Branchen nachhaltige Einschnitte und Veränderungen. So kommt es für die Automobilindustrie z.B. darauf an, im Bereich Forschung, Produktion und Zulieferindustrie zukunftsorientierte Produktionen und Dienstleistungen auszubauen, die langfristig auch außerhalb dieses Industriezweiges tätig sein werden. Zudem muß sie sich weiterentwickeln zu einem Anbieter von „verkehrlichen Systemlösungen“. Diese ganz wesentliche Veränderung in der Automobilindustrie soll erleichtert werden durch einen Außenschutz gegenüber der japanischen Konkurrenz bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Ein ähnlicher Außenschutz bzw. die Beibehaltung von Subventionen in einem gewissen Umfang werden erforderlich sein, um der Werftindustrie ein Überleben gegenüber der übermächtigen japanischen und zunehmend koreanischen Konkurrenz zu ermöglichen. Verstärkt werden sich sowohl große als auch kleinere Unternehmen darum bemühen müssen, durch Unternehmenszusammenschlüsse oder Kooperationen ein Überleben zu sichern. Aufgabe der EU wird es sein, der europäischen Industrie durch Unterstützungen im Rahmen von FuE bei den neuen Technologien den Anschluß an die führenden Unternehmen nicht verlieren zu lassen, wettbewerbsgefährdende Subventionen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Binnenmarktes

zu unterbinden bzw. für einen entsprechenden Außenschutz zu sorgen sowie zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Regionen industrielle Wandlungsprozesse sachdienlich und unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Auswirkungen zu begleiten.

Für die weit überwiegende Mehrzahl der Gewerbebetriebe, die lediglich einen lokalen oder allenfalls regionalen Absatzradius haben, hat der europäische Binnenmarkt voraussichtlich kaum unmittelbare Auswirkungen – soweit es sich bei ihnen nicht um Zulieferer für größere Industrieunternehmen handelt. Für diese könnten dadurch gegenteilige Effekte auftreten, daß z.B. durch den Wegfall spezieller Normen das Produkt, das sie für eine spezielle Marktnische hergestellt haben, nunmehr auch für eine industrielle Produktion interessant wird.

Zu 2 a:

Ein ganz wesentlicher Standortfaktor ist ein ausreichendes Angebot an verfügbaren Industrie- und Gewerbeflächen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Fläche als auch insbesondere in bezug auf den Preis, der ganz erheblich unter den Forderungen in europäischen Ballungszentren liegt. Hier steht Niedersachsen im Konzert der miteinander konkurrierenden europäischen Regionen gut da. Erschlossene Industrie- und Gewerbeflächen stehen in ausreichendem Umfang mit insgesamt 13 000 ha in Niedersachsen zur Verfügung. Es handelt sich aber nicht nur um ein quantitativ ausreichendes Angebot. Aufgrund des verschärften Strukturwandels infolge einer zunehmenden Internationalisierung, modernerer und komplexerer Produktionen und einer voranschreitenden Dienstleistungsorientierung steigen vor allem die qualitativen Anforderungen der Wirtschaft an Industrie- und Gewerbeflächen. Dies betrifft sowohl die „harten“ Kriterien wie die Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Informationsnetzwerke, die Anbindung an Universitäts- und Forschungsbereiche, qualifizierte Arbeitskräfte sowie die Nähe zu Absatzmärkten als auch die sogenannten „weichen“ Standortfaktoren wie das städtebauliche Umfeld, Umwelt- und Wohnverhältnisse, Kultur- und Schulangebot sowie die Freizeitmöglichkeiten.

Zu 2 b:

Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Unternehmensansiedlungen hängt im wesentlichen von Vorschriften ab, die seitens der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland vorgegeben sind. Sie kann allerdings in gewissem Umfang beeinflusst werden durch eine straffere und effizientere Organisation der Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe soweit das Land hierauf Einfluß nehmen kann. Insbesondere eine „zu schwerfällige Bürokratie“ wurde in der Vergangenheit immer wieder für zu lange Planungs- und Genehmigungsverfahren verantwortlich gemacht. Die Landesregierung hat dies zum Anlaß genommen, sich immer wieder für eine Beschleunigung dieser Verfahren einzusetzen. Die Bundesregierung hat diese Vorstellungen schließlich teilweise in dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 mit verschiedenen dazugehörigen Verordnungen umgesetzt. Hierin sind im Kern verkürzte Bearbeitungsfristen eingeführt worden. Danach können jetzt Genehmigungsverfahren für Unternehmensansiedlungen in allen Bundesländern möglichst kurzfristig abgewickelt werden. Die Bundesrepublik Deutschland, und insbesondere das Land Niedersachsen, ist dabei im Vergleich zu anderen europäischen Mitkonkurrenten zeitlich nicht im Nachteil.

Die Dauer staatlicher Zulassungsverfahren sowie die Vorhersehbarkeit ihrer Ergebnisse stellen einen wichtigen Faktor bei unternehmerischen Investitions- und Standortentscheidungen dar. Aber auch die Belange des Umweltschutzes profitieren von einer Straffung und zielstrebigem Durchführung der Verwaltungsverfahren. Daher setzt sich die Landesregierung seit langem dafür ein, Genehmigungsverfahren ohne Einbußen bei der Bürgerbeteiligung und bei der Einhaltung von Umweltstandards so zügig wie möglich durchzuführen. Ergänzend zu Änderungen des Immissionsschutzrechtes durch den Bundesgesetzgeber mit dem Ziel, Genehmigungsverfahren zu verkürzen, hat die Niedersächsische Lan-

desregierung bereits 1991 weitere Maßnahmen zur schnelleren und kalkulierbareren Durchführung von Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Dies hat dazu geführt, daß die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bei ca. 8 Monaten und bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bei ca. 6 Monaten liegt. Niedersachsen nimmt damit im Vergleich zu anderen Bundesländern eine sehr gute Position ein. Auf europäischer Ebene ist ein Vergleich problematisch, da bei den Verwaltungsstrukturen, den Standards und den Verfahrensabläufen von unterschiedlichen Voraussetzungen auszugehen ist. Beispiele von weltweit agierenden Konzernen mit Produktionsstandorten in Niedersachsen zeigen jedoch, daß die Maßnahmen der Landesregierung greifen und sich bereits bewährt haben, denn die Dauer der hier durchgeführten Verfahren entspricht den auch an anderen Standorten in Europa benötigten Genehmigungszeiten.

Dessen ungeachtet hat die Landesregierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um weitere Vorschläge zur Deregulierung und Beschleunigung des Verwaltungsvollzugs bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erarbeiten.

Zu 2 c:

Umfang und Schwierigkeiten bei der Genehmigung von Anträgen für Unternehmensansiedlungen unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Verfahren in den anderen Bundesländern. In den anderen Mitgliedstaaten der EU sind sie jedoch in aller Regel anders ausgestaltet.

Zu besonderen Schwierigkeiten oder Zeitverzögerungen bei der Genehmigung von Anträgen im Zusammenhang mit Unternehmensansiedlungen kommt es im allgemeinen nicht. Im nationalen Vergleich nimmt Niedersachsen bei der Dauer bzw. Kürze der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG), wie die Fachtagung „Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren“ im November 1994 in Hannover ergeben hat, sogar den guten dritten Rang ein.

Zu 2 d:

Die Themen Produktivität, Lohnstückkosten, Maschinenlaufzeiten und Jahresarbeitszeit sind Standortfaktoren, die in der Diskussion um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie eine wichtige Rolle spielen. Es sind keine rein niedersächsischen Themen. Die relative Position Deutschlands hat sich vor allem gegenüber den USA und Japan deutlich verschlechtert (Quelle: Dichtel, Standort Bundesrepublik Deutschland, Dezember 1993), was insofern kritisch ist, da aus diesen Ländern in vielen Branchen die gefährlichsten Konkurrenten deutscher Unternehmen stammen. Hier liefert der Maschinenbau ein Beispiel für eine derartige Konstellation. – Was die Arbeitskosten der verarbeitenden Industrie (Stundenlöhne und Personalzusatzkosten) in Westdeutschland betrifft, so rangierte Westdeutschland 1990 auf Rang 1 vor der Schweiz und Schweden (zum Vergleich Japan Rang 11, USA Rang 14).

Die niedersächsische Wirtschaftsförderung muß sich mit dem generellen Thema der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auseinandersetzen. Die niedersächsische Industrie wird im internationalen Wettbewerb aufgerufen sein, das durchaus vorhandene Potential zur Entwicklung von Prozeß-, Produkt- oder Strategieinnovationen in Niedersachsen zu nutzen. Hier wird die niedersächsische Industrie große Anstrengungen ergreifen müssen, um im globalen Wettbewerb Erfolg haben zu können. Der vorhandene Erfindungsreichtum muß mit Strategieinnovationen verknüpft werden. Dies wird eine zentrale Aufgabe des Managements in der niedersächsischen Industrie sein.

Die niedersächsische Wirtschaftspolitik kann hier Rahmenbedingungen verbessern. Dem internationalen Wettbewerb müssen sich zunächst aber die Industriefirmen selber stellen.

Zu den Faktoren im einzelnen:

Produktivität

Produktivitätsvergleiche können anhand des Indikators Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen vorgenommen werden (z. B. Sachverständigenratsgutachten 1994/95). Von 1980 bis 1993 lag Westdeutschland mit einer Steigerung der Produktivität um rund 23 % im Mittelfeld der Industriestaaten. Deutlich höher war die Steigerung in Japan (35,5 %) und Spanien (36,5 %), während der Produktivitätsfortschritt in den USA (13 %) deutlich geringer war. Schlußlicht im internationalen Vergleich sind die Niederlande (+ 9,3 %).

In Niedersachsen nahm die Produktivität von 1980 bis 1994 etwas langsamer (+ 24,8 %) als im westdeutschen Durchschnitt (+ 26,6 %) zu. Während der Produktivitätsfortschritt von 1980 bis 1990 um rund 2 Prozentpunkte hinter dem Durchschnitt der westdeutschen Länder zurückblieb, hat Niedersachsen (+ 7,2 %) seit Beginn der 90er Jahre Anschluß an die westdeutsche Entwicklung (+ 7,0 %) gewonnen.

Lohnstückkosten

Die Lohnstückkosten sind lediglich ein – wenn auch ein wichtiger – Indikator zur Beurteilung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Nichtpreisliche Wettbewerbsfaktoren wie Produktpalette und Produktqualität, Liefertreue und Servicenetze spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Im internationalen Vergleich der industriellen Arbeitskosten für 1993 belegt Westdeutschland (42,67 DM je geleistete Arbeitsstunde) den ersten Platz. Während es bei den Direktentgelten (23,44 DM) auf dem vierten Platz liegt, sind die Personalzusatzkosten (19,22 DM) in keinem der in den Vergleich einbezogenen 20 Industrieländer höher. Besonders niedrig sind die Personalzusatzkosten in Dänemark (5,78 DM). Unterschiede in der Höhe der Personalzusatzkosten spiegeln nicht nur die unterschiedlichen sozialen Standards, sondern auch unterschiedliche Formen der Finanzierung der sozialen Sicherung wider. Die mehr steuerfinanzierte soziale Sicherung (wie im Falle Dänemarks) entlastet wohl den Faktor Arbeit von Kosten, nicht aber die gesamte Volkswirtschaft. Soweit allerdings eine Steuerfinanzierung durch die Mehrwertsteuer erfolgt, die im Exportfall erstatet wird, entlastet dies die Arbeitskosten und ergibt einen Wettbewerbsvorteil nach außen.

Hohe Arbeitskosten sind dann kein Wettbewerbsnachteil, wenn die Arbeitsproduktivität entsprechend hoch ist. 1993 wies das verarbeitende Gewerbe Westdeutschlands nach den Niederlanden das zweithöchste Produktivitätsniveau (gemessen als Bruttowertschöpfung je Stunde) auf. Auch Belgien, Frankreich und Japan gehören im internationalen Vergleich zur Spitzengruppe. Die USA und die skandinavischen Länder folgen mit deutlichem Abstand.

Das hohe Produktivitätsniveau der westdeutschen Industrie kann den Arbeitskostennachteil nicht kompensieren, so daß Westdeutschland 1993 im internationalen Vergleich das höchste Lohnstückkostenniveau aufwies. Nachdem die westdeutsche Industrie 1994 aufgrund der moderaten Tarifabschlüsse und beträchtlicher Produktivitätsfortschritte Boden gutmachen konnte, hat sich ihre preisliche Wettbewerbsfähigkeit nunmehr durch die Aufwertung der DM gegenüber dem Dollar und vor allem auch gegenüber den Währungen wichtiger europäischer Handelspartner wieder verschlechtert.

Maschinenlaufzeiten

Für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kapitalintensiver Unternehmen spielt auch die Dauer der Maschinenlaufzeiten eine Rolle. Je länger die Maschinenlaufzeiten sind, desto geringer sind die Kapitalstückkosten. Bei längeren Maschinenlaufzeiten amortisieren sich die Anlagen rascher, wodurch sich gerade in Sektoren mit raschem technologischen Fortschritt die Investitionsrisiken erheblich verringern und die Innovationsbereitschaft positiv beeinflusst wird. Allerdings sagt die Zahl der Betriebsstunden noch nichts

über die Effektivität aus, mit der die Betriebszeit in einer Fabrik genutzt wird. Auch der Kosteneffekt längerer Betriebszeiten ist nicht eindeutig. Den niedrigen Kapitalstückkosten können z. B. höhere Arbeitskosten durch Nachtschichtzuschläge gegenüberstehen.

Die Aussagefähigkeit internationaler oder auch regionaler Vergleiche von Maschinenlaufzeiten ist begrenzt. Dies ist zurückzuführen zum einen auf die mit solchen Vergleichen verbundenen methodischen Schwierigkeiten, die sich im wesentlichen auf die Wahl des Berechnungsverfahrens, die Berücksichtigung von Betriebsstillstandszeiten z. B. wegen Betriebsurlaubs sowie auf die Repräsentativität der Stichprobe der befragten Unternehmen beziehen. Zum anderen hat die Wirtschaftsstruktur großen Einfluß auf das Ergebnis. Für Länder/Regionen, in denen kapitalintensive Branchen mit überdurchschnittlich langen Maschinenlaufzeiten hohen Stellenwert besitzen, ergeben sich tendenziell auch höhere durchschnittliche Maschinenlaufzeiten. Aussagekräftiger als globale Vergleiche der Maschinenlaufzeiten sind daher branchenbezogene Studien.

Solche Vergleiche der Maschinenlaufzeiten für 1989 für Deutschland, Schweden, Großbritannien sowie die USA zeigen, daß in den USA die Maschinenlaufzeiten in allen betrachteten Industriezweigen mit deutlichem Abstand am längsten sind. Sie zeigen aber auch, daß in den meisten der betrachteten Industriezweigen die wöchentlichen Maschinenlaufzeiten in Deutschland länger als in Schweden und Großbritannien sind. Dies gilt insbesondere für die Textilindustrie mit 58,3 Stunden gegenüber rund 44 Stunden in Schweden und Großbritannien sowie für die Chemische Industrie mit 90 Stunden gegenüber 66 Stunden in Schweden und 58 Stunden in Großbritannien (Anxo/Bosch/Bosworth/ Cetto/Sternier/Taddei (Hrsg.): Work Patterns and Capital Utilisation. An International Comparative Study).

Kürzere Arbeitszeiten haben die Betriebszeiten insgesamt nicht reduziert, sondern vielmehr die Entkopplung von Arbeits- und Betriebszeiten gefördert und zu mehr Vielfalt in der betrieblichen Arbeitszeitorganisation beigetragen. Bei weiteren Verkürzungen der Arbeitszeit wird sich dieser Trend fortsetzen. Nach einer Studie zu Arbeitszeit und Betriebszeiten in der Automobilindustrie (Bosch/Lehndorff) sind für die Dauer der Betriebszeiten Absatzlage und Strategie eines Automobilkonzerns wesentlich wichtiger als das Land, in dem eine Fabrik steht.

Jahresarbeitszeit

Mit 1 639 Stunden war die Jahressollarbeitszeit in der Industrie 1993 in Westdeutschland so kurz wie sonst nirgendwo. In Dänemark betrug die tarifliche Jahressollarbeitszeit 1 695 Stunden, in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union lag sie zwischen 1 700 und 1 800 Stunden. Die höchsten Jahressollarbeitszeiten innerhalb der Europäischen Union wiesen Irland (1 810), Griechenland (1 840) und Portugal (1 890) Stunden auf. Zum Vergleich: USA 1 904 Stunden; Japan 1 888 Stunden.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre fielen in Westdeutschland noch deutlich weniger Arbeitstage je 1 000 abhängig Beschäftigte durch Streik (2) aus als in anderen europäischen Ländern und auch als in Japan (5) und USA (92). Zu Beginn der 90er Jahre hat sich der Vorsprung Deutschlands verringert. Während die Streikhäufigkeit in den meisten europäischen Ländern zurückging, hat sie in Westdeutschland zugenommen.

1992 betrug die tatsächliche Jahresarbeitszeit in der verarbeitenden Industrie in Westdeutschland 1 519 Stunden gegen 1 646 Stunden in Frankreich, 1 660 Stunden in Großbritannien, 1 675 in Italien sowie 1 857 Stunden in den USA und 2 007 in Japan.

Zu 2 c:

Die Umsetzung technologischer Entwicklungen ist abhängig von der Existenz einer funktionierenden Infrastruktur, die Innovationen zur wirtschaftlichen Nutzung führt:

- Dies setzt eine durchgängige Linie von der Idee bis zur Implementierung in die Wirtschaft, eine Verzahnung der Interessen des Hochschulbereichs, des Technologietransfers und der Wirtschaftsförderung voraus.
- Dies bedingt gut ausgestattete Hochschulen, die ihren Verfassungsauftrag in Forschung und Lehre qualifiziert wahrnehmen und sich auf die Garantie der Wissenschaftsfreiheit verlassen können.
- Dies bedingt ein gut ausgebautes Innovationsberatungssystem, wie es in Niedersachsen mit den Technologietransferbeauftragten der Hochschulen, den Innovationsberatern der Kammern, der Niedersächsischen Agentur für Technologietransfer und Innovation, dem Erfinderzentrum Norddeutschland und zahlreichen anderen regionalen und sektoralen Initiativen eingerichtet ist.
- Dies bedingt außeruniversitäre, wirtschaftsnahe und wirtschaftsbezogene Forschungsinstitute und Großforschungseinrichtungen, die als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft fungieren.

Die Forschungslandschaft in Niedersachsen ist – wie von der Forschungskommission Niedersachsen bestätigt – durch institutionelle Vielfalt und Vielschichtigkeit geprägt. Im einzelnen sind folgende Typen von Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichen Trägerschaften vertreten:

a) Hochschulen

- Universitäten
- Medizinische Hochschule Hannover
- Tierärztliche Hochschule Hannover
- Künstlerischwissenschaftliche Hochschulen
- Staatliche Fachhochschulen
- Staatliche Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
- Private Fachhochschulen

b) Außerhochschulische Forschungseinrichtungen

- Bundesforschungsanstalten
- Großforschungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen des Bundes und/oder der Länder (u.a. Institute der sogen. Blauen Liste)
- Akademien
- Institute der Max-Planck-Gesellschaft
- Institute der Fraunhofer-Gesellschaft
- Landesämter und andere Landeseinrichtungen
- Museen in staatlicher und nicht-staatlicher Trägerschaft
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, z.T. auch als An-Institute von Hochschulen

Die zahlreichen betriebswirtschaftlich tätigen Einrichtungen, d.h. Unternehmen, die Forschung als Dienstleistung anbieten, sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Auch die wertvollen Synergieeffekte, die Kooperationen zwischen Einrichtungen der Wirtschaft und der Wissenschaft bewirken, können schwerlich bewertet werden.

Niedersachsen hat in den letzten Jahren zahlreiche Vorhaben in der Regional-, Innovations-, Technologie-, Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik vorangetrieben. Dies betrifft insbesondere die Schwerpunktförderungen aus Mitteln des Technologieprogramms, des Öko-Fonds und der Niedersächsischen Vorabs der VW-Stiftung.

Durch das flächendeckende Netz an Forschungseinrichtungen und die Einrichtung der EG-Hochschulbüros an den Hochschulen im Jahre 1991 konnte eine erhebliche Steigerung bei der Einwerbung von Fördermitteln aus den Forschungsrahmenprogrammen der EU – insbesondere bei den Hochschulen – erzielt werden.

Forschung in den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Wirtschaft beeinflusst gemeinsam Funktionalität, Qualität, Kosten und Umweltverträglichkeit von Produkten und Produktionsverfahren. Sie entscheidet damit über die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft im internationalen Vergleich, über die Lebensbedingungen ihrer Menschen und über die Akzeptanz des technischen Fortschritts.

Die niedersächsische Forschungsinfrastruktur als einer der entscheidenden Standortfaktoren kann im Bundesvergleich und im Vergleich der europäischen Regionen danach allgemein als gut eingeschätzt werden.

Zu 2 f:

Hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und Ertrag bestehen keine besonderen Belastungen für Arbeitnehmer und Unternehmen in Niedersachsen:

- Einkommen- und Körperschaftsteuer sind in allen Bundesländern gleich hoch (von Steuervergünstigungen für die neuen Bundesländer einmal abgesehen), weil es sich um Steuern handelt, die durch Bundesgesetze geregelt sind. Spezifisch niedersächsische Sonderbelastungen bestehen nicht.
- Die Hebesätze niedersächsischer Gemeinden bei der Gewerbesteuer sind durchschnittlich hoch, so daß auch diesbezüglich keine niedersächsischen Sonderbelastungen ersichtlich sind. Ein Unterschied besteht auch hier nur im Vergleich zu den neuen Bundesländern, dort wird die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital nicht erhoben.

Aus kostenrechtlicher Sicht ist zu bemerken,

- daß die wegen ihrer Höhe bei bestimmten Industriezweigen ggf. als Standortfaktor in Betracht kommenden Gebühren für z. B. Abwasser- und Müllentsorgung – mit Ausnahme der Gebühren für Sonderabfälle – dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen, das Land damit auf die Höhe der Gebühren unmittelbar keinen Einfluß nehmen kann;
- daß keine Erkenntnisse darüber vorliegen, Niedersachsen würde mit der Höhe seiner Gebühren für staatliche Leistungen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse zur Gewerbe- oder Berufsausübung, aber auch für die Gewerbeaufsicht) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Spitzenreiterfunktion einnehmen;
- daß andererseits in Niedersachsen aber auch keine Subventionierung bestehender oder ansiedlungswilliger Unternehmen über einen vollen oder teilweisen Gebührenverzicht betrieben wird, daß aus kostenrechtlicher Sicht direkten Transferzahlungen der Vorrang einzuräumen ist.

Bedeutung der Sozialversicherungsbeiträge für den Standort Deutschland

Im internationalen Vergleich der industriellen Arbeitskosten belegt Westdeutschland die erste Position. Während es bei den Direktentgelten auf dem vierten Platz liegt, sind die Personalzusatzkosten in keinem der in den Vergleich einbezogenen 21 Industrieländer höher. Zwar sind mehr als die Hälfte (55,5 %) der Personalzusatzkosten nicht gesetzlich, sondern tariflich oder betrieblich bestimmt, gleichwohl darf die Bedeutung der Sozialversicherungsbeiträge für die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland nicht unterschätzt werden. Knapp 30 Prozent der Personalzusatzkosten entfallen auf die Arbeitsge-

beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile summieren sich bereits heute auf rund 39 Prozent der beitragspflichtigen Einkommen.

In der öffentlichen Diskussion wird die Bedeutung der demographischen Alterung (höherer Anteil Älterer aufgrund niedriger Geburtenrate und zunehmender Lebenserwartung) für die gesetzliche Sozialversicherung häufig überschätzt. Die wirklichen Risiken liegen in der Entwicklung des Arbeitsmarktes und in der Überfrachtung der Sozialversicherung mit versicherungsfremden Leistungen.

Die erwarteten Finanzierungsprobleme sind durchaus innerhalb des Systems der Sozialversicherung zu bewältigen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Wirtschaft nicht unterdurchschnittlich wächst und daß die erforderlichen Reformen rechtzeitig erfolgen.

Bereits heute führt die Beschäftigungskrise zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen. Allein in der Rentenversicherung müssen rechnerisch für 2 Millionen Arbeitslose 14 Milliarden DM auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umgelegt werden. Diese Summe entspricht mehr als einem Beitragssatzpunkt. Auch die zunehmende Bedeutung nicht sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse (geringfügig Beschäftigte, unfreiwillig Selbständige) hat zur Folge, daß die Basis für die Beiträge schmaler wird.

Die Unterbeschäftigung belastet die Rentenversicherung auch auf der Ausgabenseite. Großunternehmen nutzen das Instrument des vorgezogenen Ruhestandes zur Lösung ihrer Personalprobleme auf Kosten der Sozialversicherung. Rund ein Drittel aller Rentenausgaben entfällt bereits auf den vorgezogenen Ruhestand. Leider ist nicht bekannt, wieviel davon auf die Finanzierung verdeckter Arbeitslosigkeit entfällt.

Eine Wirtschaftspolitik, die zu neuen Arbeitsplätzen führt, beugt daher gleichzeitig einer Krise der Sozialversicherung vor. Dabei reicht es jedoch nicht aus, die vorhandenen Vollzeitstellen – und damit das Einkommen und die Sozialversicherungsbeiträge – neu aufzuteilen. Dadurch würden zwar Arbeitsplätze geschaffen, nicht aber die Einnahmen der Sozialversicherung (nennenswert) verbessert. Eine echte Ausweitung der Beschäftigung ist auch Voraussetzung für den Erfolg von Maßnahmen, die darauf zielen, die Lebensarbeitszeit durch Verkürzung der Ausbildungszeiten und Erhöhung des Rentenzugangsalters zu verlängern.

Zu den versicherungsfremden nicht durch Beiträge gedeckten Leistungen gehören z. B. der West-Ost-Transfer, die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungs-(AB)-Maßnahmen und der beruflichen Weiterbildung sowie die beitragsfreie Anrechnung von bis zu 7 Ausbildungsjahren in der Rentenversicherung. Die Beitragsfinanzierung allgemeiner öffentlicher Aufgaben führt nicht nur zu einer hohen Belastung des Faktors Arbeit, sondern auch zu ungerechten Verteilungswirkungen. Selbständige und Beamte werden nicht belastet und Vermögenserträge und andere arbeitsmarktfremde Einkommen gar nicht erfaßt. Zwar ist eine ordnungspolitisch saubere Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen nicht ohne Steuererhöhung möglich, gleichwohl würde der Faktor Arbeit insgesamt entlastet. Schätzungen gehen davon aus, daß die Beitragssätze zur Sozialversicherung durch eine Entlastung von versicherungsfremden Aufgaben um etwa 8 Prozentpunkte gesenkt werden könnten. Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag zu einer beschäftigungsorientierten Politik.

Zu 2 g:

Über Grundstücks- und Finanzierungskosten im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung werden keine statistischen Erhebungen durchgeführt. Angebot und Nachfrage sowie insbesondere die in der Regel sehr speziellen Anforderungen an ein Grundstück differieren derart stark, daß keine vergleichbaren Preise vorliegen. Hinzu kommt, daß ansiedlungswillige Unternehmen heute regelmäßig eine Vielzahl von Standorten in mehreren Mitgliedstaaten miteinander konkurrieren lassen. Dabei fließen gerade bei Grundstücks- und Finanzierungskosten häufig zahlreiche Sonderfaktoren ein, die sich z.B. aus der Lage

in den Zielgebieten im Sinne der Strukturfonds ergeben. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Preissituation hinsichtlich der Industrie- und Gewerbeflächen in Niedersachsen als günstig bis sehr günstig einzustufen ist, wobei – wie auch in anderen Regionen – ein Preisgefälle von den Ballungszentren in Richtung ländliche Gebiete zu verzeichnen ist.

Zu 2 h:

Ob globaler Klimaschutz oder Gewässerschutz an Flüssen oder Meeren – die großen ökologischen Aufgaben haben eine internationale Dimension. Die Umweltschutzanforderungen weisen jedoch erhebliche nationale Unterschiede auf. Diese sind zurückzuführen auf objektive Rahmenbedingungen, wie z.B. die Industrie- und Bevölkerungsdichte oder klimatische Faktoren, aber auch auf kulturelle Unterschiede und ein unterschiedlich stark in der Bevölkerung verwurzeltes Umweltbewußtsein. Vor diesem Hintergrund ist eine einheitliche internationale Umweltpolitik – dies gilt auch für die Europäische Union – nur schrittweise zu erreichen. Es kommt hinzu, daß die gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich vollzogen werden. Die im Vergleich vor allem zu den südeuropäischen Mitgliedstaaten zumeist höheren deutschen Umweltschutzanforderungen sowie der in der Regel stringenter Vollzug können für deutsche Unternehmen grundsätzlich Wettbewerbsnachteile darstellen. Das Land Niedersachsen versucht deshalb zusammen mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung eine gemeinschaftsweite Festlegung und Durchsetzung von Umweltschutzziele auf hohem Niveau. Insgesamt gesehen liegen die Kosten für den Umweltschutz in Niedersachsen nicht höher als in anderen vergleichbaren Bundesländern. Bei der Innovation von Umweltmaßnahmen liegt das Land Niedersachsen dabei in der Bundesrepublik Deutschland mit in führender Position.

Die Frage nach den Standortwirkungen des Umweltschutzes darf jedoch nicht allein auf die Kostenfrage reduziert werden. Ebenso wichtig ist es heute bereits, die Vorteile zu berücksichtigen, die für die gesamte Wirtschaft und für einzelne Unternehmen durch den Umweltschutz induziert werden. So stellt beispielsweise die hohe Umweltqualität in Niedersachsen einen erheblichen Standortvorteil gegenüber den hochverdichteten süddeutschen Ballungsräumen mit ihren Umwelt- und Verkehrsbelastungen unter unzureichender Versorgung mit Wohnraum dar. Für die Qualität eines Wirtschaftsstandortes wird dies von wachsender Bedeutung sein.

Ein hoher Standard bei Umweltschutzmaßnahmen führt schließlich zu weiteren positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, die darin bestehen, daß neue Märkte für Umweltschutzgüter geschaffen werden. Auf Gebieten wie Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Gewässergüte, Altlastensanierung oder Abfallwirtschaft werden neue Problemlösungen nachgefragt, die zur Entstehung einer Umweltschutzindustrie führen. Das Umsatzvolumen dieses Marktsegmentes ist in den vergangenen Jahren bereits sehr stark gestiegen und diese Entwicklung wird weiter anhalten. So sind z.B. in Niedersachsen zahlreiche Klein- und Kleinstunternehmen in dieser zukunftsreichen Sparte entstanden. Als Industriebetriebe entwickeln sie Umwelttechnik bzw. fungieren sie als Dienstleister am Markt. Die hiesigen Anbieter verfügen damit über einen zeitlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten aus solchen Ländern, in denen diese Nachfrage erst später eingesetzt hat, und haben damit gute Möglichkeiten, am Wachstum des internationalen Marktes für Umweltschutzprodukte teilzunehmen.

Zu 2 i:

Die Verkehrsinfrastruktur des Landes Niedersachsen weist im europäischen Vergleich einen hohen Standard auf, der im Hinblick auf künftig steigende Anforderungen zu erhalten und weiterzuentwickeln ist. Niedersachsen besitzt im Europa der Regionen eine besonders günstige verkehrsgeographische Lage. Das hochwertige und funktionstüchtige

Verkehrsnetz ist eine wichtige Voraussetzung, um die sich daraus ergebenden Standortvorteile zu nutzen.

Zu 2 j:

Nach Einführung des Europäischen Binnenmarktes und dessen Erweiterung u.a. durch neue skandinavische Mitglieder sowie der Öffnung Osteuropas befindet sich Niedersachsen in einer zentralen wirtschaftsgeographischen Lage. Als Folge der fortschreitenden Liberalisierung hat das am 1.1.1994 in Kraft getretene Tarifaufhebungsgesetz zu einem völlig neuen Preis-/Leistungsgefüge im innerstaatlichen Transportsektor und einer grundlegend veränderten Konkurrenzsituation geführt. Die Frachtführer haben dadurch die Möglichkeit erhalten, die Frachtraten frei zu vereinbaren. Dabei kam den Unternehmen nach Überwindung der Rezession die Belebung des Wirtschaftswachstums zugute, die im Jahr 1994 eine Erhöhung des Frachtaufkommens um knapp 7 % zur Folge hatte. Von diesem Aufschwung profitierten alle Verkehrsträger.

Im Bereich des Straßengüterverkehrs tragen als weitere Preisfaktoren die Kfz-Steuer, Mineralölsteuer und Autobahnbenutzungsgebühren bei. Es handelt sich um bundesgesetzlich geregelte Abgaben, so daß sich für Niedersachsen keine spezifischen Besonderheiten ergeben.

Die Situation der Binnenschiffer wird geprägt durch die existenzbedrohenden Nachteile gegenüber der Konkurrenz aus den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Osteuropa. Durch das Inkrafttreten des Tarifaufhebungsgesetzes bei gleichzeitigem Fortbestehen des Tour-de-Rôle-Systems in den Niederlanden, Belgien und Frankreich, das neben einer Frachtzuteilung auch ein obligatorisches Tarifbildungssystem enthält, und die mit Niedrigpreisen arbeitende Konkurrenz aus Osteuropa, fühlen sich viele deutsche Binnenschiffer in ihrer Existenz bedroht. Allein der jährliche Wettbewerbsvorteil eines Partikuliers aus den westeuropäischen Nachbarländern gegenüber dem deutschen Partikulier infolge von Entlastungen im sozialen, fiskalischen und technischen Bereich beläuft sich auf ca. 80 000 bis 100 000 DM pro Schiff. Die Rahmenbedingungen für eine künftig erfolgreichere Teilnahme der deutschen und damit auch der niedersächsischen Binnenschifffahrt am europäischen Wettbewerb wurden durch nationale Maßnahmen weitestgehend umgesetzt. Eine entsprechende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Europäischen Union steht allerdings noch aus.

Zu 2 k:

Die restriktiven Vorgaben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und die damit einhergehenden Leistungseinschränkungen haben sich auf den niedersächsischen Bildungsmarkt ausgewirkt.

Von 1993 nach 1994 verringerte sich der Anteil der Frauen und Männer, die sich in Niedersachsen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befanden, um ca. 3,67 %. 1994 waren jahresdurchschnittlich ca. 41 400 Menschen in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

Die wachsende Nachfrage nach geeigneten beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten unterstreicht das hohe Qualifikationspotential der Arbeitskräfte in Niedersachsen. Qualifikationsreserven liegen vor allem bei den Frauen.

Die aktuelle wie auch die absehbare zahlenmäßige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und zunehmende Verfestigungstendenzen bei Langzeitarbeitslosen machen deutlich, daß das Qualifizierungspotential der Arbeitskräfte im unmittelbaren Zusammenhang mit einer aktiven und integrierten Arbeitsmarktpolitik zu sehen ist. Einschnitte im Bereich der beruflichen Förderung wirken kontraproduktiv und erhöhen die Arbeitslosenzahlen.

Zukünftig kommt es darauf an, die bestehenden Qualifizierungskapazitäten effizienter zu nutzen. Die Landesregierung hat deshalb die berufliche Qualifizierung zu einem zentralen Handlungsfeld ihrer Wirtschafts- und Strukturpolitik gemacht.

Das Qualifikationspotential der Arbeitskräfte wird als wichtiger Standortfaktor angesehen, da Wirtschaft und Arbeitsmarkt hierin – wie auch in den anderen sog. weichen Standortfaktoren – langfristig ein solides Fundament finden.

Der Regionalbericht 1992/93/94 des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigt, daß in Niedersachsen überdurchschnittlich viele Arbeitskräfte mit mittleren Qualifikationen beschäftigt werden. Unqualifizierte sind demgegenüber stark unterrepräsentiert. Ihr Anteil an den Beschäftigten geht außerdem weiterhin stark zurück.

Bei den Hochqualifizierten geht der Trend genau in die Gegenrichtung. Hier haben alle Regionen des Landes seit Ende der 80er Jahre Zuwächse erzielen können.

Zu 3:

Die Landesregierung betreibt eine aktive Industrie- und Strukturpolitik, um den Standort Niedersachsen bestmöglich auf die aktuellen ökonomischen und technologischen Herausforderungen vorzubereiten. Sie erfolgt auf der Basis zahlreicher Gesprächsrunden mit allen am Wirtschaftsleben Beteiligten. Zu dieser aktiven Begleitung der Wirtschaft gehörte und gehört auch die Vorbereitung auf den Europäischen Binnenmarkt als eine ganz wesentliche Voraussetzung zur Absicherung und zum Ausbau des Standortes Niedersachsen. Die Landesregierung hat sich in den vergangenen Jahren dieses Themas besonders angenommen, um Industrie, Handel und insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich über bereits getroffene oder noch zu erwartende Regelungen im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt zu informieren. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung gezielt eingesetzt, die Rahmenbedingungen für die Unternehmen zur Vorbereitung auf den Binnenmarkt zu verbessern, z.B. bei den Wirtschaftsministerkonferenzen der Bundesländer, bei der Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben der Europäischen Union und durch Ländervertreterinnen und -vertreter in den verschiedenen Ausschüssen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates.

Im einzelnen hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr folgende Maßnahmen getroffen, um den Wirtschaftsstandort Niedersachsen auf die Herausforderungen des Binnenmarktes und der europäischen Einigung vorzubereiten:

- Die Einrichtung von Euro-Info-Centren (EIC) in Hannover (Technologiezentrum Hannover in Verbindung mit der Niedersächsischen Agentur für Technologietransfer und Innovation – NATI –) und Osnabrück, bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Unternehmerverbänden Niedersachsen und beim Institut der niedersächsischen Wirtschaft. Diese werden von der EU laufend mit Informationen versorgt und haben einen Direktzugriff auf eine Reihe von EU-Datenbanken. Die EIC bieten deshalb ein breites Spektrum sowohl branchenübergreifender als auch branchenspezifischer Informationen und Beratungen für Unternehmen, Handel und Private an.

Die EIC sind darüber hinaus bestrebt, durch Vortrags- und Informationsveranstaltungen, branchenorientierte Seminare und Workshops, Informationsschriften, die gezielte und schnelle Information über Ausschreibungen sowie die Begleitung von Förderanträgen bei den Kommissionsdienststellen die Chancen der niedersächsischen Unternehmen in Europa zu verbessern.

- Initiierung einer Arbeitsgemeinschaft aller norddeutschen EIC mit dem Ziel, das bei den einzelnen EIC jeweils vorhandene Spezialwissen den anfragenden Unternehmen zielgerecht zukommen zu lassen.

- Unterstützung der europäischen Integration für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), das Handwerk und Dienstleistungen durch Auslandsmesseförderung, Auslandskontakte, Kooperationen mit Kammern und Verbänden sowie Herstellung und Unterhaltung von engen Kontakten mit der EU.
- Stärkung der regionalen Eigenverantwortlichkeit durch eine „regionale Wirtschaftsförderung“, d.h. Regionalisierung der Wirtschaftspolitik u.a. Technologietransfer, Gründerzentren und regionale Beratungsleistungen.
- Unterstützung des von der EU-Kommission initiierten Business-Cooperation-Network (BC-Net), daß die Intensivierung der europaweiten Kooperation von exportorientierten kleinen und mittleren Unternehmen zum Ziel hat.
- Errichtung eines eigenständigen Verbindungsbüros des Landes in Brüssel, um die individuelle und spezielle Betreuung niedersächsischer Unternehmen einerseits sowie die Informationsbeschaffung andererseits noch effektiver durchführen zu können.
- Gründung der „Investment Promotion Agency“ Niedersachsen (IPA), um weltweit die besonderen Standortqualitäten des Landes zu verdeutlichen und zu vermitteln.
- Gründung der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen (DMAN), um niedersächsischen Unternehmen Gelegenheit zu geben, Verbindungen nach Osteuropa aufzubauen und zu vertiefen (im Hinblick auf eine zukünftige Erweiterung des Binnenmarktes nach Osten).
- Veranstaltung von Workshops (z.B. zu „Maastricht und die Folgen“, zur Automobil- und zur Zulieferindustrie, zu modernen Verkehrsleitsystemen).
- Durchführung von speziellen Gesprächsprogrammen für niedersächsische Unternehmer und Unternehmergruppen bei Institutionen der EU in Brüssel mit dem Ziel, diese vor Ort mit den Vorstellungen der Europäischen Kommission vertraut zu machen und ihnen einen erleichterten Zugang zu verschaffen.
- Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in der regionalen Strukturpolitik durch Erarbeitung von Gemeinschaftsprogrammen für die Zielgebiete und für die Gemeinschaftsinitiativen.
- Ausrichtung von Seminaren und Symposien (z.B. Seminar für Führungskräfte der EU in Niedersachsen, Symposium der niedersächsisch/niederländischen Grenzregionen, Wirtschaftssymposium Ems-Dollart-Region – EDR).
- Vorsitz in der Arbeitsgruppe „Industriepolitik“ der Länderwirtschaftsministerkonferenz, in der es um die Inhalte einer Industriepolitik auf regionaler und auf EU-Ebene geht.
- Erstellung einer „Beihilfen-Broschüre“, um die zunehmenden Einflüsse der EU-Beihilfenkontrollpolitik auf die regionale Wirtschaftspolitik zu erläutern.

Zu 4:

Die Landesregierung ist bestrebt, die Rahmenbedingungen für den Standort Niedersachsen im europäischen Wettbewerb zu optimieren. Auch für die kommenden Jahre wird es daher eine wichtige Aufgabe der Landesregierung sein, den Wirtschaftsstandort Niedersachsen zu stärken und die Wirtschaft bei der Bewältigung der strukturellen Herausforderungen zu unterstützen. Denn der verschärfte Strukturwandel von industrieller, gering qualifizierter Massenbeschäftigung hin zu modernen Produktionen und neuen Dienstleistungen wird ein zentrales Thema der 90er Jahre sein. Die wirtschaftlichen Perspektiven für die nächsten Jahre werden von drei Prozessen geprägt sein, die jedoch nicht unabhängig voneinander sind:

- die zunehmende Globalisierung der Märkte, die den weltweiten Konkurrenzdruck auf Unternehmen und Standorte verschärfen wird;
- die Vollendung des Binnenmarktes und die fortschreitende Integration West-Europas;
- die politische und wirtschaftliche Öffnung der Länder Mittel- und Osteuropas und deren Zusammenwachsen mit dem westlichen Europa.

Die Standortbedingungen in der Weltwirtschaft werden sich damit grundlegend verändern hin zu einer internationalen Standortkonkurrenz.

Die bereits in den vergangenen Jahren eingeleiteten Maßnahmen, den Wirtschaftsstandort Niedersachsen auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten, werden im wesentlichen fortgeführt werden. Die Phase der allgemeinen Information in Gesprächen und Veranstaltungen wird jedoch verstärkt übergeleitet werden in die zunehmende Nachfrage nach mehr oder gezielterer Fach- und Einzelinformation. Dies wird zu einer Zunahme von Seminaren und Workshops zu speziellen Fachthemen sowohl in Niedersachsen als auch in Brüssel führen. Hier sind gerade die Bereiche Küstenschifffahrt und Energie behandelt worden. Vor kurzem ist eine „Analyse der EU-geförderten Forschungsprojekte in Niedersachsen im Zeitraum 1987 bis 1993“ abgeschlossen worden, anhand derer niedersächsischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zukünftig eine gezieltere Unterstützung bei der Beteiligung an Forschungsprogrammen der EU zukommen soll. Die Landesregierung wird sich bemühen, durch eine Schwerpunktbildung und eine projektbezogenere Ausrichtung der Arbeit der europabezogenen Einheiten neue Initiativen zur Förderung des Standortes Niedersachsen zu starten. In diesem Sinne soll auch die EXPO in Hannover dafür genutzt werden, engere Kontakte mit der EU herzustellen und entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Besondere Maßnahmen sind nach derzeitigen Planungen vorgesehen für die Bereiche Automobilindustrie, Zulieferindustrie, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerk sowie Verkehr (Küstenschifffahrt, kombinierter Verkehr). In der Überlegung ist auch, ein Europapartnership auszurichten. Dabei handelt es sich um eine Kontaktbörse für KMU, die mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung der EU zweimal jährlich an wechselnden Orten in Europa durchgeführt wird.

Zu 5:

Die Mitglieder der Europäischen Union haben im Vertragswerk von Maastricht die stufenweise Einführung einer Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die beteiligten Regierungen ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik einander annähern. Der EG-Vertrag (EGV) enthält weitreichende Regelungen zur Koordination der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten. Insbesondere bestimmt Art. 104 c Abs. 1 EGV, daß die Mitgliedstaaten „übermäßige öffentliche Defizite“ vermeiden müssen. Das entsprechende Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) legt fest, was als übermäßiges Defizit gilt. Art. 1 dieses Protokolls bestimmt als Referenzwerte des Art. 104 c Abs. 2 EGV: 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Weiterhin legt Art. 2 des Protokolls fest, daß zum öffentlichen Defizit im Sinne des Art. 104 c EGV auch die Defizite der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Sozialversicherungseinrichtungen gehören. Nach Art. 3 des Protokolls sind die Regierungen der Mitgliedstaaten für die Defizite des gesamten Staatssektors verantwortlich.

Für die Bundesrepublik Deutschland stellt sich das Problem einer Koordinierung der öffentlichen Schuldenpolitik zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und den sonstigen erfaßten Körperschaften mit größerem Gewicht als für die übrigen Mitgliedstaaten, weil sie eine ausgeprägte föderative Struktur aufweist und Art. 109 Abs. 1 GG festlegt, daß

Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind, sowie aus Art. 28 Abs. 2 GG, wonach den Gemeinden das Recht zu gewährleisten ist, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“.

Noch ist innerstaatlich nicht festgelegt, nach welchen Kriterien die öffentliche Schuldenpolitik koordiniert wird. Mithin ist auch der künftig dem Land Niedersachsen zur Verfügung stehende Anteil am Kreditrahmen noch nicht bekannt. Die Landesregierung hat allerdings mit ihrem Beschluß zur Mittelfristigen Finanzplanung (Mipla) 1994 bis 1998 vom 11.10.1994 eine deutliche Rückführung der Nettokreditaufnahme beschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob die damit getroffene Vorsorge ausreicht, künftigen Anforderungen an den Landeshaushalt zu entsprechen.

Zu 6:

Niedersächsische Industriepolitik findet statt im Rahmen eines komplexen Geflechtes zwischen Kommunen, Land, Bund und Europäischer Kommission. In diesem Zusammenhang ist der Art. 130 EGV zu beachten, wonach Brüssel im dort festgelegten Rahmen Industriepolitik betreiben kann. Die genannten 4 Adressaten werden im Zuge der europäischen Einigung ihre industriepolitischen Interessen jeweils aus der ureigenen Konstellation vertreten müssen. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, daß das Land Niedersachsen sein industriepolitisches Profil für Brüssel weiterentwickelt. Es gilt für Brüssel, eine Vorwärtsstrategie in allen Landesförderinstrumentarien der Wirtschaftsförderung zu verfolgen. Dies gilt für Landesbürgschaften wie auch für sonstige Instrumentarien. Des weiteren wäre es begrüßenswert, wenn die niedersächsische Wirtschaft in Brüssel im Forschungsbereich stärkere Fördervolumina auf niedersächsische Aktivitäten ziehen könnte.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung müßte der Informationstransfer über europäische Programme zugunsten der niedersächsischen KMU verstärkt werden. Dies läßt sich unschwer über die Niedersächsische Agentur für Technologie und Innovation (NATI) bewerkstelligen. – Schließlich sollten die Wirtschaftsdelegationsreisen des Wirtschaftsministeriums auch im Rahmen der Europa-Politik der Landesregierung stärker eingesetzt werden.

II. Verkehr

Zu 1 u. 2:

Die Landesregierung hat die bis zum Jahr 2010 zu erwartende Verkehrsentwicklung im Verkehrswegeprogramm Niedersachsen mit der nachstehenden Tabelle aufgezeigt. Die Tabelle enthält die Verkehrsprognosen des Bundesverkehrsministers, die dieser dem Bundesverkehrswegeplan 92 zugrunde gelegt hat. Aus der Tabelle 1 im Anhang ist auch ersichtlich, wie sich die Verkehrsentwicklung auf die Verkehrsträger aufgliedern wird.

Zu 3:

Die erheblichen Zuwächse im Güter- und Personenverkehr bedeuten für die niedersächsische Verkehrswirtschaft die Chance zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zu 4 a:

Eine gemeinsame Verkehrspolitik Europas muß insbesondere auf die Stärkung des Schienenverkehrs und die Ausschöpfung der Kapazitäten der Binnen- und Küstenschifffahrt ausgerichtet werden. Diese Zielsetzung ist erforderlich, um einer weiterhin überproportionalen Zunahme des Straßenverkehrs mit den bekannten negativen Folgen entgegenzuwirken.

Zu 4 b:

Die Darstellung der Autobahn A 20 westlich von Hamburg in den transeuropäischen Netzen bedeutet nicht, daß die Europäische Union für diese Maßnahme irgendwelche Finanzierungshilfen in Aussicht stellt. Angesichts der Unterfinanzierung des Bundesverkehrswegeplanes und der besonders knappen Mittel für die Bundesfernstraßen – weshalb in Niedersachsen wichtige Umgehungsstraßen zurückgestellt werden mußten – hält die Landesregierung die A 20 im Bereich der Westumgehung von Hamburg auf absehbare Zeit nicht für vordringlich. Die Landesregierung gibt nach wie vor einer wesentlich kostengünstigeren Ostumfahrung Hamburgs, die zudem auch geringere Eingriffe in Natur und Landschaft erfordern würde, gegenüber der Westumfahrung den Vorzug.

Zu 5 u. 6:

Ob die vollständige Liberalisierung des Marktzuganges im Güterverkehr der Europäischen Union ab 1998 zu dem vom deutschen Verkehrsgewerbe teilweise befürchteten Strukturwandel hinsichtlich der Betriebsgrößen führen wird, ist z.Zt. noch nicht abzusehen. Der Gefahr, daß sich Großunternehmen bilden, die die kleineren vollständig verdrängen könnten, kann vom mittelständischen Gewerbe durch Spezialisierung und durch das Angebot zusätzlicher Serviceleistungen entgegengewirkt werden.

Langfristig ist in allen Wirtschaftsbereichen mit einem gewissen Strukturwandel zu rechnen. Die zur Bewältigung des Wandels erforderlichen Investitionen müssen überwiegend von der Wirtschaft selbst erbracht werden. Art und Umfang evtl. erforderlicher Investitionen für einen künftigen Strukturwandel im Verkehr lassen sich z.Z. noch nicht näher beschreiben.

Zu 7:

Die Verantwortung für den Ausbau der Bundesverkehrswege liegt bei der Bundesregierung. Es ist deshalb auch Aufgabe der Bundesregierung dafür zu sorgen, daß die Prioritäten des Bundesverkehrswegeplanes in die gemeinschaftlichen Leitlinien übernommen werden.

Zu 8 u. 9 a bis c:

Die Landesregierung hat zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Bundesverkehrsminister über den z.Z. geltenden Bundesverkehrswegeplan 92 die aus ihrer Sicht bis zum Jahr 2010 vordringlichen Ausbaumaßnahmen im Verkehrswegeprogramm Niedersachsen zusammengestellt. Dieses Programm, das insbesondere hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen Ausbaumaßnahmen im Schienennetz weit über den Bundesverkehrswegeplan hinausgeht, besitzt unveränderte Gültigkeit.

Zu 10:

Die Landesregierung fördert in der Fläche im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz den weiteren Ausbau des kommunalen Straßennetzes sowie einen verstärkten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs.

Sie wird darüber hinaus die im Zusammenhang mit der Bahnreform ab 1996 zusätzlich verfügbaren Mittel zu einem erheblichen Teil zur Verbesserung des Schienennahverkehrs in der Fläche einsetzen.

Zu 11:

Eine Verlagerung der weiträumigen Verkehrsströme zwischen und innerhalb der europäischen Verkehrsregionen setzt vor allem entsprechende Investitionen bei den Bundesver-

kehrswegen voraus, um die Kapazitäten des Schienenverkehrs und auch der Wasserstraßen zu erweitern: Die Landesregierung hat ihre Vorstellungen hierfür zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Der Bundesverkehrsminister ist den Vorschlägen der Landesregierung jedoch nur teilweise gefolgt.

Zu 12:

Die Landesregierung fördert landesweit die Standortplanung und die verkehrliche Erschließung von Güterverkehrszentren im Zusammenhang mit Anlagen des kombinierten Ladungsverkehrs der Deutschen Bahn AG.

Zu 13:

Neben den Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung des Wegenetzes dienen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrzeuge und Betriebsabläufe der Erhaltung einer bedarfs- und umweltgerechten Mobilität. Ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt, das z.Z. mit Unterstützung der Europäischen Union, des Bundesverkehrsministers und niedersächsischer Wirtschaftsunternehmen durchgeführt wird, betrifft die Einsatzmöglichkeiten der Küstenschifffahrt, die mit dem Ziel einer Entlastung der Landtransporte verbessert werden soll. Ein anderes Projekt, das in diesem Jahr anlaufen wird, befaßt sich mit dem Schienenpersonenverkehr in Niedersachsen. Es soll die Maßnahmen aufzeigen, die für eine Realisierung eines landesweiten integralen Taktfahrplanes mit einer optimalen Abstimmung zwischen Nah- und Fernverkehr erforderlich sind. Daneben fördert die Landesregierung kontinuierlich Planungen der Landkreise zur Verbesserung des Verkehrsbedingungen im Öffentlichen Personennahverkehr.

Zu 14:

Die Landesregierung geht davon aus, daß die Aufteilung der Finanzverantwortung für die Verkehrswege auf Bund, Länder und Kommunen, wie sie vom Grundgesetz vorgegeben ist, grundsätzlich auch künftig Bestand haben wird.

Die Überlegungen der Bundesregierung, für den Ausbau der Bundesverkehrswege privates Kapital zu gewinnen mit der Möglichkeit einer Refinanzierung über Gebühren, werden von der Landesregierung als wenig erfolgversprechend angesehen. Der Einsatz von privatem Kapital ohne Refinanzierung kann daneben nur in Ausnahmefällen für besonders dringliche Maßnahmen in Betracht kommen, weil die öffentlichen Haushalte bei dieser Finanzierungsart neben der Tilgung mit zusätzlichen Zinsen belastet und damit die künftigen Handlungsspielräume noch weiter eingeengt werden.

Zu 15:

Die Verringerung von Umweltbelastungen und Energieverbrauch im Verkehr gehört zu den wichtigsten verkehrspolitischen Zielen der Landesregierung. Die Landesregierung verfolgt diese Zielsetzung durch eine Vielzahl z.T. sehr unterschiedlicher Maßnahmen. Hervorzuheben sind:

- die Förderung der umweltfreundlichen Verkehrszweige des Schienenverkehrs, der Binnen- und Küstenschifffahrt, des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs,
- die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge in allen Verkehrsbereichen,
- die besondere Beachtung der Umweltbelange bei der Planung und dem Bau von Verkehrswegen.

Zu 16:

Die Planung grenzüberschreitender Projekte und deren Abstimmung mit den betreffenden ausländischen Staaten ist grundsätzlich Aufgabe der Bundesregierung. Dies gilt um so mehr, als es sich bei diesen Projekten in der Regel um Verkehrswege des Bundes handelt.

Im Bereich der Bundesfernstraßen wird die Niedersächsische Straßenbauverwaltung im Wege der Auftragsverwaltung für den Bund tätig. Sie stimmt seit Jahrzehnten zusammen mit dem Bundesverkehrsministerium und den betreffenden niederländischen Stellen die grenzüberschreitenden Straßenplanungen zwischen Niedersachsen und den Niederlanden ab.

Im Bereich der Bundeseisenbahnen unterstützt die Landesregierung z.Z. den geplanten Ausbau der Strecke Groningen-Leer für den regionalen Personen- und Güterverkehr.

Zu 17:

Die ungünstige Wettbewerbslage des deutschen Straßengüterverkehrs ergibt sich aus der im Vergleich zu den EU-Hauptwettbewerbern höheren Gesamtbelastung durch Kraftfahrzeugsteuer, Mineralölsteuer und Straßenbenutzungsgebühren. Die Harmonisierungseffekte durch die in der EU eingeführten Mindestsätze für die Kfz-Steuer und Höchstsätze für die Straßenbenutzungsgebühren sind für das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe relativ geringfügig ausgefallen, zumal andere Mitgliedstaaten höhere Belastungen ihrer Unternehmer durch nationale Kompensationsmaßnahmen teilweise ausgleichen. Niedersachsen wird sich gemeinsam mit den anderen Bundesländern auch weiterhin für eine weitgehende Harmonisierung der verkehrsbezogenen Abgaben auf möglichst hohem Niveau einsetzen.

Auf dem Gebiet der Sozialvorschriften gilt in der EU bereits einheitliches Recht. Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der deutschen Unternehmer ergeben sich aus der unterschiedlichen Intensität von Fahrer- und Betriebskontrollen und der entsprechenden Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Im Bereich der Technik wirken sich die deutschen Zulassungsvorschriften und die vorgeschriebenen Bremssonderuntersuchungen und Zwischenuntersuchungen durch die damit verbundenen Prüfgebühren und Fahrzeugausfallkosten wettbewerbsbelastend aus.

Zu 18:

Die Kompetenz zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung des europäischen Verkehrsrechts liegt ausschließlich bei der EU und beim Bund. Die Landesregierung fördert die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

III. Soziales

Zu 1 a:

In Deutschland gibt es wie in der gesamten Europäischen Union zu viel Arbeitslosigkeit. 17 Millionen Menschen sind derzeit in der Union ohne Beschäftigung. Über die weitere Entwicklung herrscht große Unsicherheit. Die erforderliche Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums kann infolge der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften im Rahmen der Europäischen Union nur durch die Anstrengung aller Mitgliedstaaten und der Union erreicht werden. Niedersächsische Exporte gehen in erheblichem Umfang auch in europäische Länder und sichern damit Beschäftigung in Niedersachsen, wie umgekehrt mit Importen aus den anderen Staaten Beschäftigung dort gesichert wird.

Wirtschaftswachstum allein wird allerdings das Beschäftigungsproblem nicht lösen. Die Kommission hat in ihrem „Weißbuch zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ die Ursachen der wirtschaftlichen und der Arbeitsmarktprobleme weitgehend zutreffend analysiert und eine größere Beschäftigungswirksamkeit des Wachstums gefordert. Die ehrgeizige Zielsetzung der Kommission, 15 Millionen neue Arbeitsplätze in Europa zu schaffen und auf diese Weise die Arbeitslosenquote zu halbieren, wird von der Landesregierung nachdrücklich begrüßt.

Zu 1 b:

Arbeitsschutz hat seit mehr als 100 Jahren entscheidend dazu beigetragen, die industrielle Entwicklung sozialverträglich zu gestalten. Er war vorwiegend auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgerichtet. Verwaltungsanweisungen, Kontrolle und Sanktion durch Staat und Berufsgenossenschaft spielten eine vorrangige Rolle. Dabei wurden sowohl bei der Sicherheit der technischen Arbeitsmittel als auch im betrieblichen Arbeitsschutz große Erfolge erzielt.

Arbeitsschutz dient der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er kommt aber auch den Unternehmen zugute, weil durch ihn die Aufwendungen für Fehlzeiten, Behandlungskosten sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten reduziert werden.

Zwischenzeitlich ist festzustellen, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zahlenmäßig von Erkrankungen abgelöst wurden, die durch die zunehmende Verwendung von Gefahrstoffen, steigendem Leistungs- und Verantwortungsdruck, aber auch durch die Sorge um einen sicheren Arbeitsplatz sowie durch zunehmende psychische und soziale Belastungen verursacht werden. Am Arbeitsplatz wird Gesundheit verbraucht. Hierdurch entstehen neben viel menschlichem Leid auch finanzielle Belastungen des gesamten sozialen Systems.

Diesen Erkenntnissen tragen die Aktivitäten der EU im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz Rechnung:

- Zum einen durch die sog. Binnenmarktrichtlinien nach Art. 100 a EGV. In diesen produktbezogenen Richtlinien sind – auf einem hohen Schutzniveau – grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einheitlich festgelegt, die beim Inverkehrbringen der Produkte z.B. Geräte, Maschinen, Anlagen, aber auch bei gefährlichen Stoffen, zu beachten sind.
- Zum anderen durch die Richtlinien auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes nach Art. 118 a EGV. Diese Richtlinien beinhalten Mindestvorschriften im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmerschaft bei der Arbeit. Die Grundlage bildet eine Rahmenrichtlinie, auf deren Basis für bestimmte Problembereiche des Arbeitsschutzes Einzelrichtlinien mit detaillierten Mindestvorschriften, z.B. für Bildschirmarbeitsplätze, erlassen werden.

Mit der Rahmenrichtlinie wird für das nationale Recht ein verändertes Leitbild des Arbeitsschutzes vorgegeben, das von der Landesregierung sehr begrüßt wird.

Dessen wesentlichen Elemente sind:

- Der Anwendungsbereich für die Mindestvorschriften ist umfassend; er geht sowohl im persönlichen als auch im sächlichen Anwendungsbereich über das deutsche Arbeitsschutzrecht hinaus, z.B. Einbeziehung aller privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche. Er erfaßt vorbeugenden betrieblichen Gesundheitsschutz, d.h. der Arbeitsschutz soll künftig auch ergonomische Grundsätze sowie alle materiellen und psychischen Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie z.B. Belastung durch Ermüdung, Streß, Nacht- und Schichtarbeit mit einbeziehen.

- Die Verbesserungen im Bereich des Arbeitsschutzes stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen.
- Unmittelbare Normadressaten sind die Unternehmen, denen jeweils eigenständige Gefahrenermittlungs-, -bewertungs-, -minderungs- und -informationspflichten gegenüber den Beschäftigten auferlegt sind.
- National können Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beibehalten werden.

Die nationale Umsetzung der Rahmenrichtlinien sowie der zugehörigen Einzelrichtlinien, die die Bundesregierung zum Teil bis zum 31.12.1992 hätte vornehmen müssen, ist noch nicht erfolgt. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Richtlinien zum betrieblichen Arbeitsschutz in einem Arbeitsschutzrahmengesetz in nationales Recht umzusetzen. Die Landesregierung sieht in dem vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzrahmengesetzes die von der EU vorgegebenen Ziele nicht verwirklicht. Sie fordert die Zusammenfassung der Arbeitsschutzvorschriften in einem Arbeitsschutzgesetzbuch, weil für eine umfassende, menschengerechte Gestaltung von Arbeit eine umfassende Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Zu 1 c:

Das für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Arbeitsrecht ist in erster Linie Bundesrecht. Es wird nicht durch etwaige europäische Rechtsvorschriften, die einen geringeren Arbeitnehmerschutz beinhalten, außer Kraft gesetzt. Nach Art. 118 a EGV sind die einzelnen Mitgliedstaaten nicht gehindert, weitergehende Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen.

Langfristig muß es das Ziel sein, den teilweise niedrigeren Schutzstandard anderer EU-Länder an den Standard der Bundesrepublik Deutschland anzupassen, um einen Anpassungsdruck nach unten zu vermeiden. Von dieser Zielvorstellung ist auch der EGV geleitet, der in Art. 117 festlegt, daß die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, die unterschiedlichen Sozialordnungen im Wege des Fortschritts anzugleichen.

Nicht übersehen werden darf, daß der europäische Einigungsprozeß dem nationalen deutschen Arbeitsrecht wesentliche positive Impulse gegeben hat. Insbesondere die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Vergütung, bei der Ausschreibung und Vergabe von Arbeitsplätzen und bei sonstigen sozialen Leistungen, etwa der betrieblichen Altersversorgung, ist durch die Richtlinien der EG und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes maßgeblich vorangetrieben worden. Auch der Ausschluß der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für geringfügig Beschäftigte im deutschen Lohnfortzahlungsgesetz, der insbesondere Arbeiterinnen traf und benachteiligte, ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aufgehoben worden.

In Bezug auf die Gleichstellungspolitik der Europäischen Union bilden Art. 119 EGV und das Protokoll dazu sowie das Protokoll über die Sozialpolitik die Rechtsgrundlage. Art. 119 EGV regelt die Gleichheit des Arbeitsentgelts für Frauen und Männer bei gleicher Arbeit. Durch eine Reihe von Richtlinien und Aktionsprogrammen wurde Art. 119 EGV weiter ausgearbeitet. Sie wurden auf Art. 235 EGV – Generalermächtigung – gestützt, da es für die Grundsätze des gleichen Entgelts, zur selbständigen Erwerbstätigkeit, zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern, zum beruflichen Aufstieg und zu den Systemen der sozialen Sicherheit, gleichem Zugang zur Beschäftigung und zur Berufsausbildung keine Regelungskompetenz, aber nach allgemeiner Ansicht eine Regelungsbedürftigkeit gab. Wichtige Impulse für die deutsche Gleichstellungspolitik gehen auf europäische Rechtsprechung, bzw. europäische Rechtsetzung zurück. Hiervon profitieren auch niedersächsische Arbeitnehmerinnen, z. B. aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Berücksichtigung der Teilzeitarbeit im Sozialrecht.

In dem Protokoll über die Sozialpolitik ist festgelegt, daß die unterzeichnenden Mitgliedsstaaten ihre in der Sozialcharta von 1989 vorgezeichneten Ziele erweitern wollen. Art. 6 des Protokolls behandelt die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und sieht in Abs. 3 vor, daß spezifische Vergünstigungen für Frauen zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer beruflichen Laufbahn möglich sind. Hiervon können die Mitgliedstaaten Gebrauch machen. Die Rechtsgrundlage des Sozialprotokolls ist problematisch angesichts der Tatsache, daß das Protokoll nicht im Vertrag selbst verankert ist und nicht von allen Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurde. Durch die unterschiedlichen Abstimmungsmodalitäten werden Regelungen erschwert. Die nicht verabschiedeten Richtlinien zur Umkehr der Beweislast sowie zum Elternurlaub werden möglicherweise von der Kommission neu formuliert und eingebracht und gem. den Regelungen des Sozialprotokolls ohne Einstimmigkeit verabschiedet werden können. Die Auswirkungen auf niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind noch nicht abzusehen.

Zu 1 d:

Auf mitbestimmungsrechtlicher Ebene ist der Unterschreitung von Mindeststandards entgegenzuwirken. Dabei findet die betriebliche Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz auf alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Betriebe Anwendung, unabhängig davon, ob es sich um Niederlassungen oder Zweigstellen ausländischer Firmen handelt oder nicht. Angesichts der durch den Binnenmarkt erfolgten grenzüberschreitenden Firmenverflechtungen ist es jedoch notwendig, den Betriebsräten als Arbeitnehmervertretungen grenzüberschreitende Informations- und Konsultationsrechte einzuräumen. Die geplante Richtlinie über die Einsetzung europäischer Betriebsräte ist ein Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Zu 1 e:

Die EU-Sozialminister haben sich am 1. 6. 1993 auf eine Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung geeinigt. Die Kernpunkte sind:

- Mindestruhezeiten von elf zusammenhängenden Stunden pro Tag,
- bei mehr als sechsstündigem Arbeitstag Anspruch auf eine Ruhepause,
- mindestens ein Tag Ruhezeit pro Woche,
- unter Einbeziehung von Überstunden im Mittel nicht mehr als 48 Arbeitsstunden pro Woche,
- Anspruch auf einen vierwöchigen bezahlten Urlaub,
- bei Nacharbeit im Mittel nicht mehr als acht Arbeitsstunden pro Nacht.

Zahlreiche Ausnahmen sind zulässig, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Es handelt sich hierbei um Mindestvorschriften; die Mitgliedstaaten können günstigere Vorschriften beibehalten oder neu erlassen.

Die mit der Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie verbundene Vereinheitlichung der Mindeststandards ist im Hinblick auf mehr Wettbewerbsgerechtigkeit und Chancengleichheit bei gleichzeitiger Sicherung schutzwürdiger Arbeitnehmerrechte grundsätzlich zu begrüßen. Ob und ggf. in welchem Umfang sie auch negative Auswirkungen auf niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben wird, bleibt abzuwarten. Dies gilt insbesondere für das Sonntagsarbeitsverbot. Nach der Richtlinie schließt die wöchentliche Ruhezeit „grundsätzlich“ den Sonntag ein. Allerdings fällt es in den Zuständigkeitsbereich eines jeden Mitgliedstaates, letztlich darüber zu befinden, ob und in welchem Maße der Sonntag in die wöchentliche Ruhezeit einzubeziehen ist.

Der verfassungsrechtlich geschützte arbeitsfreie Sonntag ist aber eine Besonderheit im deutschen Arbeitsrecht. Er wird von einem breiten Konsens in der Bevölkerung getragen.

Derzeit leisten ca. 12 v.H. der Beschäftigten Sonntagsarbeit. Die Ausweitung von Sonntagsarbeit sollte aber auch zukünftig nur als ultima ratio nach Ausschöpfung aller übrigen Betriebszeitoptionen eines Unternehmens angesehen und gehandhabt werden.

Zu 1 f:

Die in der Arbeitszeitrichtlinie vorgesehene Dauer des Erholungsurlaubs (vier Wochen/Jahr) geht über die derzeit in Deutschland geltende Regelung im Bundesurlaubsgesetz (18 Tage/Jahr) hinaus. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht bereits einen längeren Urlaub aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen haben, wird deshalb zukünftig der Urlaubsanspruch verbessert.

Zu 2:

Der von den Ländern im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik angestrebte Integrationsfortschritt wurde nicht erreicht. Auch die Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 04.12.1991 nach einer parallelen und gleichwertigen Fortentwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Dimension in Europa blieb unerfüllt. Die bereits bestehenden Sozialvorschriften des EGV (Artikel 117 bis 122) gelten inhaltlich unverändert weiter.

In einem dem Vertrag beigefügten Sozialprotokoll haben sich elf Mitgliedstaaten darauf verständigt, in der Sozialpolitik auch ohne Großbritannien weitergehende Ziele zu erreichen. Bei der Anwendung des Abkommens sind die elf Mitgliedstaaten allerdings sehr zurückhaltend, weil dies innerhalb Europas zu einer abgestuften Integration im Bereich der Sozialpolitik führen würde. Eine gemeinsame Politik aller Mitgliedstaaten auf Grundlage der in Maastricht beschlossenen sozialpolitischen Möglichkeiten ist aber notwendig, um die europäische Arbeits- und Sozialpolitik mit Leben zu erfüllen.

Die Zweigleisigkeit der europäischen Sozialpolitik (Rechtsgrundlagen im EGV und im Sozialabkommen) ist zu beenden, da das Ausscheren eines Mitgliedstaates die Gefahr in sich birgt, zu Wettbewerbsvorteilen auf Kosten der anderen Mitgliedstaaten zu führen.

Das Sozialabkommen muß daher in den EGV eingegliedert werden, um Fortschritte in der europäischen Sozialpolitik zu erreichen. Ob sich damit gleichzeitig auch Auswirkungen auf die sozialen Belange der Menschen in Niedersachsen ergeben, läßt sich zur Zeit nur schwer abschätzen.

Zu 3:

Mit dem Begriff „Sozialdumping“ werden unterschiedliche Vorgänge gekennzeichnet.

Zum einen besteht die Gefahr des „Sozialdumpings“ dadurch, daß ausländische Betriebe als Subunternehmer oder als Verleihfirmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland – nach geltendem Recht legalerweise – zu Arbeitsbedingungen beschäftigen, die nicht den deutschen Vorschriften entsprechen. Bei Kontrollen der Gewerbeaufsicht ist festgestellt worden, daß die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von diesen Betrieben nicht nur sehr viel geringere Löhne als vergleichbare Arbeiterinnen und Arbeitnehmer in deutschen Unternehmen erhalten, sondern auch unter unerträglichen Bedingungen arbeiten müssen und bis zu 25 v.H. ihrer Löhne für schlechte, häufig menschenunwürdige Unterkünfte einbehalten werden.

Diese Spaltung des Arbeitsmarktes besteht seit längerem. Durch die Europäische Union wird dieser Zustand nicht verändert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat daher bereits im Jahre 1991 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lohndumping in den Bundesrat eingebracht. Kernpunkt dieses Gesetzentwurfs ist es, die tarifliche bzw. branchenübliche Vergütung verbindlich vorzuschreiben, wenn das Entgelt einer Arbeit-

nehmerin oder eines Arbeitnehmers um mehr als 20 v.H. unter dem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt liegt. Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. haben den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Auf europäischer Ebene bemüht sich die Europäische Kommission seit längerem, das Arbeitsortsprinzip im Gemeinschaftsrecht zu verankern. In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ist vorgesehen, daß für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend ins Ausland entsandt werden, die am Einsatzort geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen angewandt werden, soweit sie für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer günstiger sind als die im Herkunftsland geltenden Bedingungen. Die Landesregierung unterstützt die Zielrichtung dieser „Entsenderichtlinie“.

Darüber hinaus wird unter „Sozialdumping“ das Werben um Industrieansiedlungen mit für die Arbeitnehmerschaft besonders nachteiligten Arbeits- und Sozialbedingungen verstanden. Trotz gewisser Angleichung dieser Bedingungen in den Ländern der Europäischen Union bestehen nach wie vor ungleiche soziale Standards. Dabei geht es nicht nur um Unterschiede beim Lohn, sondern z.B. auch in der Arbeitszeit, in den Schutzvorschriften für besondere Personengruppen wie Jugendliche und in den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Für die Länder mit niedrigen Löhnen und Sozialabgaben ergeben sich Standortvorteile, die zu einer Verlagerung von Arbeitsplätzen führen können.

Der Vorwurf des „sozialen Dumpings“ ist in der Vergangenheit des öfteren erhoben worden, wenn Unternehmen Betriebsstätten in einem Mitgliedstaat geschlossen haben, um sie in einen anderen Staat mit niedrigeren Sozialstandards zu verlegen. Durch das „Sozialabkommen“ wird die Gefahr von „Sozialdumping“ tendenziell erhöht, weil die Anwendung dieser Vereinbarung zu unterschiedlichen Sozialstandards in Großbritannien einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits führen würde. Nach Auffassung der Landesregierung ist aber ein Europa der zwei Geschwindigkeiten im sozialen Bereich als problematisch zu betrachten. Sie ist deshalb dafür eingetreten, daß das Sozialabkommen nur als „ultima ratio“ eingesetzt wird, wenn die Verhandlungsmöglichkeiten der Zwölf vollständig erschöpft sind.

Eine weitere Form des „Sozialdumpings“ liegt dann vor, wenn Unternehmen versuchen, die Belegschaften von Werken in unterschiedlichen Ländern der Gemeinschaft gegeneinander „auszuspielen“, um soziale Standards zu senken. Dem kann nur entgegengewirkt werden, wenn den Betriebsräten als Arbeitnehmervertretungen grenzüberschreitende Informations- und Konsultationsrechte eingeräumt werden. Die Betriebsräte von europaweit agierenden Unternehmen müssen in die Lage versetzt werden, sich auf europäischer Ebene auszutauschen, um die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu übernehmen. Die geplante Richtlinie über die Einsetzung europäischer Betriebsräte dient diesem Ziel. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, möglichst rasch die Institution des Europäischen Betriebsrates mit entsprechenden Informations- und Anhörungsrechten zu verwirklichen.

Zu 4:

Konkrete Hinweise, daß sich bedingt durch Sozialdumping Betriebe aus Drittstaaten statt in Niedersachsen in anderen Staaten Europas niedergelassen haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 5:

Die Landesregierung nutzt alle Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Sie hat sich darüber hinaus dafür eingesetzt, weitere EG-Mittel, insbesondere für innovative Maßnahmen, die direkt von der EG vergeben wurden, einzuwerben. Hervorzuheben

sind hierbei modellhafte Förderungen für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie für Strafgefangene, deren berufliche Integration vorbereitet wird.

Die ESF-Mittel werden herangezogen für die Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der Landesregierung. Förderrichtlinien bestehen für folgende Bereiche:

1. Förderung von Dauerarbeitsplätzen in Sozialen Betrieben,
2. Berufliche Wiedereingliederung arbeitsloser Frauen,
3. Förderung von Koordinierungsstellen für Frauen, die in den Beruf zurückkehren wollen,
4. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen,
5. Einzelprojekte der beruflichen Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Jugendlichen,
6. Qualifizierung von Sozialhilfeempfängern,
7. Qualifizierung von Nichtseßhaften,
8. Förderprogramm „Jugendwerkstätten“,
9. Qualifizierung in ausgewählten industriellen Gebieten (Ziel 2 der europäischen Strukturfonds),
10. Qualifizierung im ländlichen Raum (Ziel 5b der Strukturfonds).

Im Ressortbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur bereiten derzeit acht Hochschulen die Einrichtung von 16 Qualifikationsmaßnahmen vor, die überwiegend bis 1999 laufen sollen. Aus dem ESF werden dafür voraussichtlich rd. 6 Mio. DM gebunden (45 % der Gesamtkosten).

Zielgruppen der Qualifikationsmaßnahmen, die sich positiv auf die wirtschaftsstrukturelle Entwicklung der Ziel-2- und Ziel 5 b-Gebiete auswirken sollen, sind Hochschulabsolventinnen und -absolventen und/oder erfahrene Praktikerinnen und Praktiker mit vergleichbarem Qualifikationsniveau, die durch wissenschaftliche oder wissenschaftsbezogene Zusatzqualifikationen effektiver tätig werden können.

Zu 6:

Für die Ausbildungsinhalte für die pflegerischen Berufe ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben.

Unabhängig davon bemüht sich Niedersachsen seit Jahren, die Qualität der pflegerischen und sozialpflegerischen Berufe nicht nur zu halten, sondern noch weiter zu verbessern. Dazu wurden vor allem Mindestanforderungen an die Lehranstalten sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten erlassen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die berufliche Fachrichtung „Pflegerwissenschaft“ als Teilstudiengang des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen in die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) aufzunehmen. Mit Wirkung vom Wintersemester 1995 an wird dieser Teilstudiengang an der Universität Osnabrück eingerichtet werden.

Auch in den kommenden Jahren wird jedoch das Hauptproblem im pflegerischen Bereich darin bestehen, die Ausübung der Berufe so attraktiv zu halten bzw. zu gestalten, daß quantitativ eine ausreichende Zahl von Fachkräften angeworben werden kann.

Da für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Krankenschwestern und -pfleger sowie Hebammen und Entbindungspfleger innerhalb der EG seit langem Freizügigkeit besteht, wird nicht von einem zunehmenden Konkurrenzdruck ausgegangen. Qualitätssicherungsmaßnahmen sind daher vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Auch für die übrigen Gesundheitsberufe ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Art. 48 ff EGV gewährleistet.

Die Anforderungen, die in den zur Zeit gültigen Gesetzen an die Qualifikation der in den Gesundheits- und Pflegeberufen Tätigen gestellt werden, gelten auch für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn das Heimatrecht der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den entsprechenden Berufen keine vergleichbaren Qualifikationsanforderungen stellt, ist eine Nachqualifizierung an den geforderten Ausbildungsstand des inländischen Personals notwendig.

Zu 7:

Die EG hat keine Kompetenz für eine eigenständige Gesundheitspolitik (vgl. Art. 129 EGV), so daß es insoweit zu einer Aushöhlung der Länderkompetenzen nicht kommen kann.

Zu 8:

Die berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und Frauen erfolgt mit Mitteln des ESF im Rahmen der bestehenden Richtlinien und Zielsetzungen der Landesregierung (vgl. auch Antwort zu III. 1. bis 7.).

Mit Hilfe von Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden vom Frauenministerium z.Z. 7 Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen in Niedersachsen gefördert. Die Koordinierungsstellen verfolgen das Ziel, die berufliche Gleichstellung in Niedersachsen gefördert. Die Koordinierungsstellen verfolgen das Ziel, die berufliche Gleichstellung von Frauen und ihre Integration ins Erwerbsleben zu verbessern. Gleichzeitig sollen sie den Betrieben in der jeweils Plätze in der Region zu halten und wichtiges Innovationspotential nicht zu verlieren. Die Förderung aus Mitteln des ESF erfolgt im Rahmen des Ziels 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit). Diese finanzielle Förderung wird nach Ablauf der Modellphase am 30.6.1995 fortgesetzt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung und Förderung der Humanressourcen hat die Europäische Union für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern das Programm NOW (New opportunities for women) entwickelt. Ziel ist die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt. Das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland setzt sich zusammen aus Teilstücken der Bundesländer, die ihre eigenen Schwerpunkte entwickelt haben. Für Niedersachsen wurde das Operationelle Programm für NOW vom Frauenministerium ausgearbeitet. Es sieht eine Förderung der Verbesserung und Entwicklung von Qualifizierungs-, Orientierungs- und Beratungssystemen vor. Voraussetzung ist eine transnationale Partnerschaft mit zwei weiteren europäischen Mitgliedstaaten. Die Gesamtfördersumme für Niedersachsen beträgt für den Zeitraum von 1994 bis 1999 ca. 3,2 Mio ECU (ca. 6 Mio DM). Die EU-Fördersumme umfaßt 45 %, so daß die Träger eine 55 %-ige Gegenfinanzierung gewährleisten müssen. Die Antragsfrist für die erste Förderperiode läuft am 31. Mai 1995 ab.

Frauen im ländlichen Raum kommt das ESF-Projekt „Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten für Frauen durch Beratung und kooperative Zusammenschlüsse“ im Rahmen von Ziel 5b der Strukturfonds zugute. Ziel ist die modellhafte Entwicklung, Begleitung und Auswertung von neuen Erwerbs- und Verdienstformen für Frauen. Hierfür sollen entsprechende Beratungsstellen gefördert werden. Es ist beabsichtigt, die Personalkosten aus Landes- und EU-Mitteln zu fördern. Weitere Gegenfinanzierung muß von den Trägern gewährleistet werden.

Weiterhin wird eine mobile Beratungsstelle gefördert, die die Frauen vor Ort aufsucht und sie über Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, Beratung in Richtung Existenzgründung vornimmt und eine Praktikumsbörse anbietet, die den Frauen die Möglichkeit einer neuen Berufsorientierung eröffnet.

Die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen wird in Niedersachsen nicht mit europäischen Programmen zur beruflichen Qualifizierung gefördert.

Zu 9:

Die Ausgestaltung der Sozialsysteme bleibt ausschließlich Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Dabei beziehen sich die Sozialsysteme der Mitgliedstaaten auf das jeweilige staatliche Territorium.

Sozialleistungsansprüche beruhen auf nationalen Gesetzen und sind zugeschnitten auf die Lebensverhältnisse in einem bestimmten Gebiet. Sie berücksichtigen grundsätzlich keine Tatbestände, die auf anderen Staatsgebieten eingetreten sind. Dies sind die Grundsätze des Territorialitätsprinzips, das unser Recht der sozialen Sicherung, aber auch das entsprechende Recht der anderen Mitgliedstaaten beherrscht.

Konsequenz dieses Grundsatzes ist daher der Ausschluß des Exports von Sozialleistungen ins Ausland. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen ausdrücklich geregelt sein.

Bestimmungen, die das Territorialitätsprinzip einschränken, sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. Mit ihnen wird der Auftrag aus Artikel 51 EG-Vertrag verwirklicht, Nachteile, die durch grenzüberschreitenden Personenverkehr entstehen, auszugleichen.

Das europäische Gemeinschaftsrecht im Bereich der sozialen Sicherheit, als supranationales Recht, das in allen Staaten der EG seine Wirkung unmittelbar entfaltet, soll bewirken, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Selbständigen sowie deren Familienangehörigen, erreicht wird.

Bei der Freizügigkeit selbst handelt es sich um eine der vier Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes. Sie ist zu einem Grundbestandteil der spezifischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinschaft geworden.

Zentralnorm für die Herstellung der Regelungen über die Freizügigkeit und die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Maßnahmen ist Art. 48 Abs. 1 EGV. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, ein System einzuführen, das aus- und einwandernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen die Zusammenrechnung von nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches sowie für die Berechnung der Leistung sichert. In der Krankenversicherung können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige die Sachleistungen der Krankenversicherung erhalten, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat aufhalten, in dem sie versichert sind. Hierfür gilt der Sachleistungskatalog des Aufenthaltsstaates. Im Heimatland der Wanderarbeitnehmerin oder des Wanderarbeitnehmers verbleibende Angehörige können die Leistungen durch die örtlich zuständigen Träger erhalten. Auch die Touristinnen und Touristen kommen innerhalb der Gemeinschaft in den Genuß erforderlicher Leistungen. Eine Ausnahme gilt für das Krankengeld. Dieses kann grundsätzlich „exportiert“ werden. Inwieweit dies jedoch zu einem Motiv zusätzlicher Wanderungsbewegungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft wird, läßt sich nicht konkret ermitteln.

Durch die vorhandenen Koordinierungsregelungen bestehen für staatliche Alterssicherungssysteme Grundlagen, sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitweise in verschiedenen Ländern der EG tätig gewesen sind. Sie führen dazu, daß den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch ihre internationale Mobilität keine Verluste, aber auch keine ungerechtfertigten Gewinne im Hinblick auf ihre staatliche Alterssicherung entstehen. Zu diesen Regelungen gehört zum Beispiel, daß bei den Wartezeiten oder Mindestversicherungszeiten auch die Tätigkeiten in den anderen Ländern der EU berücksichtigt

werden. Vor allem aber erfolgt eine anteilige Errechnung der Zahlung der Renten jeweils aus dem Land, in dem durch Erwerbstätigkeit Ansprüche erworben wurden.

Hierdurch werden Unterschiede in den staatlichen Alterssicherungssystemen im Hinblick auf Leistungsniveau und Leistungsstruktur vermieden.

Im Bereich der staatlichen Alterssicherungssysteme stellt daher die Erzielung von Sozialleistungsansprüchen und ggf. ihr Export in die Heimat keinen Anreiz für zusätzliche Wanderbewegungen in der Gemeinschaft dar.

Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung über den Zusammenhang zwischen der Errichtung des europäischen Binnenmarktes und der Arbeitsplatzschaffung bzw. -erhaltung, der Zuwanderung und der Auswirkungen auf die soziale Sicherheit einschließlich eines Exports von Leistungen in die Heimat, liegt bisher nicht vor.

IV. Bildung

Zu 1:

Fremdsprachenunterricht

Im Rahmen der europäischen Dimension im Unterricht hat der Fremdsprachenunterricht eine zentrale Bedeutung. Die Landesregierung sieht eine vorrangige Aufgabe in der Einführung zur Mehrsprachigkeit als allgemeinem Leitziel des Fremdsprachenunterrichts. Sie fördert die Ausweitung, Intensivierung und Diversifizierung des Fremdsprachenunterrichts in allen Schulformen und Schulstufen.

Das Fremdsprachenangebot an niedersächsischen Schulen umfaßt außer Dänisch und Neugriechisch alle Sprachen der EU, Russisch und Polnisch als osteuropäische Sprachen, Türkisch sowie die außereuropäischen Sprachen Arabisch, Chinesisch und Japanisch.

Durch entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß Schülerinnen und Schüler in den Sekundarbereichen I und II im Rahmen der Gegebenheiten der verschiedenen Schulformen fremdsprachliche Lernschwerpunkte bilden können, die das Erlernen einer 2. oder 3. Pflichtfremdsprache ermöglichen. Damit wird der Forderung des Rates der Europäischen Union Rechnung getragen, daß möglichst viele Jugendliche während der Pflichtschulzeit Kenntnisse in zwei oder mehr Fremdsprachen erwerben. Eine besondere Form europaorientierter Erziehung stellen die sog. „Europazüge“ am Bischöflichen Gymnasium Josephinum in Hildesheim dar, in denen die 2. Pflichtfremdsprache bereits ab Klasse 6 und eine 3. Pflichtfremdsprache ab Klasse 9 erlernt werden.

Durch die Lockerung der im sog. „Hamburger Abkommen“ festgelegten Fremdsprachenfolge und zusätzliche Fremdsprachenangebote in Form von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften haben bisher weniger unterrichtete Fremdsprachen wie Spanisch, Italienisch und Russisch sowie Niederländisch als Sprache des angrenzenden Nachbarlandes an Bedeutung gewonnen. In Städten mit einer größeren Zahl von Schulstandorten wird durch schulübergreifende stadtweite Angebote Unterricht in selten gelernten Fremdsprachen ermöglicht. Dies betrifft z.B. Japanisch in Braunschweig und Oldenburg und Chinesisch in Göttingen und Hannover. Mit dem Ziel der Konsolidierung der Bedingungen für das Erlernen außereuropäischer Fremdsprachen hat sich Niedersachsen an einem Modellversuch der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) zum Japanisch-Unterricht beteiligt.

Eine Intensivierung des Fremdsprachenlernens soll auch durch die Einbeziehung von Fremdsprachen in den Unterricht der Grundschule erreicht werden. Im Landkreis Holzminden und in der Stadt Braunschweig wurden Projekte „Frühenglisch in der Grundschule“, beginnend im 3. Schuljahr und verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler,

eingerrichtet, an denen die rd. 60 Grundschulen der beiden Regionen teilnehmen. Zur Vorbereitung auf eine Ausweitung dieses Angebotes werden Qualifizierungsmaßnahmen in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung durchgeführt und didaktischmethodische Empfehlungen für die Sprachen Englisch, Französisch und Niederländisch herausgegeben. Darüber hinaus wird an mehr als 200 niedersächsischen Grundschulen Englisch oder eine andere europäische Sprache in den Jahrgängen 3 und 4 in Arbeitsgemeinschaften angeboten.

Mit der seit dem 01.08.1993 in Kraft getretenen „Verordnung über Berufsbildende Schulen“ (BbS-VO) und den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen“ (EB-BbS-VO) ist allen Schülerinnen und Schülern der Berufsbildenden Schulen die Möglichkeit der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht eröffnet worden.

In der überwiegenden Zahl von Vollzeitschulformen wird der Fremdsprachenunterricht als Englischunterricht ausgewiesen. Ferner gibt es einige besondere Schulformen, in denen eine zweite Fremdsprache verpflichtend ist (z.B. Berufsfachschule – Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent – Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz) oder als Wahlpflichtangebot vorgesehen ist (z. B. einjährige Berufsfachschule – Gastronomie und Hauswirtschaft –).

In den Teilzeitberufsschulklassen wird Englisch im Wahlpflichtbereich angeboten. In den Berufsbereichen Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit muß Wahlpflichtunterricht in einer Fremdsprache erteilt werden; diese ist im Regelfall Englisch. Alternativ dazu können aber auch Französisch oder Spanisch weitergeführt werden. Spanisch oder eine andere durch die obere Schulbehörde genehmigte Fremdsprache können auch neu begonnen werden.

Förderung der interkulturellen Bildung

Zu der Vorbereitung auf ein vereintes Europa gehören auch die Stärkung der Fähigkeit zur Toleranz und zur Völkerverständigung und die Entwicklung interkultureller Kompetenz bei den Schülerinnen und Schülern sowie bei den Lehrkräften.

Die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Sprachen, Religionen und Wertvorstellungen findet sowohl im fachbezogenen Unterricht als auch in fächerübergreifenden Projekten und schulischen Veranstaltungen statt.

Bei der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien werden interkulturelle Aspekte und Themen, die das Zusammenleben in kultureller Vielfalt betreffen, verstärkt berücksichtigt.

Die Behandlung von Sitten und Gebräuchen anderer Länder, die Kenntnis z.B. von Märchen, Liedern und Spielen aus anderen Kulturkreisen, sowie die gemeinsame Veranstaltung von traditionellen und religiösen Festen der in den Klassen vertretenen Nationalitäten gehören schon jetzt zum Unterrichts- und Schulalltag.

Auch die besonderen Fördermaßnahmen zum Erwerb bzw. zur Verbesserung der Deutschkenntnisse der ausländischen oder ausgesiedelten Schülerinnen und Schüler tragen wesentlich zu deren Integration und damit zur Förderung der interkulturellen Verständigung bei.

Interkulturelles Lernen ist auch als Schwerpunkt im Programm der niedersächsischen Lehrerfortbildung ausgewiesen: Die vielfältigen Kursangebote, die die drei Inhaltsbereiche „Leben und Lernen in der Einen Welt; Leben und Lernen in Europa; Leben und Lernen in einer multikulturellen Gesellschaft“ umfassen, richten sich an deutsche und ausländische Lehrkräfte aller Schulformen und werden von diesen gut angenommen.

Auf Vorschlag Niedersachsens hat die Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, eine Empfehlung zur interkulturellen Bildung herauszugeben, die derzeit in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung Niedersachsens erarbeitet wird.

Muttersprachlicher Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft: In Niedersachsen besuchten im Schuljahr 1993/94 61.088 Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft die Schule. Viele Familien kommen aus europäischen Ländern, die meisten Kinder sind jedoch hier geboren und wachsen in einer zweisprachigen Umgebung auf. Die Förderung des sprachlichen und kulturellen Potentials, das durch die Anwesenheit dieser Schülerinnen und Schüler an den niedersächsischen Schulen vorhanden ist, stellt einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf ein vereintes Europa dar.

Dazu gehören auch die Förderung der muttersprachlichen Kenntnisse und die Pflege der Herkunftskulturen der ausländischen Schülerinnen und Schüler. Kindern und Jugendlichen aus den Herkunftsländern Griechenland, Italien, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei, Tunesien und den auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien entstandenen Staaten wird daher ein zusätzlicher muttersprachlicher Unterricht angeboten, der bis zu 5 Wochenstunden umfaßt. Der Unterricht wird von muttersprachlichen Lehrkräften erteilt, die Angestellte des Landes Niedersachsen sind.

Als erstes Bundesland hat Niedersachsen die muttersprachlichen Bildungsangebote auch auf die Sprachen derjenigen Kinder ausgeweitet, die nicht aus den sogenannten Anwerbeländern für ausländische Arbeitnehmer kommen, d.h. bisher auf die Sprachen Farsi (Persisch), Vietnamesisch und Arabisch.

Der muttersprachliche Unterricht unterstützt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Identitätsentwicklung und orientiert sich bei den Lernzielen und Inhalten an deren Lebenswirklichkeit hier. Er findet daher in möglichst enger organisatorischer und inhaltlicher Verbindung mit dem sonstigen Unterricht statt.

Um die Bereitschaft zu der Begegnung mit den Muttersprachen der ausländischen Schülerinnen und Schüler und das gegenseitige Verständnis zu fördern, hat Niedersachsen als bisher einziges Bundesland die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Unterricht auch für deutsche Schülerinnen und Schüler eröffnet.

Die muttersprachlichen Bildungsangebote, deren Lernziele und Inhalte in entsprechenden Rahmenrichtlinien enthalten sind, erstrecken sich auf alle Schulformen und Schulstufen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft oder für ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in der Muttersprache bzw. der Erstsprache an die Stelle der Kenntnisse in einer Pflichtfremdsprache treten zu lassen.

Durch regionale und zentrale Fortbildungsveranstaltungen werden die Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht für ihre pädagogische Aufgabe weiterqualifiziert.

Zu 2:

Bei der Novellierung des Schulgesetzes 1993 ist u.a. auch der Bildungsauftrag der Schule (§ 2 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG) erweitert worden; dabei wurde die Europäische Dimension stärker verdeutlicht. Es heißt dort jetzt: „Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, (...) den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben (...)“.

Dieser Bildungsauftrag wird durch die Rahmenrichtlinien der Fächer weiter konkretisiert. Seit 1990 sind mehr als ein Drittel der bestehenden Rahmenrichtlinien im allgemeinbildenden Schulwesen auch im Hinblick auf die Veränderungen in Europa überarbeitet worden.

Der Aktualisierung der Rahmenrichtlinien liegen Leitpapiere zugrunde, die das Kultusministerium in einer Broschüre mit dem Titel „Schule und Erziehung im Kontext

Europa“ 1993 veröffentlicht hat. Die neuen Herausforderungen eines veränderten Europa werden darin besonders hervorgehoben. Dieses gilt ebenfalls für die überarbeitete Fassung der KMK-Empfehlung „Europa im Unterricht“, die Niedersachsen mit Begleiterlaß im Schulverwaltungsblatt 1991 veröffentlicht hat. Auch dieses Dokument ist Grundlage für die Überarbeitung der Rahmenrichtlinien.

Seit langem ist die Europäische Einigung ein Pflichtthema im Unterricht der Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozial- bzw. Gemeinschaftskunde, das mit Blick auf die neueste Entwicklung immer wieder aktualisiert wird.

So finden sich in den neuen Rahmenrichtlinien für Geschichte/Sozialkunde und Erdkunde für die Schule für Lernbehinderte die Themen „Nachbarn aus anderen Ländern“ (Migrationsproblem), „Nachbarn in Europa“ und „Der Europäische Einigungsgedanke“. In den entsprechenden Rahmenrichtlinien für die Hauptschule und die Realschule lautet das Thema „Europa – Mehr als die Europäische Union?“, in den Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre in der Integrierten Gesamtschule heißen die Themen „Festung Europa – Die EG: Wirtschaftsriese ohne Demokratie?“ und „Schwierige Nachbarschaft – Deutsche und Polen“. In der Gymnasialen Oberstufe ist im 11. Jahrgang das Rahmenthema „Politik und Wirtschaft der EU“ (Gemeinschaftskunde) verbindlich, im 12./13. Jahrgang das Rahmenthema „Zusammengehörigkeit und Vielfalt – Europäische Perspektiven historischer Erfahrung“ (Geschichte).

Neu ist, daß die Rahmenrichtlinien den Lehrerinnen und Lehrern nahelegen, diese Themen fächerübergreifend zu bearbeiten und dafür auch Hilfen und Anregungen bieten.

Der europäische Einigungsprozeß ist für alle Menschen auch eine Herausforderung im Hinblick auf die Kenntnis fremder Sprachen. Niedersachsen wird daher allen Schülerinnen und Schülern bereits in der Grundschule das Erlernen einer fremden europäischen Sprache – z.B. Englisch, Französisch oder Niederländisch – ermöglichen. Didaktisch-methodische Empfehlungen für diesen Unterricht sind soeben fertiggestellt worden. In einigen Regionen Niedersachsens werden sie bereits erprobt. Es handelt sich um ein Konzept integrativen Fremdsprachenunterrichts. Der Unterricht dient neben dem Sprachenlernen zugleich dem interkulturellen Lernen. Die Schülerinnen und Schüler lernen z.B. Aspekte des Schulalltags, Spiele, Eßgewohnheiten, Tiergeschichten, Märchen, Feiertage in anderen Ländern kennen. Es werden Schulpartnerschaften und Begegnungen angeregt sowie Projekte fremdsprachlichen Lernens vorgestellt.

Der weiterführende Fremdsprachenunterricht hat zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler in Europa kommunikationsfähig zu machen und ihnen das Bewußtsein einer europäischen Identität zu vermitteln.

Dieses Bewußtsein soll auch durch den Unterricht in anderen Fächern entwickelt werden. So heißt es beispielsweise in den Rahmenrichtlinien Deutsch (Gymnasium, Jahrgänge 7–10): „Dringlicher als bisher stellt sich dem Deutschunterricht die Aufgabe, Beispiele aus der tradierten und der gegenwärtigen Literatur fremder Kulturen einzubeziehen. Das auf diese Weise zu gewinnende Verstehen fremder Gewohnheiten, Lebens-, Empfindungs- und Denkweisen ist eine Voraussetzung für Toleranz in Konfliktsituationen des Alltags. Ein solcher Unterricht wird zur Einsicht in die Wechselbeziehungen kultureller Systeme, besonders auch innerhalb der europäischen Kultur, beitragen.“

In den Rahmenrichtlinien Evangelischer Religionsunterricht (Realschule): „Religiöse Unterschiede gehören zur Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler. Sie sind Folgen der europäischen Integration, des Zuzugs von Menschen aus west- und osteuropäischen Ländern unter weltweiten Migrationsbewegungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Schülerinnen und Schüler auf das Gespräch und gemeinsames Handeln mit Menschen anderer konfessioneller, religiöser und kultureller Prägungen vorzubereiten.“

In den Rahmenrichtlinien Naturwissenschaften (Realschule): „Am Beispiel der Entwicklung der Atommodelle und des Periodensystems kann die schöpferische Arbeit großer europäischer Forscherpersönlichkeiten aufgezeigt werden (z.B. Mendelejew, Meyer, Curie, Rutherford, Bohr).“

In den Rahmenrichtlinien Kunst (Gymnasiale Oberstufe): „Die Begegnung mit bildnerischen Kunstwerken des Mittelalters, der Renaissance, des Barocks, der Klassik und Romantik bis zur Gegenwart vermittelt in europäischen Längs- und Querschnitten eine konkrete Vorstellung der europäischen Kultur und trägt dazu bei, gemeinsame Wurzeln besser zu verstehen. Auf einen „aktiven Beitrag zur Förderung des europäischen Bewußtseins“ sollte im Fach Kunst nicht verzichtet werden. Vgl. „Europa im Unterricht“ (Erlaß des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 1.2.1991).

Die europäische Dimension ist für alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen im Unterrichtsfach Politik fester Bestandteil der Rahmenrichtlinien (Stand: Juni 1994).

Von den sechs verpflichtend vorgegebenen politischen Handlungsfeldern enthält eines den Schwerpunkt „Leben und Arbeiten in Europa“.

Darüber hinaus haben die Lehrkräfte im Rahmen der von ihnen zu gestaltenden Projekte die Möglichkeit, aktuelle europäische Themen aufzugreifen, an entsprechenden Schülerwettbewerben teilzunehmen usw..

Gemäß den Rahmenrichtlinien für das Unterrichtsfach Deutsch in der Berufsschule und in der einjährigen Berufsfachschule (Stand: November 1992) können thematische Schwerpunkte oder Situationen in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt werden, die die europäische Dimension betreffen.

In den Richtlinien und Materialien der beruflichen Fächer wird immer dann die europäische Dimension angesprochen, wenn Gesetze, Normen oder spezielle landesrechtliche Regelungen Konsequenzen für das berufliche Handeln nach sich ziehen.

Die vom Kultusministerium geprüften und genehmigten Schulbücher entsprechen den Vorgaben der Rahmenrichtlinien; sie sind zum Teil in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozial- und Gemeinschaftskunde speziell für Niedersachsen entwickelt worden und tragen dazu bei, die Realität und die Perspektiven der Europäischen Einigung zu verdeutlichen. Darüber hinaus können die Lehrkräfte von der Genehmigungspflicht ausgenommene Schulbücher und unterrichtsbegleitende Materialien (z.B. Arbeitsblätter, Zeitungsausschnitte) zum Thema Europa in eigener Verantwortung im Unterricht einsetzen.

Die Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung hat in Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und mit dem Kultusministerium in den vergangenen Jahren zweimal Unterrichtsmaterialien zum Thema Europa herausgegeben, zuletzt im Frühjahr 1994 zur Europawahl.

Zu 3:

Das Kultusministerium unterrichtet die oberen Schulaufsichtsbehörden schriftlich und im Rahmen besonderer Dienstbesprechungen und Informationsveranstaltungen. Es stellt ihnen ggf. Bewerbungsunterlagen sowie Informationsmaterial für die Schulen zur Verfügung. Das Kultusministerium informiert außerdem alle Schulen unmittelbar durch Hinweise im Schulverwaltungsblatt, soweit der Umfang der Förderung durch die Europäische Union dies rechtfertigt.

Das Kultusministerium hat mit der Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, daß die Schulen die „EG-Informationen für die Schule“ erhalten, in denen auf die Bildungsprogramme der EG hingewiesen wird.

Hinsichtlich der bilateralen Schülerinnen- und Schüleraustauschprogramme wird auf die Antwort zu folgender Frage IV. 4 verwiesen.

Zu 4:

Schulpartnerschaften entwickeln sich im allgemeinen auf der Grundlage von persönlichen Bekanntschaften zwischen Lehrkräften oder Eltern niedersächsischer und ausländischer Schulen. Diese können durch zufällige Begegnungen z. B. im Urlaub, häufiger aber im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften, bei Studienfahrten, beim Lehreraustausch oder bei internationalen Veranstaltungen entstanden sein. Oft führt auch ein zunächst durchgeführter Schülerinnen- und Schüleraustausch zu einer dauernden Partnerschaft.

Auf Anfrage versucht auch das Kultusministerium Partnerschaften zu vermitteln. Das stößt in den Fällen, in denen hiesige Schulen Partner suchen, häufig auf Schwierigkeiten, da es in den meisten Staaten keine unmittelbaren Ansprechpartner gibt. Aber auch, wenn Ansprechpartner vorhanden sind, wie z. B. in Großbritannien, können die Partnerschaftswünsche der niedersächsischen Schulen oft nicht erfüllt werden, da die Nachfrage größer ist als das Angebot. Lediglich die Vermittlung französischer und niederländischer Schulen ist relativ problemlos. Auch die Kontaktaufnahme zu schwedischen und dänischen Stellen hat in Einzelfällen zum Erfolg geführt. Die Förderung des Schüleraustausches mit Polen durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk ist in vielen Fällen ebenfalls Grundlage für Partnerschaften.

Aus Polen und den anderen ost- und mitteleuropäischen Ländern erreichen das Kultusministerium vielfach Wünsche nach Partnerschaften mit niedersächsischen Schulen. Seltenere gehen Anfragen auch aus anderen europäischen Ländern ein. Alle derartigen Wünsche werden im niedersächsischen Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Interessierte Schulen nehmen daraufhin mit den ausländischen Schulen Kontakt auf. Aus dem Vorangehenden ergibt sich, daß das Engagement von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern Schulpartnerschaften entstehen und lebendig halten läßt. Das ist umso mehr hervorzuheben, als keine staatlichen Zuschüsse für diese Partnerschaften gewährt werden können.

Auch für den Schülerinnen- und Schüleraustausch, der im Rahmen dieser Partnerschaften durchgeführt wird, stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Deutsche Schülerinnen und Schüler können vom Land nur bei einem Austausch mit Polen gefördert werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schülerinnen- und Schüleraustausch aus mittel- und osteuropäischen Staaten erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten in Niedersachsen vom Lande. Für polnische Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte übernimmt im allgemeinen allerdings das Deutsch-Polnische Jugendwerk die Zahlung der Zuschüsse, ebenso wie das Deutsch-Französische Jugendwerk Zuschüsse bei Austauschfahrten nach Frankreich gibt.

Die begleitenden Lehrkräfte erhalten für Schüleraustauschfahrten nach Großbritannien, Irland, Frankreich, in die Niederlande und in mittel- und osteuropäischen Staaten, wiederum im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, den größeren Teil (8/10) ihrer Reisekosten erstattet. Grundsätzlich ist eine Reisekostenerstattung zwar auch für Austauschfahrten in andere europäische Länder vorgesehen, jedoch reichen die Haushaltsmittel hierfür in der Regel nicht aus.

Da einzelne Schulpartnerschaften nicht angemeldet werden müssen, besteht keine lückenlose Übersicht über deren Zahl. Es wird lediglich im Abstand von 3 bis 4 Jahren eine Erhebung bei den Schulen angestellt. Die letzte Erhebung von Ende 1993 hat ergeben, daß niedersächsische Schulen Partnerschaften mit mindestens einer Schule – es bestehen nicht selten Partnerschaften mit mehreren Schulen eines Staates – in den in Tabelle 2 im Anhang aufgeführten Staaten unterhalten werden.

Zu 5:

„Bilinguale Schulen“ im eigentlichen Sinne des Wortes, in denen Schülerinnen und Schüler zweisprachig unterrichtet werden, gibt es – auch in anderen Bundesländern – selten. In Niedersachsen besteht seit dem 1. 8. 1993 in Wolfsburg eine Deutsch-Italienische Grundschule. Es handelt sich um einen Schulversuch, der bis zum 31. 7. 2000 durchgeführt werden soll. In dieser Schule werden ab dem 1. Schuljahr die Kinder bilingual und bikulturell erzogen. Curriculum, Unterrichtsorganisation und Schulleben sind darauf ausgerichtet, die Schülerinnen und Schüler in altersangemessener Weise mit beiden Sprachen und Kulturen vertraut zu machen. Die Schule wird je zur Hälfte von deutschen und italienischen Kindern besucht. Deutsche und italienische Lehrkräfte wirken im Unterricht gleichberechtigt mit. Der Schulversuch wird in Zusammenarbeit mit der Republik Italien durchgeführt, die die italienischen Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Wegen des innovativen Charakters und der europäischen Bedeutung dieses Pilotprojektes wird die wissenschaftliche Begleitung aus Mitteln der Europäischen Union gefördert.

Das Land Niedersachsen hat durch Ergänzungen im Grundsatzerlaß „Der Unterricht in den Jahrgängen 7 bis 10 des Gymnasiums“ die Möglichkeit eröffnet, daß einzelne Schulen mit Genehmigung der obersten Schulbehörde sog. „bilingualen Unterricht“, das ist fremdsprachig erteilter Unterricht vor allem in den Sachfächern Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde/ Gemeinschaftskunde und Biologie, anbieten können. Die weitaus überwiegende Zahl der Schulen erteilt diesen Unterricht englischsprachig; an je einer Schule wird Sachfachunterricht in französischer bzw. in niederländischer Sprache erteilt.

Von dem Recht, bilingualen Unterricht zu erteilen, machen inzwischen 27 Gymnasien (d.h. mehr als 10 % aller Gymnasien) und 1 Kooperative Gesamtschule Gebrauch. Zum Schuljahr 1995/96 wird erstmalig auch an einer Realschule bilingualer Unterricht angeboten werden (vgl. dazu Tabelle 3 im Anhang).

Durch Ergänzungen der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium“ und der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“ ist sichergestellt, daß die Angebote auch im Sekundarbereich II fortgeführt und daß außerdem – schriftliche und mündliche – Abiturprüfungen im Grundkursbereich fremdsprachig abgelegt werden können. Die meisten Schulen machen hiervon Gebrauch. Die ersten fremdsprachigen Abiturprüfungen werden am Ende des Schuljahres 1995/96 abgelegt werden.

Die Entwicklung dieses besonderen Angebots verläuft aus der Sicht der Landesregierung äußerst zufriedenstellend. Das Angebot erhöht sich kontinuierlich von Jahr zu Jahr. Wichtiger als die Zahl ist die Qualität. Hierauf wird bei der Genehmigung der Anträge durch die oberste Schulbehörde geachtet; die oberen Schulbehörden achten auf die Art der Durchführung.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen gibt es seit dem Schuljahr 1993/94 im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung Versuche mit bilingualem Unterricht.

Die Landesregierung fördert das Angebot personell und materiell durch folgende Maßnahmen:

1. Zusätzlicher Unterricht

Den Schulen werden Abweichungen von der Stundentafel genehmigt, d. h., sie können zusätzlichen Unterricht in der Zielsprache erteilen und auch in den Sachfächern mit erhöhter Stundenzahl arbeiten. Der tatsächlich erteilte zusätzliche Unterricht wird bei der Zuweisung von Lehrerstunden als Zusatzbedarf berücksichtigt.

Zur Vorbereitung dieses besonderen Unterrichtsangebotes an den weiterführenden Schulen können fremdsprachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auch in der Orientierungsstufe zusätzlich gefördert werden.

2. Zusätzliche Lehrerstunden

Lehrkräfte erhalten zur erstmaligen Vorbereitung und zur erstmaligen Durchführung des bilingualen Unterrichts Anrechnungsstunden.

3. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

In der regionalen Lehrerfortbildung werden Anregungen und Kompetenzen in gegenseitigen Unterrichtsbesuchen vermittelt, außerdem werden Erfahrungen und Materialien ausgetauscht.

In der zentralen Lehrerfortbildung werden vor allem Erfahrungen und Kompetenzen im didaktisch-methodischen Bereich vermittelt, und es werden neue Unterrichtsmaterialien entwickelt und vorhandene evaluiert.

Es findet außerdem Lehrerfortbildung im Ausland statt. Sie dient dem Erwerb sprachlicher Zusatzqualifikationen und dem zusätzlichen Erwerb didaktisch-methodischer Qualifikationen durch Besuche authentischen englischsprachigen Unterrichts. Außerdem werden durch die Einführung in das britische System der „field studies“ in den Fächern Geographie, Geschichte und Biologie curriculare Kompetenzen vermittelt, die in der Bundesrepublik Deutschland so nicht erwerbbar sind.

4. Auslandsfahrten

Lerngruppen, die fremdsprachigen Sachfachunterricht erhalten, sollen künftig bei der Vergabe von Reisekostenmitteln – neben einigen anderen Lerngruppen – im Rahmen des Möglichen bevorzugt behandelt werden.

5. Erarbeitung von Unterrichtsempfehlungen

Es wird noch in diesem Jahr eine Kommission berufen, von der auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Unterrichts- und Fortbildungserfahrung allgemeine und fachspezifische Empfehlungen für den fremdsprachig erteilten Sachfachunterricht erarbeitet werden sollen. Diese Empfehlungen sollen die Rahmenrichtlinien der betreffenden Fächer nicht ersetzen, sondern im Hinblick auf den fremdsprachig erteilten Unterricht ergänzen.

6. Erleichterungen bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Unterrichtsmaterialien

Zur Erarbeitung spezifischer Unterrichtsmaterialien wird auf die Ziffern 3 und 5 verwiesen.

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit können für den fremdsprachig erteilten Sachfachunterricht Lernmittel beschafft werden. Die Beschaffung fremdsprachiger, im wesentlichen ausländischer Lernmittel wird erleichtert, indem solche Bücher vom Genehmigungsvorbehalt durch die oberste Schulbehörde ausdrücklich ausgenommen sind.

7. Fachliche Betreuung durch die Schulaufsicht

Für die fachliche Betreuung durch die Bezirksregierungen wurden bzw. werden Fachberaterstellen eingerichtet. Den betreffenden Beamtinnen und Beamten obliegt – neben den üblichen Aufgaben der Fachberater – die fachliche Beratung der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer.

Zu 6:

Lehrerinnen- und Lehrerausbildung

Die „Europäische Dimension im Unterricht“ ist heute zu einer pädagogischen Leitidee geworden, der eine längere Entwicklung vorausgeht. Der historische Prozeß der europäischen Einigungsbemühungen hat parallel seinen Niederschlag in den Zielsetzungen für den Unterricht gefunden und damit zu Konsequenzen in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Lehrämter des allgemeinbildenden wie des berufsbildenden Schul-

wesens geführt. Diese Entwicklung ist in der Schulgesetzgebung sowie in Richtlinien und Erlassen ablesbar (vgl. dazu Antwort zu IV. 2.).

Eine europäischen Komponente in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben seit langem insbesondere die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde/Gesellschaftslehre, Gemeinschaftskunde/Politik sowie einzelne Studieninhalte der Fächer Deutsch und der neueren Fremdsprachen.

Auch die „Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen 89/48/EWG“, hat zu einer gegenseitigen Kenntnisnahme der Lehrerinnen- und Lehrerausbildungen unter den europäischen Staaten geführt. Die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern aus anderen europäischen Staaten in den Schuldienst wird die Europäische Dimension im Unterricht personell verstärken.

Die europäische Dimension in der Lehrerausbildung wird seit vielen Jahren in der Praxis durch Studienaufenthalte deutscher Lehrerinnen und Lehrer im Ausland und durch den Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten zwischen europäischen Ländern gefördert. Im Sinne einer zeitgemäßen Lehrerausbildung wurden Aspekte des europäischen Einigungsprozesses in alle Phasen der Lehrerausbildung und -fortbildung aufgenommen. Dieser Prozeß wird mit der fortschreitenden politischen Einigung weiterzuentwickeln sein.

Erste Phase: Lehramtsstudium

Die europäische Idee und die Bildung eines Bewußtseins von einer europäischen Identität wird in den Hochschulen durch die Möglichkeit der Teilnahme an Programmen der Europäischen Union begünstigt.

An den Aktionsprogrammen ERASMUS, COMETT sowie TEMPUS haben sich die Hochschulen mit zunehmender Intensität beteiligt. Am ERASMUS-Programm, das als Teilprogramm des neuen Programmes SOCRATES weitergeführt wird, nehmen praktisch alle Hochschulen teil. In der Folge sind Hochschulk Kooperationen und Kontakte zu zahlreichen Bildungseinrichtungen in Europa entstanden. Diese Programme, daneben auch das bisherige Pilotprojekt RIF (Netzwerk von Einrichtungen der Lehreraus-, -fort- und -54weiterbildung), das im Rahmen von SOCRATES weitergeführt und ausgebaut wird, fördern einen Vergleich und den Austausch in bilateralen und multilateralen Beziehungen zwischen Hochschulen in Europa.

Alle Hochschulen in Niedersachsen weisen in ihren Vorlesungsverzeichnissen für die Lehrerausbildung Lehrveranstaltungen in den Grund- und Fachwissenschaften aus, die den europäischen Gedanken und dessen Umsetzung im Unterricht thematisieren. Schwerpunkte im Bereich der Erziehungswissenschaften sind für alle Schulformen der Vergleich von Bildungs- und Schulsystemen, einschließlich beruflicher Ausbildungssysteme, sowie Fragen der interkulturellen und multikulturellen Bildung.

Darüber hinaus tragen Lehrveranstaltungen zu den Unterrichtsfächern unter spezifischen Fragestellungen ihrer Bezugswissenschaft und bei Berücksichtigung der Vorgaben der Rahmenrichtlinien zur Umsetzung des europäischen Gedankens bei.

Studienerfahrungen im europäischen Ausland finden ihre Akzeptanz in der Anerkennung der dort erworbenen Studienleistungen. Diese können in Niedersachsen grundsätzlich auf die in den Lehramtsstudiengängen geforderten Studienleistungen angerechnet werden.

Es kann festgestellt werden, daß europäische Fragestellungen in den Lehramtsstudiengängen deutliche Beachtung finden. Bei einer Neufassung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) werden aber europarelevante Prüfungsinhalte besonders auszuweisen sein.

Zweite Phase: Vorbereitungsdienst

Im Gegensatz zum Hochschulbereich gibt es für die Ausbildungs- und Studienseminare noch keine Möglichkeit, an Aktionsprogrammen der EU teilzunehmen. Dennoch bestehen zahlreiche Kontakte zu Lehrerbildungseinrichtungen in ganz Europa. Verbindungen zu Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Luxemburg, Niederlande (EUREGIO), Norwegen, Polen, Spanien, Ungarn entstanden durch persönliche Initiative, aber auch durch das Engagement von Seminarkollegien insgesamt.

Die gegenseitigen Besuche und Kooperationen niedersächsischer und ausländischer Bildungseinrichtungen, teilweise unter Einbeziehung von Schulleitungen und Schulaufsicht, werden in Form von Exkursionen, pädagogischen Klausurtagungen, gemeinsamen Projekten, Europaseminaren und Schulpraktika durchgeführt. Ziele dieser Zusammenarbeit sind die Einsichtnahme in Schulorganisationsformen des europäischen Auslands und der Vergleich unterschiedlicher Systeme der Lehrerbildung.

Daraus gewonnene Erfahrungen finden Eingang in die pädagogische und fachdidaktische Arbeit der Ausbildungs- und Studienseminare. Unterrichtsformen und -inhalte der korrespondierenden Bildungseinrichtungen in Europa finden Niederschlag in der Konzipierung und Erprobung von Unterrichtsmodellen und -einheiten in Niedersachsen. Weitere Auswirkungen zeigen sich in der Beteiligung von Auszubildenden in der II. Phase im bilingualen Unterricht und dem „Frühen Fremdsprachenlernen“ in der Grundschule. Die ersten Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit dem Fach Englisch, bezogen auf den Schwerpunkt Grundschule, befinden sich zur Zeit im Vorbereitungsdienst. Desweiteren werden Richtlinienvorgaben der EU, soweit sie den schulischen Bereich berühren (z.B. „Richtlinie des Rates vom 12.06.1987 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes“), in die Ausbildung im Vorbereitungsdienst einbezogen.

Im Ausland gewonnene Erkenntnisse regen zu intensiver Auseinandersetzung mit europarelevanten Fragestellungen in schriftlichen Hausarbeiten und zu ersten Veröffentlichungen von Auszubildenden an.

Aufgrund der dargestellten Aktivitäten besteht ein Bedarf nach Förderung aus Mitteln der EU-Programme. Bislang durchgeführte Projekte wurden fast ausschließlich von den Teilnehmenden selbst finanziert. Bei der Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr II) wird auch zu prüfen sein, ob Teile des Vorbereitungsdienstes in vergleichbaren Institutionen des Auslandes abgeleistet werden können.

Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Der fortschreitende europäische Integrationsprozeß, aber auch das Durchschnittsalter der Lehrkräfte erfordern eine besondere Berücksichtigung der europäischen Dimension auch in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

Die europäische Zusammenarbeit sowie europabezogene Themen spielen seit vielen Jahren in den Veranstaltungen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung in Niedersachsen eine besondere und herausragende Rolle. Diese hat sich in den Jahren seit 1990 im Zuge der Entwicklung der EU einerseits, der politischen und kulturellen Veränderungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas andererseits noch wesentlich ausgeweitet und verstärkt. Dabei sind Aufgaben- und Problemfelder wie die „Europäische Dimension“ und „Interkulturelle Bildung“ in den Vordergrund gerückt, aber auch viele andere Bereiche sind weiterhin Gegenstand der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

Dies gilt besonders für den Bereich der politischen Bildung. Hier übernimmt seit Jahren das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI), Hildesheim, Veranstaltungen der Niedersächsischen Landes-

zentrale für politische Bildung in das Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsprogramm. So werden im Programmjahr 1995 z.B. folgende Kursthemen angeboten:

- Sicherheits und Friedenspolitik in Europa (KSZE/OSZE; die Rolle der GUS in Europa; Die USA und Europa),
- Deutsch-französische Zusammenarbeit, mit Berücksichtigung der Arbeit des Europarats,
- Zusammenarbeit mit Ost- und Mitteleuropa,
- Entwicklung der EG zur EU.

Bei den NLI-eigenen Fortbildungsveranstaltungen des Jahres 1995, die entweder ein spezielles Europathema behandeln oder in enger Kooperation mit Partnern in west- und osteuropäischen Ländern durchgeführt werden, sind besonders folgende Kurse zu nennen:

- 6 Kurse im Bereich „Interkulturelles Lernen“ – Leben und Lernen in Europa,
- 4 Kurse für Deutschlehrerinnen und -lehrer aus verschiedenen Partnerländern,
- 15 Kurse für Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer, die im Rahmen des LINGUA-Programms der EU in Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien stattfinden und zum Teil durch multinationale Zusammensetzung der Teilnehmerschaft der europäischen Dimension besonders Rechnung tragen.

Im Rahmen der Kooperationen mit ausländischen/europäischen Partnern ist vor allem die Mitwirkung des NLI in einem Europäischen Kooperationsprogramm (EKP) unter dem Dach des LINGUA/SOKRATES-Programms der Europäischen Union zu nennen, die 1991 begonnen wurde und voraussichtlich noch einige Jahre durchgeführt werden soll.

Zu 7:

Schule

Das „Hamburger Abkommen“ zwischen den Ländern vom 28.10.1964 sieht eine Schulzeit von 13 Jahren bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vor.

Die Länder haben in der KMK beschlossen, die nach zwölfjähriger Schulzeit erworbenen Abiturzeugnisse der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Jahr 2000 anzuerkennen. Damit steht nach Auffassung der KMK genügend Zeit zur Verfügung, um die Regelungen in diesen Ländern zu prüfen, sie mit denen der alten Länder zu vergleichen sowie alle Grundfragen der Schulzeitdauer bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu beurteilen.

Die schulische Bildung in Deutschland sichert einen hohen, international anerkannten Qualitätsstandard und damit die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Absolventinnen und Absolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Wird die Schulzeit von 13 auf 12 Jahre verkürzt ohne die anfallenden Unterrichtsstunden an anderer Stelle zu ersetzen, wird die Qualität der Abschlüsse als ein wesentlicher Faktor der „Wettbewerbsfähigkeit“ erheblich beeinträchtigt. Nach Ansicht der Landesregierung wäre die bloße Veränderung des Parameters „Schulzeit“ wenig geeignet, die Chancen deutscher Bewerberinnen und Bewerber auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Sie ließe im übrigen außer acht, daß die Dauer der Schulzeit mit dem Reifungsprozeß eines jungen Menschen korrespondiert, dessen Persönlichkeitsentwicklung nicht einfach um ein Jahr gekürzt werden kann.

Der Verlauf der Diskussion in der KMK über die Folgen einer verkürzten Schulzeit hat gezeigt, daß anfangs die Auswirkungen auf das Bildungssystem als zu niedrig angesetzt worden sind. Eine verkürzte Schulzeit bis zum Abitur würde zu erheblichen Verwerfungen in allen anderen Bereichen des Bildungswesens führen. So würden nach einer Modellrechnung der KMK den Hochschulen zeitweise außerordentliche zusätzliche Über-

lastquoten aufgebürdet. Weitere umfassende Zulassungsbeschränkungen wären unvermeidlich. Die Konsequenzen im Sekundarbereich, z.B. für die Verteilung von Schülerströmen, sind nicht absehbar. Die berufliche Bildung dürfte an Attraktivität verlieren, wenn das Abitur in kürzerer Zeit erreichbar wird. Daher stellt sich auch die Frage nach den Inhalten aller Bildungsgänge neu. Vor allem ist zu klären, welche inhaltlichen Mindestanforderungen für die Vergabe der allgemeinen Hochschulreife unentbehrlich sind. In der KMK werden zur Zeit Gespräche über die Anforderungen an die allgemeine Hochschulreife als schulische Abschlußqualifikation und die Studierfähigkeit geführt („Locum-Gespräche“). Zur Debatte stehen dabei auch die von Universitäten und der Wirtschaft geforderten „Schlüsselqualifikationen“ und ihre Bedeutung für die allgemeine Hochschulreife.

Ein Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten der EU über die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung zeigt, daß diese Qualifikation in der Regel mit 18 oder 19 Jahren erworben wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß in den meisten anderen Staaten der Abschluß nach 12jähriger Schulzeit in der Regel nur zu einer fachgebundenen Hochschulreife führt. Die Landesregierung ist daher der Ansicht, daß deutsche Abiturientinnen und Abiturienten gegenüber ihren europäischen Nachbarn voll konkurrenzfähig sind. Der Qualität der Ausbildung kommt dabei eine größere Bedeutung zu als ihrer Dauer.

Die Diskussion um die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife muß aus der Sicht der Landesregierung von einem pädagogisch verantwortbaren Gesamtkonzept getragen sein, für das folgende Eckpunkte unabdingbar sind:

- Die Qualität der allgemeinen Hochschulreife als schulische Abschlußqualifikation muß gewährleistet bleiben;
- die Schulzeit von 10 Jahren für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Sekundarbereichs I ist zu sichern; die Hauptschule kann bereits nach 9 Schuljahren verlassen werden;
- die Durchlässigkeit des Bildungswesens bleibt erhalten;
- die Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im berufsbildenden Schulwesen (Fachgymnasium) und in Einrichtungen des zweiten Bildungswesens (Abendgymnasium, Kolleg) bleibt bestehen.

Hochschule

Ausbildungszeit

Die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulabsolventinnen und -absolventen in einem vereinten Europa hängt u. a. von der Dauer der Ausbildungszeiten, der Ausbildungsqualität und ihrem Verhältnis zueinander ab.

Die Qualität deutscher Hochschulabschlüsse ist europaweit zwar anerkannt, gleichwohl sind die Ausbildungszeiten an Universitäten und Fachhochschulen zu lang. Die mittlere Fachstudiendauer liegt überall höher als die Regelstudienzeiten an den Universitäten von 8 bis 10 und an den Fachhochschulen von 8 Semestern einschl. 2 integrierter Praxissemester. Die Gründe hierfür sind vielfältig, sie liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hochschulsystems. Der Niedersächsische Landtag ist entsprechend seiner Entschließung vom 17.06.1992 über die „Entwicklung der Studienzeiten an niedersächsischen Hochschulen zwischen 1977 und 1991“, Darstellung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom Mai 1994 (Drs 13/62), unterrichtet worden. Diese Darstellung gibt einen vergleichenden Überblick über die Entwicklung der Studiendauer an niedersächsischen Hochschulen.

Maßnahmen der Landesregierung

Es sind bereits verschiedene Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt und weitere Vorschläge/Empfehlungen zur Verkürzung der Studienzeiten erarbeitet worden. Einen umfassenden Überblick darüber geben die „Empfehlungen zur Förderung der Lehre, zu Studienstrukturreform und Studienzeitverkürzung“ vom Juni 1994, bei dem es sich um einen Diskussionsentwurf handelt, der von der „Arbeitsgruppe Landeshochschulkonferenz und Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur“ erarbeitet worden und den niedersächsischen Hochschulen und den Fraktionen zugegangen ist.

Darüber hinaus gibt der „Bericht zur Hochschulstrukturreform“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur an die KMK (Teil A vom 24.3.1995) einen Überblick über die Maßnahmen zur Straffung und Verkürzung des Studiums.

Internationaler Vergleich

Die Bemühungen um eine Verkürzung der Studienzeiten sind auch deshalb erforderlich, um zu vermeiden, daß Absolventinnen und Absolventen mit einem vergleichsweise längeren Studium auf dem internationalen Arbeitsmarkt Nachteile haben. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob das der Fall ist, gibt es noch nicht. Das Studium in Deutschland dauert zwar länger als in den meisten europäischen Staaten, ein Vergleich ist aber deshalb schwierig, weil die europäischen Staaten unterschiedliche Hochschul- und Beschäftigungssysteme haben. Gleichwohl gibt es Erkenntnisse, daß auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt die Studiendauer ein nicht unbedeutender Gesichtspunkt an der Personalauswahl ist. Somit haben diese Maßnahmen eine nationale und internationale Dimension.

Zu 8:

Wissenschaftliche Weiterbildung an niedersächsischen Hochschulen

Wissenschaftliche Weiterbildung zählt zu den Primäraufgaben der Hochschulen. Die wissenschaftliche Weiterbildung dient vor allem der Erneuerung, Erweiterung und Vertiefung des in der Erstausbildung und im Rahmen beruflicher Erfahrung erworbenen Wissens. Das niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) von 1994 enthält einige Neuerungen, die gute Voraussetzungen für eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Nachfrage bieten, die mehr Flexibilität am Markt und eine unbürokratische Abwicklung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote schaffen.

Die Zusammenfassung von postgradualen und Weiterbildungsstudien in § 12 NHG korrespondiert mit den bildungspolitischen Vorstellungen von Hochschulrektoren-Konferenz (HRK), KMK und Wissenschaftsrat zur Studienstrukturreform.

Initiative und Verantwortung im Rahmen des gesetzlichen Weiterbildungsauftrags liegen weitgehend bei den Hochschulen. Somit liegt bei ihnen die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Angebote. Die Breite der Weiterbildungsangebote an den Hochschulen kann ersehen werden aus der Broschüre der Koordinierungsstelle für Studienberatung in Niedersachsen über „weiterführende Studienangebote“, Mai 1994, und aus der Übersicht der HRK über „weiterführende Studienangebote“ an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, 1993.

Die einschneidendste Neuerung bringen die Finanzierungs- und Vergütungsregelungen des § 12 Abs. 7 NHG i. V. m. § 81 NHG. Demnach kann die Lehrtätigkeit des Hochschulpersonals im Rahmen des Weiterbildungsstudiums besonders vergütet werden. Die dadurch und darüber hinaus entstehenden Kosten sind durch Einnahmen auszugleichen, die in Form von Gebühren und Entgelten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Weiterbildungsstudium zu entrichten sind und die den Hochschulen verbleiben.

Wissenschaftliche Weiterbildung in anderen EU-Ländern

Die Maßnahmen und Möglichkeiten der Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung in den anderen EU-Ländern sind vielgestaltig und uneinheitlich. Eine Übersicht über weiterführende Studienangebote in EU-Ländern, wie sie die Hochschulrektorenkonferenz für die Hochschulen der Bundesrepublik herausgegeben hat, gibt es nicht. Einige Quellen machen aber deutlich, daß es trotz der unterschiedlichen Hochschulsysteme z.T. vergleichbare wissenschaftliche Weiterbildungsangebote gibt, z. B. in Flandern, den Niederlanden, Großbritannien, Luxemburg und Frankreich. Ohne ins einzelne gehende Nachfragen in den EU-Ländern ist eine umfassende Darstellung der Weiterbildungsangebote nicht möglich.

Zu 9:

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Hochschulen vollzieht sich weit überwiegend auf der Grundlage von vertraglich geregelten Hochschulk Kooperationen. Im Rahmen der EU-Bildungs- und Mobilitätsprogramme können folgende Typen unterschieden werden:

- Bei ERASMUS/LINGUA im wesentlichen Hochschulk Kooperationspartnerschaften, die sich in Hochschulnetzen organisieren,
- bei COMETT im Rahmen von Ausbildungspartnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen,
- bei TEMPUS im wesentlichen durch (bilaterale) Hochschulk Kooperationen.

Im Jahre 1993 gab es insgesamt 655 Kooperationsvereinbarungen niedersächsischer mit ausländischen Hochschulen, davon 353 mit Hochschulen der Europäischen Union.

Unterstützung erhalten diese Kooperationen durch die Akademischen Auslandsämter und die vier EG-Hochschulbüros sowie durch die Technologietransferstellen der Hochschulen. Dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur selbst standen darüber hinaus für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ausland im Jahre 1994 269 000 DM zur Verfügung. Damit konnten genau 100 Austauschmaßnahmen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gefördert werden.

Zu 10:

Die EU-Bildungsprogramme zur Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit in Europa wollen und können das breite Spektrum von diesbezüglichen Aktivitäten in den Mitgliedstaaten nicht voll erfassen, sondern lediglich ergänzen und um innovative Maßnahmen bereichern. In dieser Funktion haben die Programme nach Auffassung der Landesregierung große Bedeutung.

Im Schulbereich tragen die Programme dazu bei, die europäische Dimension im Unterricht mit Leben zu erfüllen und bei Schülerinnen und Schülern ebenso wie bei den Lehrkräften ein europäisches Bewußtsein zu entwickeln.

Bisher konnten sich, sieht man von einzelnen im Rahmen von LINGUA geförderten Aktionen sowie einigen Pilotaktionen ab, nur berufsbildende Schulen und Einrichtungen an den Programmen beteiligen. Die Landesregierung begrüßt es daher, daß das neue, auf das Maastrichter Vertragswerk gegründete Programm SOCRATES allen Schulen und Bildungseinrichtungen offensteht und einen Programmschwerpunkt „Schule“ (COMENIUS) enthält.

Die folgenden Zahlen beweisen die mit wachsendem Bekanntheitsgrad zunehmende Akzeptanz der Bildungsprogramme PETRA und LINGUA, die beide – PETRA im Rahmen des Programmes LEONARDO DA VINCI, LINGUA im Rahmen des Programmes SOCRATES – fortgeführt werden.

PETRA

PETRA (Partnership in Education and Training) ist ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (1988 bis 1994).

An den Entsendemaßnahmen für Auszubildende und junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Aktion 1) beteiligten sich niedersächsische Jugendliche wie folgt.

Programmjahr	Auszubildende	junge Arbeitnehmer/innen
1992/92	32	—
1993/94	112	4
1994/95 (bisher)	98	17

Der durchschnittliche Förderzeitraum betrug für Auszubildende drei Wochen, für junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etwa drei Monate.

Darüber hinaus wurde ein mehrjähriges innovatives Projekt im Rahmen des PETRA-Programms gefördert, das die Zusammenarbeit einer berufsbildenden Schule mit zwei berufsbildenden Einrichtungen in Frankreich zur gemeinsamen Erarbeitung von Curriculum-Bausteinen für den Beruf des Ver- und Entsorgers/der Ver- und Entsorgerin zum Gegenstand hatte.

Im Zeitraum 1988 bis 1993 sind Programmmittel in Höhe von insgesamt rd. 855 400 DM nach Niedersachsen geflossen.

LINGUA

LINGUA, das EG-Aktionsprogramm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, hat das Ziel, die Mitgliedstaaten bei der quantitativen und qualitativen Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und der Fremdsprachenausbildung zu unterstützen.

Maßnahmen zur Förderung der berufsbegleitenden Fortbildung von Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrern sind im Rahmen von Aktion I A in folgendem Umfang durchgeführt worden:

Programmjahr	Teilnehmer/innen	Förderbetrag DM
1991/92	119	280 532 DM
1992/93	183	268 157 DM
1993/94	189	236 069 DM
1994/95 (bisher)	212	278 043 DM
insgesamt:		<u>1 062 801 DM</u>

Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse von Schülerinnen und Schülern im berufsbildenden Bereich sind im Rahmen von Aktion IV in Niedersachsen wie folgt durchgeführt worden:

Programmjahr	Maßnahmen	Teilnehmer/innen	Förderbetrag DM
a) Vollzeitschulen			
1991/92	15	81	34 876 DM
1992/93	15	102	46 792 DM
1993/94	21	129	106 762 DM
1994/95 (bisher)	18	170	157 432 DM
insgesamt 1991 bis 95:			<u>345 862 DM</u>
b) Teilzeitbereich			
1991 bis 95 (bisher)		362	340 800 DM
insgesamt:			<u>686 662 DM</u>

Im Durchführungszeitraum 1991 bis 1995 sind im Rahmen der beiden genannten Aktionen Programmmittel in Höhe von insgesamt 1 749 463 DM nach Niedersachsen gegangen. Die dem Land Niedersachsen zustehenden Fördermittel wurden voll ausgeschöpft.

Die Landesregierung unterstützt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Programm LINGUA im Rahmen der entsprechenden Zuwendungsrichtlinie.

Weitere Programme

Die europabezogenen Aktivitäten und Beteiligungen des Landes gehen über die durch die Fragestellung erfaßten Programme hinaus. So hat Niedersachsen z.B. in den letzten Jahren teilgenommen an:

- Austauschprogrammen für Sekundarlehrerinnen und -lehrer in der EU (mit jeweils etwa 10 Lehrkräften)
- ARION-Studienaufenthalten (mit ebenfalls etwa 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern). ARION dient der Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der verschiedenen Bildungssysteme.

Dem Europagedanken dienen auch die bilateralen Lehreraustausch- und Hospitationsprogramme mit EU-Ländern, nicht zuletzt die vielfältigen Beziehungen zum Nachbarland Niederlande. Hier gibt es gemeinsame schulische Veranstaltungen und kurzfristige Austauschvorhaben, nicht nur zwischen niedersächsischen und niederländischen Schulen, sondern auch eine Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden.

Im Hochschulbereich hat insbesondere das ERASMUS-Programm die Motivation von Studierenden, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, erheblich gefördert.

Zahlen bezüglich des Dozentinnen-/Wissenschaftlerinnen- und Dozenten-/Wissenschaftler austausches im Rahmen von EU-Programmen konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Beispielfähig können hier nur die Angaben der Universität Hannover mitgeteilt werden: Im Wintersemester 1994/95 haben 26 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität an EU-Austauschprogrammen teilgenommen.

Hinsichtlich des Austausches von Studierenden liegen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Zahlen der genehmigten Stipendien für folgende Programme vor:

– ERASMUS / LINGUA	(Akademisches Jahr 1994/95):	1.880
– TEMPUS	(Akademisches Jahr 1994/95):	34
– COMETT	(Kalenderjahr 1994):	193

Zu 11:

Es gibt in Niedersachsen durchaus Bestrebungen, neben der fachlichen Ausbildung gleichzeitig eine sprachliche Ausbildung anzubieten. Dabei ging man vom Grundgedanken aus, daß die Hochschulausbildung und die Hochschulpolitik sich der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Union zu stellen haben. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Verbesserung der Sprachkompetenz der Studierenden zu legen. Das bedeutet auch, daß die Hochschulen noch stärkere Anstrengungen als bisher beim Ausbau integrierter und europabezogener Studiengänge unternehmen müssen. Dabei soll zur Vermittlung fachsprachlicher Kenntnisse das Angebot fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen erweitert werden. Das Hochschulentwicklungs-Programm hat diesen Gedanken aufgegriffen und z. B. für das Fachsprachenzentrum der Universität Hannover als Stellenbedarf für die Konsolidierung vier Stellen ausgewiesen.

V. Kultur

Zu 1:

Für die konkrete Antragstellung auf Förderung aus einem EU-Kulturprogramm sind die Kulturträger selbst zuständig. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird daher im wesentlichen informierend tätig.

So wurden die Bezirksregierungen, Landschaften und einzelne Kulturträger beispielsweise über Möglichkeiten unterrichtet, sich in die Aufstellung der Programme zu einzelnen Gemeinschaftsinitiativen einzubringen mit dem Ergebnis, daß z.B. im LEADER II-Programm des Landes mehrere Förderlinien für Kulturprojekte eröffnet worden sind.

Der Anteil Niedersachsens an der Förderung durch spezielle Kulturprogramme der EU liegt im Vergleich zu den übrigen Bundesländern über dem Durchschnitt. Beispielhaft soll hier das Kaleidoskop-Programm genannt werden: Im Jahre 1993 wurden aus diesem Programm 3 Projekte mit insgesamt ca. 125 000 DM und im Jahre 1994 2 Projekte mit insgesamt ca. 76 000 DM gefördert. Für 1995 sind von den insgesamt 202 eingereichten deutschen Projekten lediglich 17 in die Förderung einbezogen worden, davon allein zwei niedersächsische Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt ca. 57 000 DM.

Zu 2:

Die Europäische Gemeinschaft darf nach Art. 3 b EGV in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur nach dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dies gilt insbesondere für den Kulturartikel 128 EGV, der seinerseits die Wirkung des Subsidiaritätsprinzips hinsichtlich des Gemeinschaftshandelns im Kulturbereich anschaulich konkretisiert.

Im Rahmen des innerstaatlichen Beteiligungsverfahrens achten die Länder über die KMK und den Bundesrat bereits im Vorfeld von Vorschlägen der Kommission in großer Einmütigkeit auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und die Wahrung der Kulturhoheit der Länder. Die vom Bundesrat bestimmten Ländervertreterinnen und Ländervertreter in den EU-Gremien nehmen sich gerade dieser Aufgabe besonders an.

Da Beschlußfassungen aufgrund des Art. 128 EGV im Rat einstimmig erfolgen müssen und nach dem innerstaatlichen Beteiligungsverfahren hierbei in der Regel ein Länderminister/eine Länderministerin die Sprecherrolle im Rat innehat, ist insgesamt sichergestellt, daß sowohl das Subsidiaritätsprinzip als auch die Kulturhoheit der Länder nicht angetastet werden.

Die strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hat zur Folge, daß die Kulturförderung der Europäischen Gemeinschaft prinzipiell nur einen marginalen Anteil am Gesamthaushalt der EU haben kann (1993: 0,014 %) und auch künftig haben wird. Die Förderung ist daher ausgerichtet auf Maßnahmen mit einer besonderen europäischen Dimension.

Zu 3:

Die Bundesländer haben sich zusammen mit der Bundesregierung während der Vertragsverhandlungen dafür eingesetzt, daß staatliche Beihilfen zur Förderung der Kultur nicht unter die Beihilfebestimmungen des EGV fallen. Dies ist nicht gelungen. Die Kommission hat jedoch mehrfach signalisiert, derartige Beihilfen auch weiterhin nicht zu kontrollieren. Dies wird durch die bisherige Praxis bestätigt. Die Kommission für Europäische Angelegenheiten der Kultusministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 20.3.1995 festgestellt, daß in dieser Frage „derzeit kein weiterer Diskussionsbedarf“ besteht.

Zu 4:

Die Landesregierung läßt keinen Zweifel daran, daß Medienrecht als Ausfluß der Kulturhoheit Ländersache ist. Die Position der Landesregierung wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Fernsehrichtlinie gestärkt und wird auch von den übrigen Ländern geteilt.

Die Geltendmachung der Landeskompetenzen erfolgt in erster Linie durch die Stellungnahmen des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union, erforderlichenfalls, wie im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Fernsehrichtlinie, dem Niedersachsen beigetreten ist, durch Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Die Beteiligungsrechte der Länder innerhalb der Abstimmungsverfahren auf EU-Ebene haben sich zusätzlich durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12.3.1993 verbessert. Bei den Verhandlungen zur Revision der Fernsehrichtlinie wurde – erstmalig im Medienbereich – die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der EU auf einen Ländervertreter übertragen. In der abgestimmten Position der Länder sprechen diese unverändert der EU die Kompetenz im Bereich des Medienrechts ab.

Sowohl die Stellungnahme des Bundesrates als auch die Verhandlungsposition der Länder in den Beratungsgremien der Europäischen Union werden in der Rundfunkkommission der Länder unter Vorsitz des Landes Rheinland-Pfalz auf der Ebene der Staats- und Senatskanzleien abgestimmt.

Die Landesregierung ist sich allerdings bewußt, daß die zunehmende Internationalisierung des Medienbereichs und der Strukturwandel im Medien- und Informationssektor einen erhöhten Abstimmungsbedarf – auch auf europäischer Ebene – notwendig macht. Dabei achtet sie darauf, daß Koordination nicht mit Rechtsetzungskompetenz gleichgesetzt wird und der Grundsatz der Subsidiarität sowie der Föderalismus Beachtung finden.

Hinsichtlich der zweiten Frage gelten die Antworten zu den Fragen V. 2 und V. 5 sinngemäß.

Zu 5:

Die Koordination vollzieht sich auf mehreren Ebenen.

Bereits in der Vorbereitungsphase von Vorschlägen der Europäischen Kommission können die Länder über ihre Verbindungsbüros in Brüssel einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung von Vorschlägen nehmen.

Sobald die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag unterbreitet hat, nehmen die Länder ihre Interessen auf Arbeitsebene über die vom Bundesrat bestellten Ländervertreter in den Ratsgremien (Ausschüsse für Bildung und Kultur) wahr. Die Ländervertreter sind dabei an die Beschlüsse des Bundesrates gebunden, an denen auch die Kultusministerkonferenz indirekt mitwirkt. Die Kommission für Angelegenheiten der Europäischen Union der Kultusministerkonferenz (EUKO) hat dafür ein besonderes Verfahren entwickelt. Die Ländervertreter im EU-Bildungs- und im EU-Kulturausschuß sind zugleich auch Mitglieder der EUKO. Dadurch und durch die regelmäßigen schriftlichen Berichte der Ländervertreter wird ein intensiver Informationsfluß sichergestellt und der Abstimmungsprozeß unter den Ländern in Bildungs- und Kulturfragen optimal unterstützt.

Der Bundesrat und die Bundesregierung stimmen sich hinsichtlich einer gemeinsamen Verhandlungsposition im Rat ab. Sowohl im Bildungs- als auch im Kulturministerrat sind die Länder mit je einem Minister vertreten, der in Fragen der ausschließlichen Länderzuständigkeit in der Regel auch die Sprecherrolle der deutschen Delegation innehat.

Zu 6:

Der sozialrechtliche Status der Künstler in Niedersachsen wird durch den EGV nicht verändert. Die Mitgliedstaaten bleiben weiterhin für die Regelungen im Sozialbereich zuständig. Selbständige Künstler im gesamten Bundesgebiet sind gemäß „Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten“ seit 1.1.1983 sowohl in der Kranken- als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert.

VI. Innere Sicherheit und Justiz

Zu 1:

Personenkontrollen an Grenzen – die für die Sicherheitsbehörden u. a. die Funktion einer natürlichen strategischpolizeilichen Linie darstellen – haben unbestritten eine „Filterfunktion“, die für einen international agierenden Straftäter vor dem Hintergrund der für ihn unberechenbaren Kontrollintensität ein Entdeckungs- und Ergreifungsrisiko beinhalten und insofern auch präventive Wirkungen entfalten.

Mit der Einführung des Europäischen Binnenmarktes gem. Art. 8 a EGV zum 1.1.1993 sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zunächst noch nicht vollständig weggefallen. Hierüber bestand Einvernehmen auf EU-Ebene, um Sicherheitseinbußen zu vermeiden. Dies entsprach einer einstimmigen Forderung auch der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland in den Beschlüssen vom 22.5. und 20.11.1992.

Erst mit dem Inkraftsetzen des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Schengener Übereinkommens von 1985 am 26.3.1995 sind diese Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten Belgien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und Niederlande und der Beitrittsstaaten Spanien und Portugal entfallen, nachdem sie vorher bereits auf Stichprobenkontrollen beschränkt waren. Die bisherigen weiteren Beitrittsstaaten Italien und Griechenland sollen folgen, sobald auch dort die erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Insoweit hat das Schengener Vertragswerk eine Pilotfunktion auf dem Wege zur Europäischen Union. Es enthält ein Sicherheitspaket, zu dem u. a. wirksame Kontrollen der Außengrenzen, eine enge grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, besondere Regelungen für die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und Regelungen zur Rechtshilfe und zur Auslieferung gehören. Dabei sind jedoch insbesondere die Regelungen zur Nachteile im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit unbefriedigend. Während die Bundesrepublik Deutschland ein zeitlich und räumlich unbeschränktes Nachteile- und Festhalterecht für alle auslieferungsfähigen Straftaten gewährt, ist dies umgekehrt äußerst unterschiedlich. Hier ist die Bundesregierung gefordert, sich im Zuge der weiteren Entwicklung des Vertragswerks für vereinheitlichende multilaterale oder bilaterale Nachbesserungen einzusetzen. Kernstück des Pakets ist das „Schengener Informationssystem (SIS)“, ein Zentralcomputer in Straßburg, mit dem die nationalen Fahndungssysteme der Polizei- und Grenzbehörden zur Personen- und Sachfahndung miteinander verbunden sind. Es soll in ein Europäisches Informationssystem (EIS) eingebracht werden.

Insbesondere das Schengener Informationssystem hat sich bereits bewährt. Aufgrund von Ausschreibungen zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung konnten unmittelbar nach Inkrafttreten des Übereinkommens sowohl von niedersächsischen Staatsanwaltschaften gesuchte Straftäter im Ausland als auch von ausländischen Behörden gesuchte Personen in Niedersachsen festgenommen werden.

Desweiteren werden Aktionsprogramme der EU, z.B. zur Beseitigung der Drogenabhängigkeit, als wichtiger Beitrag auch zur Bekämpfung von Ursachen der Kriminalität angesehen.

Nach dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen kann eine größere Mobilität der Straftäter und -täterinnen über die Grenzen hinweg und eine weiter zunehmende Internationalisierung der Kriminalität nicht ausgeschlossen werden.

Zu 2 u. 3:

Die Landesregierung ist bereits frühzeitig initiativ geworden und hat schon 1989 mit dem unmittelbaren europäischen Nachbarn Niederlande gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen und unter Beteiligung des Bundes Delegationsgespräche auf Arbeitsebene über die weitere Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet aufgenommen. Im Vorgriff auf eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden ist mit der Polizeiinspektion Emsland in Lingen schon 1993 eine regionale Verbindungsstelle eingerichtet worden. Auf niederländischer Seite sind dies die Niedersachsen benachbarten Polizei-Regios Groningen, Drenthe, Twente und IJssel-land. Als zentrale Verbindungsstellen für besondere Strafsachen und Fahndungsmaßnahmen fungieren das Landeskriminalamt und der Centrale Recherche Informatiedienst (CRI) in Den Haag. Seit Mai 1994 besteht zur Bündelung und Lösung grenzüberschreitender Problemstellungen eine Koordinierende Arbeitsgemeinschaft (KODAG) der Polizeichefs, in der die Koordinatoren der Bezirksregierung Weser-Ems, der regionalen Verbindungsstelle in Lingen und der benachbarten niederländischen Polizei-Regios vertreten sind.

Im Rahmen aufeinander abgestimmter Dienstanweisungen für den grenzüberschreitenden polizeilichen Sprechfunkverkehr konnte ein besonderes Sprechfunknetz eingerichtet werden. Im Bereich der Überwachung von Gefahrguttransporten auf der Straße haben erste gemeinsame Kontrollen bereits stattgefunden. Sie sollen auch auf andere Bereiche wie Lenk- und Ruhezeiten ausgedehnt werden. Für die Abstimmung der Zusammenarbeit von Spezialeinheiten, in die u. a. die Bereiche Fortbildung und Übungen einbezogen sind, besteht eine deutschniederländische Arbeitsgruppe. Ein Modul für die Aus- und Fortbildung enthält Grundlagenwissen über das Schengener Vertragsrecht unter Berücksichtigung bundesdeutscher, niedersächsischer, nordrheinwestfälischer, niederländischer und belgischer Aspekte. Besondere Bedeutung kommt einem gemeinsam von Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden entwickelten Polizei-Grenzhandbuch zu, das in einer für den einzelnen Polizeibediensteten handlichen Form mit entsprechenden Übersichtskarten alle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wichtigen Informationen wie z.B. über Kommunikationswege, Zuständigkeiten, Anschriften und Rechtsgrundlagen enthält.

Zur Regelung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres ist aufgrund Titel VI Art. K 4 EUV ein Koordinierungsausschuß der Vertragsstaaten auf Staatssekretärsbene eingesetzt. Ihm arbeiten 3 Lenkungsgruppen auf der Ebene der Fachabteilungsleiter mit fachlich ausgerichteten Untergruppen zu, in denen jeweils ein Vertreter der Bundesländer mitwirkt. Für den Bereich Inneres ist dies die Lenkungsgruppe II (Polizei/Zoll) mit den Untergruppen Terrorismus, Polizeikooperation, Organisiertes Verbrechen/Drogen und EUROPOL. Sie haben jeweils bestimmte Ansprechpartner in den Innenressorts aller Bundesländer, so auch in Niedersachsen.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die aufgrund Titel VI Art. K 1 Nr. 9 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehene und z.Z. im Aufbau befindliche Europäische Kriminalpolizeiliche Zentralstelle EUROPOL, der staatenübergreifende Koordinierungsaufgaben im Sicherheitsbereich obliegen. Hierzu liegt der Entwurf einer entsprechenden Konvention vor, an der Niedersachsen mit allen anderen Bundesländern über die o.a. Untergruppe EUROPOL mitarbeitet. Dabei hat der Ländervertreter in

der jeweiligen Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene auf der Grundlage des EUZBLG die Möglichkeit, Forderungen der Bundesländer bei den jeweiligen Beratungen direkt einzubringen.

Sicherheitspolitische Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Öffnung des Ostens belegen, daß derartige Entwicklungen mit der Verbesserung justizieller und polizeilicher Zusammenarbeitsformen einhergehen müssen, um Sicherheitsdefizite abzufangen. Hier ist insbesondere der Bund im Rahmen seiner außenpolitischen Beziehungen gefordert, durch vertragliche Vereinbarungen entsprechende Bedingungen zu schaffen. Derzeit ist – auf der Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz – eine Arbeitsgruppe, der auch Niedersachsen angehört, damit befaßt, entsprechende konkrete Forderungen hinsichtlich der Verbesserung der justiziellen/polizeilichen Zusammenarbeit mit Staaten Mittel- und Osteuropas gegenüber dem Bund zu formulieren.

Zu 4:

Die Landesregierung beobachtet und analysiert sehr sorgfältig die Entwicklung der Kriminalität, insbesondere auch im Grenzbereich zu den Niederlanden. Unabhängig davon wird die wirksame Zusammenarbeit auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten weiter verfolgt und verstärkt.

In regelmäßigen Konsultationen auf Regierungsebene, an denen auf deutscher Seite neben dem Bund und Nordrhein-Westfalen das Niedersächsische Justizministerium teilnimmt, werden auftauchende Probleme der strafrechtlichen Zusammenarbeit erörtert. Die grenznahen niedersächsischen und niederländischen Staatsanwaltschaften führen regelmäßig gemeinsame Informationsveranstaltungen durch. Soweit möglich, versucht die Landesregierung auch auf internationale Gremien unmittelbar Einfluß zu nehmen. An der von der französischen EU-Präsidentschaft vom 20. bis zum 22.4.1995 veranstalteten Tagung zur Verbesserung und Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen hat auf deutscher Seite auch ein Vertreter des Niedersächsischen Justizministeriums teilgenommen.

Niedersachsen unterstützt die beabsichtigte Ratifikation der im Rahmen von Art. K 1 EUV ausgearbeiteten Übereinkommen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere der Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen und über die Vereinfachung des Auslieferungsverfahrens.

Darüber hinaus wird Niedersachsen – insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden – im Rahmen der deutsch/niederländischen Delegationsgespräche dafür Sorge tragen, daß polizeiliche Kontakte auf Arbeitsebene intensiviert und institutionalisiert werden. In der Vergangenheit haben bereits entsprechende Tagungen auf Arbeitsebene – unter Einbeziehung von niederländischen und niedersächsischen Spezialeinheiten – stattgefunden. Die aus diesen Tagungen resultierenden Forderungen der polizeilichen Praxis sind bzw. werden in den deutsch/niederländischen Delegationsgesprächen thematisiert und praxisgerechten Regelungen zugeführt.

Auf Bundesebene wirkt Niedersachsen in einer Arbeitsgruppe mit, die sich auch mit der in der Vergangenheit sukzessive erfolgten Reduzierung der Binnengrenzkontrollen befaßt und nach Auswertung der entsprechenden Kriminalitätslagebilder die Erforderlichkeit ggf. weiterer Ausgleichsmaßnahmen prüfen wird.

Das in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 dargestellte – nicht zuletzt auf Drängen der Innenminister der Bundesländer initiierte bzw. noch zu realisierende Maßnahmenbündel – muß intensiv weiterentwickelt werden und ist grundsätzlich geeignet, dem mit dem Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen der Schengener Vertragsstaaten und der Entwicklung der Europäischen Union verbundenen Sicherheitseinbußen erfolgreich entgegenzuwirken.

VII. Umwelt

Zu 1:

Das Land Niedersachsen hat mit dem Land Bremen und den nordostniederländischen Provinzen eine Vereinbarung (NEUE HANSE INTERREGIO) geschlossen, die dazu beitragen soll, das in Art. 130a EGV formulierte Ziel zu erreichen, den Abstand im Entwicklungsstand zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu verringern. Im Bereich Umwelt- und Naturschutz dient diese Vereinbarung insbesondere dem Schutz des Wattenmeeres, der Abfallvermeidung und -entsorgung sowie der Entwicklung eines Informationssystems zur gegenseitigen Unterrichtung über aktuelle Umwelt- und Schadstoffdaten.

Zu 2:

Die Reduktion des Ausstoßes klimarelevanter Spurengase, insbesondere CO₂, durch weltweite Anstrengungen war das Ziel der London-Konferenz 1990 und der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio 1992. Vor dem Hintergrund der Empfehlungen der Enquete-Kommission des Bundestages „Schutz der Erdatmosphäre“ und dem Beschluß der Bundesregierung vom 7.11.1990, die CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik bis zum Jahre 2005 um mehr als 25 % (Basisjahr 1987) zu vermindern, hat die Landesregierung (Umweltministerium) erstmalig für das Jahr 1994 einen Bericht zum Klimaschutz in Niedersachsen erstellt. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die diskutierten Maßnahmen zum Klimaschutz sowie über die konzeptionellen Vorstellungen.

Am 31.5.1994 hat die Landesregierung ein Programm für eine kernenergiefreie Elektrizitätsversorgung in Niedersachsen beschlossen. Die Umsetzung des Programms erfordert die Realisierung von Energiesparpotentialen, z.B. durch eine Verbesserung der Energieeffizienz bei der Umwandlung und Nutzung der Energie sowie den verstärkten Einsatz erneuerbarer bzw. alternativer Energien wie

- Wind- und Wasserkraftwerke
- Blockheizkraftwerke
- Dekompressionskraftwerke
- Photovoltaik.

Im Rahmen der Umsetzung des Programms kann somit über 2000 MW installierte konventionelle Kraftwerksleistung eingespart werden.

Zu 3:

Die Schaffung transeuropäischer Netze im Energiebereich ist Teil des Konzepts der EU-Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität und Gas. Alle Bestrebungen auf diesem Gebiet verfolgen das Ziel, in den Mitgliedstaaten mehr Wettbewerb auch in den leitungsgebundenen Energiesektoren zu eröffnen. Hierin ist ein richtiger Ansatz zu sehen.

Allerdings stößt die Realisierung dieser Planungen auf Bedenken, die mehrfach – auf Bundes- und Landesebene – erkannt und diskutiert worden sind. Dabei sind insbesondere folgende Punkte aufgeführt worden, für die noch erheblicher Erörterungsbedarf besteht:

- Es würden mit den Vorschlägen Instrumente eingeführt, die zum erklärten Ziel „mehr Wettbewerb“ nicht passen.
- Vor einer Liberalisierung auf europäischer Ebene müßten die in den anderen Mitgliedstaaten bestehenden nationalen Monopole beseitigt werden, weil sonst keine Chancengleichheit bestünde.
- Generelle Durchleitungsrechte würden einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte der Eigentümer darstellen.

- Umweltschutzanforderungen müßten viel stärker berücksichtigt und europaweit harmonisiert werden.

Auch der bestehende deutsche Ordnungsrahmen wird derzeit diskutiert. Eine abschließende Beurteilung zur Schaffung transeuropäischer Netze ist daher auch in die gegenwärtige Diskussion über eine Neuordnung des Energierechts- und Wettbewerbsrahmens einzubinden. Diese Diskussion steht erst am Anfang und sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zunächst abgewartet werden.

Zu 4:

Die Landesregierung versucht u.a. über ihr Verbindungsbüro in Brüssel bereits in einem frühen Stadium argumentativen Einfluß bei der Formulierung von Richtlinien-/Verordnungsentwürfen zu nehmen.

Daneben strebt sie im Rahmen der Befassung des Bundesrates mit Vorhaben der Europäischen Union im Einzelfall ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Bundesländern an, um eine Stellungnahme im Bundesrat durchzusetzen, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet und den Interessen des Landes Niedersachsen gerecht wird. Diese Stellungnahme hat die Bundesregierung in der Festlegung ihrer Verhandlungsposition maßgeblich zu berücksichtigen, soweit ein Rechtsetzungsvorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder oder die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft.

Diese Verfahrensweise hat sich bewährt und ist auch in der Vergangenheit nicht ohne Erfolg gewesen.

Im übrigen trifft der weitverbreitete Eindruck, niedersächsische oder bundesdeutsche Umweltstandards müßten generell gegenüber der Europäischen Union verteidigt werden, weil deren Regelungen eine Verschlechterung zur Folge haben, nicht immer zu. Beispielsweise seien hier die Bereiche des freien Zugangs zu Informationen über die Umwelt und der Gentechnik genannt. Auch die Trinkwasserrichtlinie gewährt bisher einen beispielhaften Schutz.

Zu 5:

Nach Anhang II der Richtlinie des Rates vom 21.5.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) wird ein Gebiet als empfindlich eingestuft, wenn die Gewässer einer der dort aufgezählten Kategorien zugeordnet werden können. Da Niedersachsen vollständig im Einzugsgebiet der Nordsee liegt, kommt für unser Land wie für den größten Teil des Bundesgebietes die Zuordnung nach Abschnitt A.a) in Betracht. Für die Nordsee treffen die dort genannten Kriterien („Ästuar und Küstengewässer, die bereits eutroph sind oder in naher Zukunft eutrophieren werden, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden“) zu. Dementsprechend ist also das gesamte Gebiet des Landes Niedersachsen empfindliches Gebiet im Sinne der Richtlinie, weil es in die Nordsee entwässert.

Nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern spätestens ab 31.12.1998 einer weitergehenden Behandlung unterzogen werden. Zu diesem Zweck hatten die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.1993 empfindliche Gebiete auszuweisen, jedoch ist ein Mitgliedstaat von dieser Verpflichtung befreit, wenn er die geforderte besondere Abwasserbehandlung in seinem gesamten Gebiet anwendet (Artikel 5 Abs. 1 und 8 der Richtlinie).

Nach einheitlicher Auffassung von Bund und Ländern gilt dies auch, wenn ein Bundesland die geforderte Behandlung in seinem gesamten Gebiet anwendet. Das ist in Niedersachsen der Fall. Darüber hinaus hat der Niedersächsische Landtag mit Annahme seiner

Entschließung vom 9.12.1993 (Drucksache 12/5880) die zeitlichen Vorgaben der EU-Richtlinie „Kommunales Abwasser“ für maßgeblich erklärt und die fristgerechte Umsetzung bekräftigt. Folgerichtig beabsichtigt die Landesregierung nicht, das Gebiet des Landes Niedersachsen auch formell als empfindliches Gebiet auszuweisen.

Zu 6:

Eine erste Tranche niedersächsischer Gebiete wird zur FFH-Richtlinie der EU gemeldet werden, sobald die Rechtsfolgen der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erkennbar sind. Das wird voraussichtlich noch in diesem Jahr der Fall sein. Es wird sich dabei um die Nationalparks und eine Auswahl bestehender Naturschutzgebiete handeln. Später sollen weitere Gebiete, die die Kriterien der Richtlinie erfüllen, gemeldet werden.

Eine Entschädigung der Landwirtschaft gemäß §§ 50, 51 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) kommt nicht in Betracht, da es sich bei den zunächst zu meldenden Gebieten regelmäßig um bereits bestehende Schutzgebiete handelt und die Landwirtschaft im bestehenden Umfang weiterbetrieben werden kann. Auch in den Fällen, die später anzumelden und für die erst noch Unterschutzstellungen vorzunehmen sind, wird es kaum zu Entschädigungsansprüchen kommen, denn grundsätzlich kann auch dort wie bisher Landwirtschaft betrieben werden. Nicht selten ist dies im Naturschutzinteresse sogar erwünscht.

VIII. Landwirtschaft, Gartenbau und Verbraucherschutz

Vorbemerkung

Landwirtschaft und Gartenbau

Die Agrarminister der Länder haben auf ihrer Agrarministerkonferenz am 1.9.1993 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt, eine umfassende Bestandsaufnahme der wettbewerbsrelevanten Rahmenbedingungen für die nationale und europäische Ebene vorzunehmen. Erst nach dem Vorliegen dieser Bestandsaufnahme kann die Landesregierung konkrete Auskunft darüber geben, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß Wettbewerbsnachteile/Vorteile für Landwirtschaft und Gartenbau in Niedersachsen beim derzeitigen Stand der Integration vorliegen bzw. welche Auswirkungen bei Harmonisierung der verschiedenen Vorschriften zu erwarten sind. Die Fragen können daher zum Teil nur allgemein beantwortet werden.

Verbraucherschutz

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 und dem Vertrag von Maastricht sind die Belange des Verbraucherschutzes nur nachrangig berücksichtigt worden. Diese Entwicklung wurde von den Ländern mit Sorge beobachtet. Um Fehlentwicklungen entgegenzutreten, hatten die Länder 1992 unter maßgeblicher Beteiligung Niedersachsens ein Positionspapier zur Wahrung von lebensmittelrechtlichen Verbraucherschutzbelangen für die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vorbereitet. Dieses Papier, das über die Einforderung des Subsidiaritätsprinzips hinausgeht und weitgehende Initiativ- und Kontrollrechte für den Rat fordert, wurde von der MPK gebilligt. Die Bundesregierung hat aus ihm bislang keinerlei Konsequenzen gezogen.

Zu 1 a:

In den einzelnen EU-Ländern werden in den genannten Bereichen, soweit hier bekannt, unterschiedliche Steuerungs- und Subventionsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, dies gilt auch für die Gasölverbilligung. Um diese Wettbewerbsunterschiede auszugleichen, war es in der Vergangenheit bisweilen sogar

erforderlich, spezielle Anpassungen im Besteuerungssystem oder bei Fördermaßnahmen vorzunehmen, um Nachteile für die deutsche Landwirtschaft zu vermeiden.

Zu 1 b:

Vor dem Hintergrund, daß innerhalb der EU bisher kein einheitliches Steuerrecht gilt, wird eine Harmonisierung der Buchführungspflicht bzw. der Gewinnermittlungsvorschriften begrüßt.

Die Landesregierung geht allerdings davon aus, daß nicht beabsichtigt ist, auf EU-Ebene für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Gartenbaubetriebe) die Buchführungspflicht einzuführen. Das schließt jedoch eine Ausdehnung des Kreises der buchführungspflichtigen Betriebe nicht aus. Soweit bei bereits bestehender Buchführungspflicht die Gewinnermittlungsvorschriften innerhalb der EU vereinheitlicht werden sollten, bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Landesregierung wird allerdings darauf zu achten haben, daß insgesamt keine Benachteiligungen der betroffenen Kreise eintreten werden.

Zu 1 c:

Die für die Harmonisierung der für das landwirtschaftliche Bauwesen maßgebenden EU-Richtlinien und deutschen Regelungen sind vielschichtig. Es gibt nicht nur innerhalb der EU, sondern auch zwischen den Bundesländern zahlreiche Unterschiede in den Bestimmungen. Zum einen spiegeln sich hier die regional unterschiedlichen Standortbedingungen wider, die auch in Zukunft kaum beeinflußt werden können. Aber auch andere Faktoren haben Einfluß auf die Bestimmungen. Hier sind insbesondere dem Umweltrecht (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – und BImSchG) und dem Tierschutz Rechnung zu tragen. Die Harmonisierungsbemühungen auf hohem Niveau in der EU werden seitens der Landesregierung unterstützt, eine völlige Angleichung der Standards allein aufgrund klimatischer Bedingungen wird jedoch nicht zu erreichen sein.

Nach bisherigem Kenntnisstand gehen vom Wohnlandbaubeschleunigungsgesetz auf die Landwirtschaft in Niedersachsen insgesamt keine Auswirkungen aus, wobei eine regional eng begrenzte Betroffenheit der Landwirte nicht auszuschließen ist.

Es bleibt erklärtes Ziel der Landesregierung, daß die in Niedersachsen herrschenden hohen Standards nicht ausgehöhlt werden dürfen.

Zu 1 d:

Da zur Zeit die Agrarsozialpolitik in der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten liegt, gibt es erhebliche Systemunterschiede. Die Agrarsozialpolitik ist bundeseinheitlich geregelt. Besondere Belastungen für die Niedersächsische Landwirtschaft gibt es daher nicht. Eine vergleichende Darstellung der wettbewerbsrelevanten Kostenbelastungen für die Landwirtschaft und den Gartenbau auf europäischer Ebene ist der Landesregierung nicht bekannt. Im übrigen wäre sie auch wenig aussagekräftig, da ein System mit höheren Leistungen auch höhere Belastungen erfordert.

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen eine Harmonisierung der Sozialpolitik auf die niedersächsische Landwirtschaft haben würde, läßt sich nicht quantifizieren, solange nicht feststeht, wie die einheitlichen Besteuerungs- und Subventionsgrundlagen im einzelnen beschaffen sind.

Zu 1 e:

Nach geltendem Recht sind vor allem bestimmte Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von der Kraftfahrzeugsteuer und von Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabschnitten (§ 29 StVZO) befreit.

Es ist davon auszugehen, daß bei Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes auch die Bedingungen für die Kraftfahrzeugsteuer in der Landwirtschaft abgestimmt werden. Ein dahingehender Richtlinienvorschlag liegt aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sobald dies der Fall ist, wird sich die Landesregierung im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten für die Belange des Agrarbereichs einsetzen.

Zu 2 a:

Die Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel sollen durch die Richtlinie 91/414 / EWG harmonisiert werden. Mit der Umsetzung in nationales Recht wird es nicht sofort zu einer Angleichung der Zulassungssituation in allen Mitgliedstaaten kommen, weil Übergangsregelungen Anpassungsmöglichkeiten nicht sofort zu einer Angleichung der Zulassungssituation in allen Mitgliedstaaten kommen, weil Übergangsregelungen Anpassungsmöglichkeiten bieten. Somit wirken bestehende Unterschiede noch über einen längeren Zeitraum weiter. Es muß darüber hinaus sogar damit gerechnet werden, daß die in der Richtlinie verankerten Sonder – und Ausnahmeregelungen unterschiedliche Zulassungssituationen auf Dauer festschreiben, insbesondere zur Erhaltung des hohen deutschen Gewässerschutzniveaus. Unbeschadet dessen wird jedoch erwartet, daß die gegenwärtig zu verzeichnenden Wettbewerbsverzerrungen teilweise abgebaut werden können und daß die niedersächsische Landwirtschaft, insbesondere der Gartenbau, bei der Beschaffung und beim Einsatz dieser Betriebsmittel weniger stark benachteiligt wird als heute.

Zu 2 b:

In den Mitgliedstaaten bedarf es dringend einer Rechtsangleichung für einheitliche Zulassungsbestimmungen für Tierarzneimittel, da diese unmittelbare Auswirkungen auf die Vertriebswege und die Anwendung durch Tierärzte und Tierhalter haben. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß das z. Z. bestehende unterschiedliche Preisniveau und die vergleichsweise sehr liberalen Vertriebssysteme in einigen Mitgliedstaaten dazu führen, daß Tierarzneimittel illegal grenzüberschreitend gehandelt werden. Da die Harmonisierung dieses Bereichs nicht allein durch ein einheitliches Zulassungsverfahren gewährleistet werden kann, sind ergänzende Durchführungsvorschriften über Vertriebswege notwendig. Auf EU-Ebene ist deshalb mit den Vorarbeiten für eine Richtlinie über den Vertrieb von Tierarzneimitteln begonnen worden.

Zu 2 c:

Futtermittelinhaltsstoffe im Sinne des Futtermittelrechts sind Stoffe, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen; es sei denn, daß diese Beeinflussung nur unerheblich ist.

Einheitliche Zulassungsbestimmungen führen zu einer weiteren Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts. Sie dienen damit insbesondere der niedersächsischen Veredlungswirtschaft mit einer Versorgung qualitativ hochwertiger Futtermittel.

Das Futtermittelrecht hat bereits jetzt umfassende Zulassungsbestimmungen erreicht. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung durch die Bezirksregierungen kontrolliert, um einen hohen Qualitätsstandard zu sichern.

Zu 3 a:

Die Frage zum Gewässerschutz ist in dieser Form für eine differenzierte Beantwortung zu allgemein gehalten.

Es wird jedoch voraussichtlich ebenso Vorschriften geben, die gegenüber den geltenden nationalen oder länderspezifischen Regelungen verschärfend wirken, als auch solche, die gegenüber den nationalen Regelungen abschwächende Wirkung zeigen werden.

Bei gleichen Umweltschutzvorschriften im Gewässerschutz sind die Landwirtschaft und der Gartenbau nicht stärker betroffen als Betriebe anderer Regionen. Harmonisierte Vorschriften, die nach hiesigem Kenntnisstand mittelfristig nicht zu erwarten sind, würden jedoch zu einem weiteren Abbau von Wettbewerbsverzerrungen führen und die niedersächsische Landwirtschaft und den Gartenbau gegenüber den jetzt wirkenden zwischenstaatlichen Ungleichgewichten günstiger stellen. Soweit das Niveau „ordnungsgemäßer Bewirtschaftung“ nicht eingeschränkt wird, erfolgen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen. Bereits heute leiten sich zahlreiche Umweltrechtsetzungen aus dem Gemeinschaftsrecht ab. Beispielhaft wird die Nitratrichtlinie genannt, deren Umsetzung in nationales Recht durch § 1 a Düngemittelgesetz und die als Entwurf vorliegende Düngeverordnung erfolgen soll. Die darin gemachten Festlegungen können im Ergebnis bezüglich der Düngung mit Wirtschaftsdüngern in bestimmten Regionen über die Bestimmungen der Gülleverordnung, die diesen Bereich z. Z. in Niedersachsen regelt, hinausgehen. Die Nitratrichtlinie wird auch den Gartenbau tangieren; die Leitlinien für den ordnungsgemäßen Gartenbau sowie Investitionen für umweltschonende Kulturverfahren in Gartenbaubetrieben und deren Förderung haben hier entsprechende Vorsorge getroffen.

Soweit für Europa die Bestimmungen entsprechend dem hohen deutschen Schutzniveau übernommen werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Gartenbau und es sichert flächendeckend den Gewässerschutz in Niedersachsen.

Zu 3 b:

Wesentlich beim Bodenschutz ist ein europaweites Bodenschutzprogramm bzw. Bodenschutzgesetz, indem für alle Länder die gleichen Voraussetzungen des Bodenschutzes gelten. Eng mit dem Bodenschutz hängt die Bodenbewirtschaftung zusammen. Bei gleichen Voraussetzungen sind die niedersächsischen Standortvoraussetzungen durchaus wettbewerbsfähig. Die Richtlinie zur „Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft“ (86/374/EWG) hat einen wesentlichen Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich die in 1992 novellierte Klärschlammverordnung in der Bundesrepublik Deutschland bewegt. Die Klärschlamm- und Güllevorschriften tangieren den Gartenbau und die gartenbaulichen Kulturen kaum. Entscheidend ist auch hier, daß die Inhalte der Klärschlammverordnung (keine Anwendung bei Obst und Gemüse) auch in den anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Zu 3 c:

Beim Immissionsschutz kann angenommen werden, daß die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in den übrigen Ländern der EU auf einem niedrigeren Standard liegen als in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Niedersachsen.

Bei einer Anpassung innerhalb der EU sollten die höheren deutschen Bestimmungen angestrebt werden. Dadurch würde man nicht nur den tatsächlichen umweltpolitischen Anforderungen Rechnung tragen, sondern auch bestehende Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU abbauen.

Zu 4 a:

Die Sachkundebildung der Pflanzenschutzmittelanwender durch den Niedersächsischen Pflanzenschutzdienst stabilisiert neben einer Vielzahl anderer Maßnahmen den Verbraucherschutz. Direkte Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Gartenbau sind jedoch nicht zu erwarten; allerdings kann dieser Regelbereich als eine von vielen vertrauensbildenden Maßnahmen das Kaufverhalten der Bürger beeinflussen. Ein verstärkter Zugriff auf niedersächsische Produkte könnte die heimischen Erzeuger begünstigen. Wichtiger als die Durchführung der Sachkundebildung und Prüfung sind in diesem

Zusammenhang jedoch die Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel, die Vermeidung von Wasser- und Gewässerbelastungen und die Vermeidung von Rückständen in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten.

Zu 4 b:

Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen und deren Inverkehrbringen ist in der Bundesrepublik Deutschland nach § 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes grundsätzlich verboten. In den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Bestrahlung bestimmter Lebensmittel mit begrenzten Strahlendosen zulässig. Von den rechtlichen Möglichkeiten zur Bestrahlung, durch deren Einsatz die Keimzahl von Lebensmitteln herabgesetzt oder das Keimen von Zwiebeln und Kartoffeln verhindert werden kann, wird in der Mehrzahl der Staaten aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Dennoch setzt ein funktionierender Binnenmarkt in der Europäischen Union eine Harmonisierung der Regelungen über die Behandlung von Lebensmitteln und deren Bestandteilen mit ionisierenden Strahlen voraus.

Die Europäische Kommission hat deshalb einen mittlerweile geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile vorgelegt. Danach soll die Bestrahlung von Trockenfrüchten, Hülsenfrüchten, dehydratisiertem Gemüse, Getreideflocken, getrockneten aromatischen Kräutern und Gewürzen, vorbehandelten Garnelen, entbeintem Geflügelfleisch und Gummi arabicum mit Strahlendosen bis zu maximal 10 kGy zugelassen werden. Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen dieses Vorschlages auf Ratsebene nachdrücklich für ein generelles Verbot der Lebensmittelbestrahlung im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union ausgesprochen. Mit dieser Haltung, die von der niedersächsischen Landesregierung nachdrücklich unterstützt wird, entspricht die Bundesregierung auch dem Votum des Gesundheitsausschusses des Bundestages aus dem März 1992 und den Beschlüssen des Bundesrates.

Der derzeitige Verhandlungsstand läßt aber befürchten, daß ein generelles Bestrahlungsverbot nicht mehrheitsfähig ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß für eine begrenzte Zahl von Lebensmitteln die Behandlung mit ionisierenden Stoffen europaweit zugelassen wird. Für diesen Fall hält die Landesregierung eine möglichst umfassende Kennzeichnung, auch wenn nur geringfügige Bestandteile der Lebensmittel so behandelt wurden, für unabdingbar. Dies erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil die Bestrahlung von Lebensmitteln in der Regel nur bei solchen Produkten und Partien vorgenommen wird, die mikrobiologisch stärker belastet sind. Bei der Verarbeitung hygienisch hochwertiger Rohstoffe ist eine so weitgehende Entkeimung entbehrlich oder es kann auf Alternativverfahren zur Keimreduzierung zurückgegriffen werden. Eine vorgenommene Bestrahlung von Lebensmitteln läßt deshalb auch Rückschlüsse auf die hygienische Beschaffenheit und damit auf die Qualität dieser Lebensmittel oder deren Bestandteile zu. Eine Kennzeichnung dieser Behandlung ist deshalb schon aus Gründen des Täuschungsschutzes geboten.

Unabhängig von den im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union zu treffenden Regelungen können mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, auch in der Bundesrepublik Deutschland vermarktet werden, wenn der Bundesgesundheitsminister dies in einer Allgemeinverfügung nach § 47 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes zugelassen hat. Allgemeinverfügungen, die bestrahlte Lebensmittel zum Inhalt haben, sind hier aber nicht bekannt. Auch hat die Lebensmittelüberwachung trotz gezielter Untersuchungsprogramme nur in wenigen Einzelfällen eine Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen nachweisen können.

Zu 4 c:

Der Bereich Lebensmittel tierischer Herkunft soll bezüglich der Rückstandsuntersuchungen (wobei im EU-Sprachgebrauch alle unerwünschten Stoffe erfaßt sind) vollständig harmonisiert werden.

Zur Zeit sind bereits der Fleischbereich (Fleisch von Schwein, Rind, Pferd, Schaf, Ziege) und der Geflügelfleischbereich von der einschlägigen Rückstandskontrollrichtlinie 86/469/EWG erfaßt; die übrigen relevanten Bereiche der Lebensmittel tierischer Herkunft stehen zur Integration in diese Richtlinie an. Sie enthält neben den analytischen Grundanforderungen insbesondere Regelungsgrundsätze zur Beprobung (Schlachtbetriebe/Erzeugerbetriebe) und deren Häufigkeit. Anhand dieser Grundsätze werden nationale Rückstandskontrollpläne aufgestellt (in der Bundesrepublik Deutschland seitens des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), die der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen. Die Länder sind – differenziert nach dem jeweiligen Schlachtaufkommen – zur anteiligen Erfüllung des Rückstandskontrollplanes verpflichtet. Die Ergebnisauswertung wird jährlich der Europäischen Kommission vorgelegt. Zur Bewertung der Einzelrückstände existiert zusätzlich die kontinuierlich aktualisierte EU-Höchstmengen-Verordnung (VO [EWG] Nr. 2377/90).

Für die Anwendung von hormonal wirkenden Stoffen und Thyreostatika gelten bereits seit 1981 bzw. 1988 die sog. Hormonverbotsrichtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG; diese schließen die Anwendung der betreffenden Stoffe zu Mastzwecken generell aus.

Spezielle produktbezogene Regelungen zur Rückstandsuntersuchung sind noch in der Milchhygiene-Richtlinie 92/46/EWG enthalten; dabei wird eine weitgehende Kontrolle durch die Produzenten vorausgesetzt und lediglich eine behördliche Stichprobenkontrolle durchgeführt.

Insgesamt sind die Harmonisierungsbestrebungen der Rückstandskontrollen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft positiv zu bewerten, weil sie in Verbindung mit der völligen Öffnung des Binnenmarktes die Etablierung des Vertrauensgrundsatzes zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen.

Stichwort Imitate:

Eine Harmonisierung der Regelungen für Rückstände oder gesundheitlich bedenkliche Stoffe in Lebensmitteln ist in der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen. Der derzeitige Stand der Bearbeitung läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß eine vollständige Regelung dieses Bereichs im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union nur mittelfristig, nicht unterhalb eines Zeitrahmens von fünf Jahren, erreicht werden kann.

Die bestehenden Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland tragen dem Umstand Rechnung, daß ein erheblicher Teil unserer Lebensmittel, z.B. exotische Früchte und Gewürze, aus anderen Ländern eingeführt werden muß. Die Anforderungen an Rückstände und Kontaminanten berücksichtigen neben den gesundheitlichen Erfordernissen deshalb auch die Bedingungen, unter denen diese Lebensmittel in den Erzeugerländern hergestellt und verarbeitet werden. Das in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit geltende Lebensmittelrecht wird deshalb nicht in allen Punkten höchsten Anforderungen gerecht.

Hinsichtlich nachgemachter Lebensmittel (Imitate) gilt national § 17 Abs. 1 Nr. 2 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes uneingeschränkt. Danach ist es verboten, nachgemachte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung der von der allgemeinen Verkehrsauffassung abweichenden Beschaffenheit gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen. Maßgeblich für Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, ist dagegen der § 47 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Dabei ist die Abweichung von den all-

gemeinen Bestimmungen des Lebensmittelrechts nur in dem Umfang kenntlich zu machen, soweit dies zum Schutz der Verbraucher erforderlich ist. Hinsichtlich der Anforderungen an Rückstände oder gesundheitlich bedenkliche Stoffe werden Imitate lebensmittelrechtlich wie alle anderen Lebensmittel behandelt.

Im Bereich Lebensmittel pflanzlicher Herkunft bestehen z. Z. große Unterschiede und Wettbewerbsungleichheiten aufgrund der schärferen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Niedersachsen. Dieses gilt unter anderem auch zum Teil für Rückstände, z. B. Nitrathöchstmenge bei Kopfsalat. Es muß darauf gedrungen werden, daß die deutschen Bestimmungen und das hohe Niveau eingehalten werden. Die niedersächsischen Gartenbaubetriebe sind nach Untersuchungen und Analysen in der Lage, diese deutschen Rückstandswerte einzuhalten. Die Verbraucher reagieren bereits mit einer hohen Präferenz für die heimischen Erzeugnisse.

Zu 4 d:

Die Harmonisierung der Zusatzstoffregelungen in der Europäischen Union ist mit dem Erlass der Richtlinien über Süßungsmittel, über Farbstoffe und über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel weitgehend abgeschlossen worden. Ergänzend hierzu müssen im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union aber noch Reinheitskriterien, Analysemethoden usw. für Zusatzstoffe festgelegt werden.

Für die Verbraucher in der Bundesrepublik Deutschland ist dies mit einer spürbaren Ausweitung der zulässigen Anwendung bisher schon zugelassener Zusatzstoffe sowie der Neu- oder Wiederzulassung bislang verbotener Zusatzstoffe verbunden. Auch wenn der gesundheitliche Verbraucherschutz durch diese Entwicklung insgesamt nicht in Frage gestellt ist, wird hierdurch aber sehr deutlich, daß die technologische Notwendigkeit zum Einsatz der einzelnen Zusatzstoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich beurteilt wird. Die Kennzeichnung der Zusatzstoffe ist durch die Umsetzung der Kennzeichnungsregelungen des Gemeinschaftsrechts aussagefähiger geworden. So ist die Angabe des Klassennamens (z.B. Konservierungsstoff, Farbstoff oder Emulgator) in der Regel nur in Verbindung mit der EU-Nummer oder der Verkehrsbezeichnung des Zusatzstoffes möglich.

Um zu erkennen, welche Auswirkungen die Richtlinie über Farbstoffe auf das Lebensmittelangebot haben wird, sollen die Mitgliedstaaten binnen drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (10.9.1994) ein System zur Überwachung des Verbrauchs und der Verwendung von Farbstoffen errichtet haben. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen, insbesondere für solche Lebensmittel, die entsprechend der traditionellen Farbstoffverwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt werden, bleiben abzuwarten.

Bislang hat die Bundesregierung die Zusatzstoffregelungen des Gemeinschaftsrechts nur teilweise umgesetzt. Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen nationalen Bestimmungen dürfen aber bereits jetzt Lebensmittel, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, auch in der Bundesrepublik Deutschland vermarktet werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich sind. Das Bundesministerium für Gesundheit kann nach Maßgabe des § 47 a des Lebensmittellandgesetzes auf Antrag die Verkehrsfähigkeit derartiger Erzeugnisse in einer zugunsten aller Einführer geltenden Allgemeinverfügung feststellen, wenn dem unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der internationalen Forschung sowie der Ernährungsgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland keine zwingenden Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Da die Angabe hier nicht allgemein zugelassener Zusatzstoffe in der Regel nur im Zutatenverzeichnis, nicht aber an herausgehobener Stelle des Etiketts erfolgt, ist hierdurch eine Täuschung solcher Verbraucher unvermeidbar, die sich nur flüchtig über die von ihnen erworbenen Lebensmittel informieren.

Die Lebensmittelwirtschaft kann mit unterschiedlichen Anforderungen an die hier hergestellten Lebensmittel und an solche Lebensmittel, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, nur über einen begrenzten Zeitraum leben. Immerhin führt diese Regelung zu einem Verdrängungswettbewerb, bei dem eine ganze Reihe von Produkten exklusiv von ausländischen Herstellern angeboten werden dürfen, ohne daß sich dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder wettbewerbsrechtlichen Notwendigkeiten ergibt. In dem Maße, in dem solche Produkte am deutschen Markt erfolgreich sind, wird dies zur Verlagerung von Arbeitsplätzen führen. Für international tätige Unternehmen ist dies eine lösbare Wettbewerbssituation, für mittelständische Betriebe, die ihre Produktion nicht – schon gar nicht in Teilen – ins europäische Ausland verlagern können, führt dies zu gravierenden Nachteilen. Die kostenträchtigen – der begünstigte Hersteller trägt die Überwachungskosten – und zeitaufwendigen Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die auch einheimischen Betrieben offenstehen, stellen keine Alternative zu Allgemeinverfügungen nach § 47 a dar.

Aus diesen Gründen setzt sich die Landesregierung für eine schnelle und vollständige Harmonisierung des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union und dessen unverzügliche Umsetzung ins deutsche Recht ein. Eine dem Verbraucherschutz angemessene Kennzeichnungsregelung für Produkte, die unter § 47 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fallen, konnte die Landesregierung über den Bundesrat aber nicht durchsetzen.

Zu 5 a:

Die Bekämpfung von Tierseuchen muß nach Bildung des gemeinsamen Binnenmarktes verstärkt unter gesamteuropäischen Gesichtspunkten gesehen werden. Das betrifft in gleicher Weise die Maßnahmen zur allgemeinen Seuchenvorsorge wie die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines aktuellen Seuchengeschehens. Alle Beteiligten, die Europäische Kommission und die Mitgliedsländer, müssen hier auf einer neuen Basis zusammenarbeiten und Tierseuchenbekämpfungssysteme installieren, die den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Mitgliedsländer Rechnung tragen und den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen möglichst wenig einschränken.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es bei der Umsetzung dieser Vorhaben in der Anfangsphase zu Problemen kommt. Hierauf hatte bereits der frühere Landwirtschaftsminister Dr. Ritz die Bundesregierung schriftlich hingewiesen. Niedersachsen ist davon besonders betroffen, weil in einem Land mit intensiver Tierhaltung die Seuchenbekämpfung einen besonders hohen Stellenwert einnimmt.

Als erste Maßnahme zur vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung nach Bildung des Gemeinsamen Binnenmarktes ist die Einrichtung eines EDV-gestützten Informationssystems über Tierseuchen, das unter der Bezeichnung ANIMO läuft, anzuführen. Niedersachsen hat sich diesem Informationssystem angeschlossen und gleichzeitig auch das bisher auf schriftlichem Wege laufende innerstaatliche Tierseuchenmeldungs-system auf EDV umgestellt.

Als weiteren Schritt zur Tierseuchenvorsorge sind in Niedersachsen noch vor den weitaus meisten anderen Bundesländern Krisenpläne für Tierseuchen aufgestellt und auf den verschiedenen Ebenen der Veterinärverwaltung sogenannte ruhende Krisenzentren eingerichtet worden. Insoweit sind in Niedersachsen die Vorgaben der Europäischen Kommission für den Bereich Tierseuchenvorsorge auf Verwaltungsebene erfüllt.

Welche Probleme bei der Bewältigung aktueller Seuchenausbrüche entstehen können, hat der derzeitige Schweinepest-Seuchenzug vor Augen geführt. Es ist dabei insbesondere deutlich geworden, daß die Bekämpfungsvorschriften der Europäischen Kommission zu wenig auf die Belange der sehr unterschiedlich strukturierten Regionen in der EU einge-

hen und die stark voneinander abweichenden Verhältnisse im Bereich der Tierhaltung in den Mitgliedsländern zuwenig berücksichtigen. Hier besteht Handlungsbedarf, der aber nicht Niedersachsen allein betrifft. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat diese Problematik bereits aufgegriffen und ist in Absprache mit den Bundesländern in dieser Sache an die Europäische Kommission herangetreten. Diese hat ihrerseits eine Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften angekündigt. Das Ergebnis der Überarbeitung muß abgewartet werden, aber schon heute kann als sicher gelten, daß die Kommission an ihren Vorbehalten gegen Schutz- und Notimpfungen bei Schweinepest sowie Maul- und Klauenseuche (MKS) festhalten wird. Die Anstrengungen der Bundesregierung und der Bundesländer müssen deshalb insbesondere einer verbesserten Seuchenvorsorge und der Regelung von Folgeschäden bei Tierseuchen gelten. Die gesetzgeberische Kompetenz liegt hierzu beim Bund, Niedersachsen hat dessen ungeachtet aber seine diesbezüglichen Vorstellungen in die anstehende Diskussion in Form konkreter Vorschläge eingebracht.

Die praktikable Gestaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung ist Voraussetzung für einen Fortbestand der landwirtschaftlichen Produktion im Bereich Tierproduktion. Die Bundesländer müssen deshalb in stärkerem Maße als bisher Einfluß auf die Rechtsetzung auf EU-Ebene nehmen.

Zu 5 b:

Im Bereich des Tierschutzes für landwirtschaftliche Nutztiere wurden auf EU-Ebene in den vergangenen Jahren die Richtlinien zur Schweinehaltung, Legehennenhaltung und Kälberhaltung verabschiedet. In den Richtlinien sind Mindestanforderungen an die Tierhaltung enthalten, die es erlauben, national weitergehende Anforderungen zu stellen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung bei der Umsetzung der genannten Richtlinien Gebrauch gemacht. Im Tiertransportbereich ist auf EU-Ebene 1991 ebenfalls eine Richtlinie zum Schutz von Tieren verabschiedet worden, die jedoch in wesentlichen Punkten wie z. B. bei Futter- und Tränkeintervallen, Besatzdichten und Anforderungen an Transportfahrzeuge ergänzt werden muß.

Die Ergänzung der Transportrichtlinie wird in Brüssel intensiv diskutiert, wobei sich hinsichtlich der Festlegung der Transportdauer für Schlachttiertransporte bisher kein Konsens abzeichnet. Die Bundesregierung ist, unterstützt durch einen Beschluß des Bundesrates, nicht bereit, von der im nationalen Verordnungsentwurf vorgesehenen Begrenzung der Transportdauer für Schlachttiere auf 8 Stunden abzuweichen, sondern beabsichtigt vielmehr, bei einem Nichtzustandekommen einer EU-einheitlichen Regelung die nationale Transportverordnung zu erlassen. Durch die damit verbundene Einschränkung bei Transporten dürfte einerseits eine Belastung auf die Wirtschaftsbeteiligten zukommen, da das „Exportgeschäft“ für Schlachttiere ggf. von anderen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden könnte, andererseits könnte eine derartige Begrenzung sich u.U. positiv auf die Auslastung der hiesigen Schlachthöfe auswirken. Anzumerken ist, daß seitens des Bauernverbandes die Begrenzung der Schlachttiertransporte gefordert wird und daß Diskussionen geführt werden, daß bei Fehlen einheitlicher Regelungen auf freiwilliger ächsische Landesregierung wird weiterhin auf EU-einheitliche Regelungen drängen, allerdings auch einen nationalen Alleingang unterstützen, da nur so das Wohlbefinden der Tiere während des Transportes geschützt werden kann.ang unterstützen, da nur so das Wohlbefinden der Tiere während des Transportes geschützt werden kann.

Zu 6:

Die Harmonisierung der Baustandards im Bereich der Nutztierhaltung ist anzustreben, weil unterschiedliche Bauauflagen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen können.

Die Grenzen sind allerdings dort gesetzt, wo aufgrund spezieller regionaler Gegebenheiten besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage VIII. 1 c verwiesen.

IX. Fördermittel der EU für Niedersachsen

Zu 1:

Hinsichtlich der Förderprogramme der EU ist zu unterscheiden zwischen den Strukturfonds – einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen – einerseits, die nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen zur Erreichung bestimmter Ziele (Ziele 1 bis 5 b) beitragen sowie den eigentlichen Aktionsprogrammen (Bildungs-, Ausbildungs-, Forschungsprogramme etc.) andererseits.

Daneben verfügt die EU noch über weitere Finanzierungsinstrumente, zu denen z.B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zählen.

Strukturfonds der EU sind:

- der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Europäische Sozialfonds (ESF),
- der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung (EAGFL) sowie
- das Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

Die derzeit bestehenden und für Niedersachsen relevanten Gemeinschaftsinitiativen sind aus Tabelle 4 im Anhang ersichtlich. Die Aufzählung der z.Z. laufenden rd. 150 Aktionsprogramme aus allen Politikbereichen würde den Rahmen der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage sprengen. Sie sind jedoch im wesentlichen u.a. in der Datenbank für Europäische Leistungs- und Förder-Information (DELFI) des Euro-Info-Centers (EIC) bei der NATI abrufbar.

Zu 2:

Im Hinblick auf den unterschiedlichen Charakter der Förderprogramme kann nur bei den Strukturfonds und den Gemeinschaftsinitiativen davon gesprochen werden, daß „Mittel für Niedersachsen zur Verfügung stehen“.

Die EU-Mittel, die Niedersachsen im Zeitraum 1994 bis 1999 voraussichtlich erwarten kann, ergeben sich zu

- den Strukturfonds aus Tabelle 5 im Anhang und
- den Gemeinschaftsinitiativen aus Tabelle 4 im Anhang.

Die Mittel, die in den Jahren 1985 bzw. 1988 bis 1993 nach Niedersachsen flossen, ergeben sich zu

- den Strukturfonds aus Tabelle 6 im Anhang und
- den Gemeinschaftsinitiativen aus Tabelle 7 im Anhang.

Bei anderen EU-Förderprogrammen – wie etwa den Forschungsprogrammen – stehen hingegen nicht per se Mittel für Niedersachsen zur Verfügung. Vielmehr müssen sich niedersächsische Einrichtungen dem Wettbewerb mit anderen Einrichtungen stellen, indem sie sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen. Detaillierte Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang dies im Jahre 1994 erfolgreich geschehen ist, liegen der Landesregierung bislang nicht vor.

Aussagen können demgegenüber getroffen werden zum Bereich der EU-Forschungsförderung im Zeitraum 1987 bis 1993.

Nach einer vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr in Auftrag gegebenen Studie, die am 11.1.1995 der Presse vorgestellt wurde, sind im Rahmen der zwischen 1987 und 1993 von der EU geförderten Projekte ungefähr 110 Mio. ECU nach

Niedersachsen geflossen. Zwischen 1989 und 1993 haben sich die nach Niedersachsen geflossenen EU-Forschungsmittel insgesamt mehr als verfünffacht. Den höchsten Anteil an den EU-Fördermitteln verzeichneten Hochschulen mit 43,3 Mio. ECU (39 %), gefolgt von Unternehmen mit 36,3 Mio. ECU (33 %) und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit 31,8 Mio. ECU (28 %).

Einige niedersächsische Hochschulen (die Universitäten Hannover und Göttingen) sind im bundesdeutschen Vergleich im Vorderfeld anzutreffen und damit sehr erfolgreich bei der Einwerbung von EU-Mitteln. Gleichwohl gibt es im organisatorischen Bereich Wege zur Verbesserung. In erster Linie müssen die Leistungen der Beratungseinrichtungen insgesamt verbessert werden. Die Vernetzung der einzelnen Beratungseinrichtungen ist noch nicht ausreichend entwickelt. Eine verstärkte Kooperation ist zwischen den Einrichtungen notwendig, die jeweils für den Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich zuständig sind. Die Initiierung gemeinsamer Workshops, mit denen Interessierte aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammengeführt und frühzeitig über die Bedeutung und die Möglichkeiten der EU-Förderung informiert werden können, soll dazu beitragen, den Anteil Niedersachsens an der EU-Forschungsförderung, und dies gilt insbesondere für die KMU, noch weiter zu erhöhen.

Ein Workshop in Hannover – „Europäische Forschungsförderung für Niedersachsen – Bilanz und Perspektiven“ – setzt sich u.a. auch mit dieser Thematik auseinander.

Zu 3:

Die Europäische Kommission hat ihre Entscheidungen zu den einzelnen Programmplanungen erst im Dezember 1994 und teilweise unter Vorbehalten bezüglich noch zu prüfender beihilferechtlicher Unbedenklichkeit getroffen. Die Entscheidungen zu Ziel 2 und 3 ergingen am 16.12.1994, zu Ziel 4 am 14.12.1994, zu Ziel 5 b am 23.12.1994 und zu den Gemeinschaftsinitiativen am 22.12.1994. Dementsprechend konnten Mittelbindungen im Jahr 1994 für die Ziele 2 und 5 b nur in sehr geringem Umfang über die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (Ziff. 1.3 zu § 44 LHO) erfolgen. Ziel 4 und die Gemeinschaftsinitiative ADAPT sind dem Notifizierungsverfahren unterworfen. Bei Ziel 3 wurden ESF-Mittel in erheblichem Umfang durch Landesmittel vorfinanziert, um bereits begonnene Programme fortzuführen. Die EU-Fördermittel, welche 1994 aufgrund der späten Entscheidung der Kommission nicht mehr gebunden werden konnten, stehen in den Jahren 1995 ff. zusätzlich zur Verfügung, so daß keine EU-Mittel für das Land verlorengehen.

Im übrigen sind die Fördermittel der EU-Kommission, die Niedersachsen in den vergangenen Programmperioden zur Verfügung standen, vollständig abgerufen worden. Bei den noch laufenden sowie bei den genehmigten und in der Konsultation befindlichen Programmen und Initiativen ist ebenfalls davon auszugehen, daß die Mittelkontingente ausgeschöpft werden können.

Zu 4:

Niedersachsen wird sich im genannten Zeitraum im wesentlichen an den Ziel 2 bis 5 b Programmen, an Ziel 1 – Programmen (Amt Neuhaus) sowie an den Gemeinschaftsinitiativen der EU beteiligen (vgl. Tabellen 4 und 5 im Anhang).

In welchem Umfang sich niedersächsische Einrichtungen an sonstigen Förderprogrammen der EU beteiligen werden, ist der Landesregierung nur sehr eingeschränkt bekannt. So sind z.B. im Rahmen des Umweltförderprogramms LIFE der EU, das zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechtes der Gemeinschaft beitragen soll (Verordnung des Rates Nr. 1973/92 vom 21.5.1992) beim Niedersächsischen Umweltministerium für 1995 vier Förderanträge niedersächsischer Unternehmen bzw. einer Kommune eingegangen, die der EU-Kommission über das Bundesumweltmi-

nisterium vorgelegt worden sind. Eine Entscheidung der Europäischen Kommission ist erst im Herbst 1995 zu erwarten.

Ob das Programm LIFE auch 1996 ggf. in den Folgejahren wieder aufgelegt wird, steht noch nicht fest. Selbstverständlich wird sich das Land Niedersachsen bemühen, bestehende Fördermöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen. Dies hängt aber z.T. auch davon ab, an welche Empfängerkreise sich die jeweiligen EU-Programme richten und ob die in Frage kommenden Stellen die Voraussetzungen für eine Anmeldung erfüllen.

Zu 5:

Im Haushalt 1995/1996 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung sind Kofinanzierungsmittel des Landes im Rahmen bestehender Förderprogramme (z.B. FuE-Förderung, Ökofonds) veranschlagt.

Auch die Ziel-5b-Förderung seitens der Gemeinschaft stellt grundsätzlich eine Beteiligung an entsprechenden Aktionen des Mitgliedstaats / der Region dar. Für den Bereich des EAGFL – Abteilung Ausrichtung – bezieht sich die Beteiligung der Gemeinschaft größtenteils auf bereits bestehende Förderprogramme (z.B. Dorferneuerung), für die Kofinanzierungsmittel (Gemeinschaftsaufgabe bzw. reine Landesmittel) zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind 5,3 Mio. DM jährlich zur Kofinanzierung des Unterprogramms 1 (EAGFL) im Landeshaushalt (Epl. 09) bereitgestellt worden.

Zu 6:

Die Höhe kommunalen Anteils richtet sich nach den Gesamtkosten der Einzelmaßnahme sowie dem EU-Interventionssatz, der Kofinanzierung des Bundes und des Landes und kann ggf. durch die Beteiligung Privater reduziert werden. Komplementärmittel von Kommunen und/oder sonstiger (auch privater) Dritter fließen nicht in die Ausgabenseite des Landeshaushalts ein und sind daher auch nicht im einzelnen darstellbar.

Der Interventionssatz der EU im Bereich der ESF-Förderung beträgt in der Regel 45 %. Die übrigen 55 % können durch Mittel des Landes, der Kommunen, der Arbeitsverwaltung oder sonstiger Dritter erbracht werden. Die Höhe des Kofinanzierungsanteils der Kommunen kann sich daher, je nach Interesse der Kommune an der durchzuführenden Maßnahme, zwischen 0 und 55% bewegen.

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, daß sich die Kommunen an den Maßnahmen des EAGFL-Abt. Ausrichtung mit insgesamt 109 Mio. DM für den Zeitraum 1994 bis 1999 beteiligen. Dieses Volumen ist allerdings indikativer Natur, da auch hier der Beteiligungssatz der Kommunen maßnahmeabhängig ist.

Zu 7 a:

Die Niedersächsische Landesregierung beteiligt sich im Wirtschafts- und Verkehrsbereich nicht an einzelnen EU-Projekten. Eine Mitwirkung der Niedersächsischen Landesregierung findet dagegen bei der Aufstellung und Abwicklung verschiedener EU-Programme statt, an denen sich der EFRE beteiligt. Im Bereich Wirtschaft, Technologie und Verkehr werden das Ziel-2- und das Ziel-5 b-Programm sowie die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II, RECHAR II, RESIDER II, RETEX und KONVER betreut. Die Fördervoraussetzungen, insbesondere auch die Antragsberechtigung, sind für die Zielgebietsförderung in den Strukturfondsverordnungen der EU (Rahmenverordnung; Koordinierungsverordnung) und für die Gemeinschaftsinitiativen in den jeweiligen Leitlinien geregelt und in den Programmplanungsdokumenten bzw. Operationellen Programmen für die niedersächsischen Fördergebiete konkretisiert. Die Beteiligung von Organisationen und Antragsberechtigten an den einzelnen Programmen und Initiativen wird von den Bezirksregierungen koordiniert; diese sind antragsannahmende, -bearbeitende und -ent-

scheidende Stellen. Über Zweifelsfragen, Programmänderungen usw. entscheiden gem. Art. 25 der Koordinierungsverordnung die Begleitausschüsse bzw., im Fall von INTER-REG II, der Lenkungsausschuß.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung von FuE-Maßnahmen hat die Europäische Kommission zwei Förderprogramme in den Ziel-2-Gebieten (Gebiete, die vom industriellen Rückgang besonders schwer betroffen sind) und in den Ziel-5b-Gebieten (Gebiete zur Entwicklung ländlicher Räume), die mit Mitteln des EFRE gefördert werden können, genehmigt. Die Programme sind in 1995 angelaufen und haben eine Laufzeit bis 1996/97 (Ziel 2) und 1999 (Ziel 5b). Konkrete Projektbeteiligungen bzw. Durchführungen sind bisher noch nicht realisiert worden. Für beide Programme zeichnet sich jedoch eine hohe Akzeptanz im Bereich niedersächsischer KMU ab, was sich in der großen Zahl laufender Antragsvorbereitungen für die erste Jahrestanche 1995 dokumentiert.

Zu 7 b:

Im Bereich Landwirtschaft werden EU-Kofinanzierungsmittel in den nachstehend aufgeführten Förderprogrammen eingesetzt:

- Ziel 5b-Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes,
- Gemeinschaftsinitiative LEADER II als regionalspezifisches EU-Programm,
- Gemeinschaftsprogramm für Strukturinterventionen im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung deren Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 (Gemeinschaftsprogramm Fischerei – Ziel 5a),
- Programm der Gemeinschaftsinitiative zur Umstrukturierung des Fischereisektors nach der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Integriertes Operationelles Programm – Gemeinschaftsinitiative PESCA),
- Qualifizierungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Verbesserung der Erwerbssituation,
- Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP),
- Agrarkreditprogramm (AKP),
- Energiesparprogramm (ESP),
- Junglandwirte – Niederlassungsprogramm (JNP),
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Ausgleichs.Z.),
- Flächenstilllegung (5-jährige),
- Regionalplan für Obst / Gemüse und Blumen / Zierpflanzen / Baumschulerzeugnisse,
- Neben den Förderprogrammen der Strukturfonds sind die flankierenden Maßnahmen, die die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 unterstützen, hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Als Nachfolgeprogramme der Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zählen hierzu das Basisprogramm, die 20-jährige Stilllegung von Ackerland, verschiedene Demonstrationsvorhaben sowie ein Programm zur Aus- und Fortbildung.

Bei den vorgenannten Förderprogrammen der EU können die Antragsberechtigten ihre Anträge je nach Maßnahme bei den dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Stellen bzw. bei den Landwirtschaftskammern einreichen.

Die Gesamtkoordination des Ziel 5 b-Programms und der Gemeinschaftsinitiative LEADER II obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dies beinhaltet insbesondere die Vertretung gegenüber dem Bund und der Kommission sowie die Führung der Geschäfte des Begleitausschusses zur Durchführung der Programme.

Die Demonstrationsvorhaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078 /92 werden von den Landwirtschaftskammern koordiniert.

Zu 7 c:

Hinsichtlich der Beteiligung der in den Zielgebieten der Strukturfonds liegenden Hochschulen und Hochschulstandorte erfolgt die Koordinierung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur; die verwaltungstechnische Abwicklung der Förderung übernimmt eine Vor-Ort-Hochschule.

Im Bereich der Erwachsenenbildung erfolgt die Koordination ebenfalls durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die verwaltungstechnische Abwicklung durch den Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung.

Soweit sich Kulturträger an Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds beteiligen können, sind diese in die Verfahren der Bezirksregierungen eingebunden (vgl. auch Antwort zu Frage V. 1).

Bei der Beteiligung von Hochschulen/Hochschulinstitutionen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an Bildungs- und Mobilitäts- sowie Forschungsprogrammen der EU sind diese für die Antragstellung selbst zuständig. Die Hochschulen werden dabei beraten durch die Akademischen Auslandsämter, die vier EG-Hochschulbüros und die Technologietransferstellen. Zum Teil übernehmen diese Einrichtungen auch die verwaltungstechnische Abwicklung.

Auch bei der Beteiligung an Kulturprogrammen der EU sind für die Antragstellung die Kulturträger selbst zuständig. Hilfestellung erhalten sie durch ihre Verbände, die Bezirksregierungen und in besonderen Fällen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (vgl. auch Antwort zu Frage V. 1).

Im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden Maßnahmen der Bildung und Ausbildung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 23.12.1994 überwiegend als Qualifizierungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Verbesserung der Erwerbsituation durchgeführt. Die Durchführung der einzelnen Projekte obliegt vorwiegend den Landwirtschaftskammern und den Erwachsenenbildungsträgern. Antragsberechtigt sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die Landjugend, die Landfrauen sowie landwirtschaftliche Unternehmerinnen/Unternehmer, Mitunternehmerinnen/Mitunternehmer und mitarbeitende Familienangehörige.

Die Koordination obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Inhalte der Projekte werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Projektträgern festgelegt. Im Bereich der Umstellungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer oder Mitunternehmerinnen und Mitunternehmer sind die Landwirtschaftskammern Bewilligungsbehörde.

Für den Schulbereich wird auf die Antworten zum Fragenkomplex IV. verwiesen.

Zu 7 d:

Die Teilnahme des Landes Niedersachsen an den genannten Förderungsprogrammen „Fischerei“ findet durch begleitende Ausschüsse beim Bundeslandwirtschaftsministerium statt. Landesintern haben sich die Antragsberechtigten unter Beachtung der einschlägigen Förderungsrichtlinien (Flottenförderung, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung) an das Staatliche Fischereiamt, das Dezernat Binnenfischerei im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLO) oder die Bezirksregierung zu wenden. Die Investoren aus dem Bereich der Gemeinschaftsinitiative PÉSCA wenden sich an den örtlich zuständigen Landkreis. Die Mittelkoordination findet im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund vorliegender Mittelanforderungen, Abwärtsberichte und Dienstbesprechungen statt.

Zu 8:

Im Zuge der Planaufstellung werden je nach Ziel, Gemeinschaftsinitiative oder sonstigem Förderprogramm die Regionalbehörden (Bezirksregierungen, Städte und Landkreise), die Sozialpartner, Bildungsträger, Hochschulen, Unternehmen, Kammern, Verbände beteiligt. Durch gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Programme bekanntgegeben und potentielle Antragsteller bzw. Nachfrager beraten.

Zu den Kulturprogrammen wird auf die Antwort zu V. 1 verwiesen.

Zu 9:

Im Bereich der aus dem EFRE unterstützten Förderprogramme sind Antragsteller Gemeinden (etwa bei den Gewerbegebietserschließungen), Unternehmen (z.B. bei den produktiven Investitionen, der FuE-Förderung und verschiedenen Umweltverbesserungsmaßnahmen), aber auch Vereine, Verbände, Fachhochschulen usw.

Im Bereich der ESF-Programme sind Antragsteller in der Regel die Träger der beruflichen Bildung, aber auch Kommunen und Soziale Betriebe.

Das Ziel-5b-Programm basiert zum größten Teil auf bestehenden Landesförderrichtlinien, so daß sich die Förderbedingungen und die Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung unmittelbar hieraus ergeben.

Hinsichtlich des großen Bereichs der rd. 150 verschiedenen Aktionsprogramme ergibt sich die Antragsberechtigung aus den jeweiligen Ausschreibungstexten. Je nach Art des Programms können dies z.B. Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Berufsverbände, aber auch natürliche Personen sein.

Zu 10:

Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den EU-Strukturfondsverordnungen, den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiativen und den Regelungen der jeweiligen Programmplanungsdokumente. Außerdem sind die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften (Förderrichtlinien, LHO) zu beachten.

Bei den Aktionsprogrammen ergeben sich die Förderkriterien aus den Ausschreibungsunterlagen. In vielen Fällen ist die Kooperation mit Einrichtungen in anderen EU-Mitgliedstaaten Voraussetzung oder zumindest ratsam.

Zu 11:

Die Förderprogramme der EU im Bereich des ESF werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Sozialministerium koordiniert. Die Antragstellung und Abwicklung der Programme erfolgt in der Regel über die Bezirksregierungen, teilweise aber auch über das Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben oder Verwaltungsstellen anderer Ressorts. Die Beratung der Antragsteller erfolgt über die Landesgesellschaft zur Beratung und Information von Beschäftigungsinitiativen.

Beim Ziel-5b-Programm erfolgt die Mittelzuweisung durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Bezirksregierungen. Die Bewirtschaftung der Geldmittel sowie die Auszahlung an die Begünstigten erfolgt durch die zuständigen Bewilligungsbehörden. Bei der Gemeinschaftsinitiative LEADER II erfolgt die Mittelvergabe durch die LEADER-Gruppen.

Für den Bereich der Flottenförderung wird das Staatliche Fischereiamt in Bremerhaven tätig. Im Bereich Binnenfischerei und Aquakultur ist das Dezernat Binnenfischerei im NLO zuständig. Die Investoren für Verarbeitung und Vermarktung, Hafenausrüstungen und Absatzförderung haben sich an die örtlich zuständige Bezirksregierung zu wenden.

Die Zuschußmittel der EU werden vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als durchlaufende Gelder den Zuwendungsbehörden zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Für Qualifikationsmaßnahmen werden die Fördermittel vom Niedersächsischen Sozialministerium dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung erfolgt direkt vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Landwirtschaftskammern und die Erwachsenenbildungsträger. Von dort erfolgt die Weitergabe an den Letztbegünstigten.

Bei den Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078 / 92 entscheiden über die Vergabe von Fördermitteln die Ämter für Agrarstruktur. Eine Ausnahme stellt das Programm zur Aus- und Fortbildung dar. Hier wird nach bisherigem Stand die Bezirksregierung Hannover über die Vergabe der Fördermittel entscheiden.

Zu 12:

Mit der zweiten Stufe der Reform der Strukturfonds wurden die Fördergebietskulissen in Niedersachsen sowohl nach Ziel 2 als auch nach Ziel 5 b erweitert. Über die bisherigen Ziel-2-Gebiete in Niedersachsen – die kreisfreie Stadt Emden sowie Teile des Landkreises Peine und der Stadt Salzgitter – hinaus, wurden Teile der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven, die Stadt Nordhorn, mehrere Gemeinden im Kreis Grafschaft Bentheim und Teile des Landkreises Helmstedt als Ziel-2-Gebiete anerkannt. Das Fördergebiet nach Ziel 5 b wurde von 7 Landkreisen auf nunmehr 17 Landkreise ausgeweitet.

Diese Gebietskulissen haben bis 1999 Bestand. Ob und inwieweit dann eine weitere Ausdehnung der Gebietskulissen möglich ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden; die dann geltenden rechtlichen Bestimmungen sind noch nicht bekannt.

Für alle anderen EU-Förderprogramme im Bereich Landwirtschaft werden z. Z. keine Verhandlungen auf EU-Ebene über Gebietsänderungen geführt bzw. sind Gebietsausdehnungen nicht durchsetzbar.

Allenfalls bei der Gemeinschaftsinitiative KONVER II ist bereits jetzt abzusehen, daß im Fall der Verlängerung diejenigen Standorte, die nach dem Standortkonzept des Bundesverteidigungsministeriums aufgegeben oder reduziert werden sollen und die im niedersächsischen operationellen Programm für KONVER II noch nicht berücksichtigt werden konnten, als neue Fördergebiete angemeldet werden müssen.

X. Interregionale Zusammenarbeit

Zu 1:

Die Landesregierung hat das vom Niedersächsischen Landtag mit Gesetz vom 16.3.1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 69) ratifizierte Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen geschlossen, mit dem die rechtlichen Hindernisse, die einer Bildung grenzüberschreitender Zweckverbände und dem Abschluß grenzüberschreitender Zweckvereinbarungen entgegenstanden, beseitigt wurden.

Zur Zeit wird nur im Bereich der Ems-Dollart-Region an einem Entwurf für die Bildung eines grenzüberschreitenden Zweckverbands gearbeitet. Da die Landesregierung mit Ratifizierung des o.a. Abkommens rechtliche Hindernisse zur Bildung von grenzüberschreitenden Zweckverbänden beseitigen wollte, wird die nach Zweckverbandsrecht zur Bil-

dung des Zweckverbands voraussichtlich zuständige Behörde, die Bezirksregierung Weser-Ems, die Bildung eines solchen Zweckverbands in konstruktiver Weise begleiten.

Zu 2:

Von der Absicht der Bildung grenzüberschreitender Parlamente im engeren Sinn ist der Landesregierung nichts bekannt. Sollten die Fragesteller auch kommunale Vertretungen meinen, die rechtlich gesehen keine Parlamente sind, wird folgende Auffassung vertreten:

Mit der Bildung grenzüberschreitender Zweckverbände ist rechtlich zwingend jeweils die Bildung einer Verbandsversammlung verbunden, die sich aus Vertretern der Mitglieder zusammensetzt. Ob es daneben, wie bei der noch als kommunale Arbeitsgemeinschaft bestehenden EUREGIO, ein politisches Organ (dort der „EUREGIO-Rat“) geben wird, bleibt den zukünftigen Verbandssatzungen vorbehalten zu regeln. Wegen der Abgrenzung der Kompetenzen zu der rechtlich vorgegebenen Verbandsversammlung ist eine solche Lösung nicht unproblematisch. Der Verzicht auf ein solches zusätzliches Beratungsgremium, das es bei den auf das Inland beschränkten Zweckverbänden nicht gibt, würde die Entscheidungsprozesse vereinfachen und beschleunigen. Ob damit zwangsläufig ein Verlust an politischer Bedeutung oder bürgerschaftlicher Akzeptanz des grenzüberschreitenden Zweckverbandes einherginge, kann schwerlich vorhergesagt werden. Für eine unmittelbar vom Volk gewählte Vertretung fehlen im Zweckverbandsrecht Niedersachsens und in dem in der Antwort zu Frage X. 1 erwähnten Abkommen die nötigen rechtlichen Grundlagen.

Zu 3:

Da es bisher keinen grenzüberschreitenden Zweckverband gibt, sind auch noch keine gemeinsamen Projekte verwirklicht worden. Unabhängig davon hat das Land Niedersachsen seit Jahren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der beiden Regios (EUREGIO, Ems-Dollart-Region) institutionell bzw. projektbezogen gefördert. Mit Hilfe dieser Förderung konnte eine große Anzahl grenzüberschreitender Projekte durchgeführt werden. Schließlich hat das Land im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG I finanzielle Unterstützung gewährt, die die Durchführung von Projekten im jeweiligen Grenzgebiet ermöglicht haben.

XI. Europatauglichkeit der Verwaltung

Zu 1:

Die Entsendung von Landesbediensteten als nationale Experten in die Europäische Kommission richtet sich konzeptionell nach den Bedürfnissen der Behörden der Landesverwaltung.

Bei der Entsendung von nationalen Experten gibt es folgende Hauptkriterien:

- Interesse des Landes an der in den Kommissionsdienststellen wahrzunehmenden Aufgabe:

Zwar ist jeder Einsatz im Ausland als solcher unter Fortbildungsaspekten zu begrüßen, der Schwerpunkt der Entsendung liegt aber bei der Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch Know-how-Transfer von der europäischen Ebene auf die Landesverwaltung und umgedreht. Die entsandten Bediensteten sollen nicht nur die europapolitische Dimension und Problemlagen mit ihren Lösungsansätzen kennenlernen, um entsprechend sensibilisiert nach Rückkehr dieses Wissen in die Arbeit der Landesverwaltung einbringen zu können, sondern auch niedersächsische Interessen in die Kommissionsarbeit einfließen lassen. Darüberhinaus gilt es die Erfahrungen der Ebene, der der verwaltungsmäßige Vollzug obliegt, in die Rechtsetzungs- und Verwaltungspraxis der

europäischen Ebene einzubringen, um zu praktikableren und bürgerfreundlicheren Regelungen zu gelangen. Seit einigen Jahren sind daher ständig 6 bis 8 niedersächsische Landesbedienstete für einen Zeitraum von ca. 1 bis 4 Jahren bei der Europäischen Kommission in Brüssel tätig. Sie stammen aus verschiedenen Ressortbereichen und arbeiten bei der Europäischen Kommission in unterschiedlichen Aufgabengebieten (z.B. Landwirtschaft, Umwelt, Kultur, Rundfunkwesen, kleinere und mittlere Unternehmen usw.).

– Eignung der Landesbediensteten:

Wichtig ist vor allem das vorhandene Fachwissen, das als Expertenwissen in die Arbeit der Europäischen Kommission eingebracht werden kann: Es kann sich hier z.B. um Wissen aus dem gehobenen Dienst der Steuerverwaltung handeln, um Wissen von Juristen in der Verwaltung oder auch Erfahrungswissen eines Ingenieurs aus der Umweltverwaltung. Zum Fachwissen, zur Verwaltungserfahrung und zur Kenntnis der niedersächsischen Interessenlage in dem Fachbereich sollten europarechtliche Grundkenntnisse und Sprachkompetenz vor allem in Französisch und Englisch treten.

– Die Weiterverwendungsmöglichkeit nach der Rückkehr sollte schließlich bereits bei der Entsendung berücksichtigt werden.

Die Entsendung von nationalen Experten trägt am meisten Früchte, wenn das Gebiet und die Funktion für eine nutzbringende Weiterverwendung nach der Rückkehr in den entsendenden Ressortbereich eingeplant ist und während der Entsendungszeit kontinuierlich berücksichtigt wird. Dazu und wegen des permanent notwendigen fachlichen Gedankenaustauschs muß es einen regelmäßigen Kontakt zwischen dem nationalen Experten und seinem Ressortbereich geben, um den sich sowohl er als auch das Ressort gleichermaßen bemühen müssen.

Zu 2:

Die Aus- und Fortbildung ist ein wichtiger Baustein für einen modernen öffentlichen Dienst. Die Kompetenz des öffentlichen Dienstes ist ein bedeutender Faktor für den Standort Deutschland und natürlich auch – regional betrachtet – für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen. Ebenso wie die Wirtschaft muß sich die Landesverwaltung auf die europäische Ebene einstellen, wenn nicht Nachteile im Standortwettbewerb hingenommen werden sollen.

In der Ausbildung ist in Niedersachsen an verschiedenen Punkten angesetzt worden:

- Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hat das Fach Europarecht (zunächst mit 18 Stunden) nach inhaltlicher Abstimmung mit dem früheren Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten in das Curriculum für die Ausbildung des gehobenen Dienstes aufgenommen.
- In der Juristenausbildung wird in einzelnen Universitäten das Europarecht intensiviert. In der praktischen Ausbildung der Rechtsreferendare vor dem 2. Staatsexamen gibt es (vor allem in Hannover) eine Unterrichtseinheit Europarecht.
- In den Aufbaulehrgängen für Referendare von Sonderverwaltungen ist Europarecht inzwischen ein fester Bestandteil.

Die Fortbildung für die Landesverwaltung wird überwiegend vom Innenministerium – aber auch durch andere Ressorts (vor allem vom Umweltministerium) – organisiert. In vielen einzelnen Veranstaltungen in den letzten Jahren sind unter Mitwirkung des früheren Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und jetzt der Staatskanzlei den Bediensteten der Behörden (Ministerien, Bezirksregierungen, Landesverwaltungsamt, verschiedene Landesämter) unter Einsatz von Praktikern mit Erfahrung im Europarecht Kenntnisse für die Handhabung von Vorgängen mit EU-Bezug vermittelt worden. Dies soll fortgeführt werden. So hat das Innenministerium für die zweite Jahreshälfte 1995 drei

Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Europäische Integration und niedersächsische Landesverwaltung“ vorgesehen.

Darüber hinaus haben Landesbedienstete die Möglichkeit, an europapolitischen Fortbildungsveranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung, der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in Bonn, der Europäischen Rechtsakademie in Trier, des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung in Maastricht und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer teilzunehmen. Begrenzte Teilnehmerkapazitäten und knappe Haushaltsmittel schränken den notwendigen Umfang der Fortbildung jedoch ein.

Ein Beispiel für eine spezialisierte Fortbildung eines Ressortbereichs ist die Justiz. Das Niedersächsische Justizministerium bietet in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung in 1995 für Justizbedienstete 3 mehrtägige Studientagungen, die u.a. auch in Brüssel stattfinden, mit ressortbezogenen, europarechtlichen Themenschwerpunkten an. Zusätzlich finden regelmäßig Fortbildungs- und Erfahrungsaustauschveranstaltungen für Rechtshilfesachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter in Strafsachen statt.

Darüberhinaus hat Niedersachsen im Jahr 1995 für Richterinnen und Richter in der Deutschen Richterakademie in Trier eine Tagung mit dem Thema „Das Recht in der Europäischen Union (Zivilrecht)“ angeboten.

Für 1996 hat Niedersachsen es übernommen, in der Deutschen Richterakademie nachfolgende Veranstaltungen mit europarechtlichen Bezügen durchzuführen:

- Internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten nach Ratifizierung des Schengener Übereinkommens und des Schengener Durchführungsübereinkommens,
- Europarecht in der verwaltungsgerichtlichen Praxis,
- das Recht in der Europäischen Union (Zivilrecht),
- Konsum und Kredit unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Verbraucherschutzbestimmungen sowie der Insolvenzordnung ab 1.1.1999.

Zu 3:

Niedersachsen hat als erstes Land die ressortübergreifenden europapolitischen Zuständigkeiten an einer Stelle zusammengefaßt. So wurde bereits 1979 ein Europareferat im Niedersächsischen Ministerium für Bundesangelegenheiten geschaffen. 1986 folgten der Gang nach Brüssel mit der Beteiligung am sog. Hanse-Office-Haferkamp, die Umbenennung in Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und die Einrichtung eines zweiten Europareferates in Hannover. Damit wurde der wachsenden Bedeutung der Gemeinschaftspolitik über den Wirtschafts- und den Landwirtschaftsbereich hinaus für andere Politikfelder Rechnung getragen. Ende 1990 erfolgte der Ausstieg aus dem Hanse-Office, zum 1.1.1991 wurde ein eigenes Verbindungsbüro des Landes bei den Europäischen Gemeinschaften als drittes Europareferat des Ministeriums eröffnet. Nach Auflösung des Ministeriums zum 31.08.1994 wurden die entsprechenden Arbeitseinheiten der Niedersächsischen Staatskanzlei zugeordnet, der seitdem die Koordination der europapolitischen Aktivitäten der Landesregierung obliegt.

Die Abstimmung der Haltung Niedersachsens zu EU-Vorlagen im Bundesrat erfolgt – in Vorbereitung der Entscheidungen der Landesregierung – in der Bundesratsreferentenrunde. Die ressortübergreifende Abstimmung der übrigen EU-Vorhaben, die politisch wichtig und für das Land von Bedeutung sind, wird im Kreis der EU-Referenten der obersten Landesbehörden vorgenommen, die regelmäßig einmal im Monat tagen. Hierzu sind in jedem niedersächsischen Ministerium EU-Referate gebildet oder EU-Referenten ernannt worden, die die ressortinterne Koordination vornehmen. Zu den Sitzungen der EU-Refe-

renten werden auch die niedersächsischen Mitglieder im Ausschuß der Regionen (AdR) und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eingeladen.

Der Niedersächsische Landtag wird, entsprechend seiner EntschlieÙung vom 11.11.1987 – Drs 11/1811 –, von der Landesregierung „über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die für das Land von herausragender landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes Niedersachsen unmittelbar berühren“, unterrichtet. Darüber hinaus erhält er vor der Stellungnahme der Landesregierung im Bundesrat „zu EG-Vorhaben, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, Gelegenheit zur Stellungnahme“. Das Landtagsbeteiligungsverfahren wird derzeit unter Berücksichtigung der inzwischen in Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung festgelegten Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen überprüft.

Das Verbindungsbüro in Brüssel hat für die direkte Verfolgung der europäischen Anliegen des Landes zunehmende Bedeutung. Dabei sind die Organisationen, Verbände und Unternehmen Niedersachsens eingeschlossen, für die das Verbindungsbüro im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Beratung und Kontaktvermittlung zur Verfügung steht. Es ist weiterhin Ansprechpartner für die an Niedersachsen (und während der kommenden Jahre an der EXPO) interessierten europäischen Institutionen und Verbände.

Zu den Arbeitsbereichen des Verbindungsbüros zählen insbesondere

- die frühzeitige Unterrichtung der Landesregierung über wesentliche Entwicklungen im Willensbildungsprozeß der Europäischen Institutionen und ihres Umfeldes,
- die Einbringung niedersächsischer Positionen zu wichtigen Rechtsetzungsvorhaben, darüber hinaus zu anstehenden Entscheidungen der Europäischen Kommission dort, wo diese die Befugnis zur Aufsicht über bestimmte Politiken bzw. Handlungen (oder auch Unterlassungen) des Landes hat, so etwa in der Wirtschaftsförderung, der Umweltpolitik und der öffentlichen Auftragsvergabe,
- die Verbesserung der Beteiligung an den EU-Förderprogrammen durch frühzeitige Information, Beratung bei der Antragstellung sowie – soweit möglich – fördernde Begleitung von Anträgen,
- die Vermittlung eines direkten Meinungsaustausches zwischen Vertretern niedersächsischer und in Brüssel ansässiger Institutionen in Form von Gesprächsprogrammen für die Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft des Landes oder auch in Foren, auf denen zukunftsweisende Ideen und Aktivitäten aus Niedersachsen in Brüssel präsentiert und zur Diskussion gestellt werden,
- die Unterstützung des Zieles der Landesregierung, das Land für Europa „fit“ zu machen, insbesondere durch Fortbildungsseminare und zeitweilige Arbeitsaufenthalte von Angehörigen niedersächsischer Dienststellen bei EU-Dienststellen oder im Verbindungsbüro.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält das Verbindungsbüro intensive Arbeitskontakte zu den EU-Institutionen, insbesondere auch dem Europäischen Parlament und dem Ausschuß der Regionen mit seinen niedersächsischen Mitgliedern, zu den Büros der anderen deutschen Länder und europäischen Regionen, der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten, den deutschen und europäischen Verbänden, sowie zu den Dienststellen der belgischen Regionen und Gemeinschaften.

Zu 4:

Für die Auflösung des Ministeriums sprach zum einen der Wunsch, die gesamte Ressortkoordination – einschließlich der in Europaangelegenheiten – in der Staatskanzlei zu

konzentrieren. Dieser Schritt erschien, angesichts der zunehmenden Bedeutung des Themas „Europa“ auch für die Länder, zwingend geboten.

Darüber hinaus ist die Auflösung des Ministeriums als Startsignal für die Verwaltungsreform in Niedersachsen zu verstehen. Die wesentlichen Aufgaben, die von den derzeit noch bestehenden Europaministerien der Länder wahrgenommen werden, wie die Koordinierung der europapolitischen Aktivitäten der jeweiligen Landesregierung und die Förderung des Europagedankens, rechtfertigen nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung – schon aus Kostengründen – nicht die Unterhaltung eines eigenständigen Ressorts.

Die Europaarbeit der Landesregierung ist durch die Auflösung des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten weder entwertet noch geschwächt worden.

XII. Ein Europa für die Bürger

Zu 1:

Die Vorteile, die Niedersachsens Bürgerinnen und Bürger aus dem Europäischen Einigungsprozeß ziehen, sind vielfältig. Sie können heute nicht nur auf ein wesentlich breiteres Warenangebot zu vergleichsweise günstigen Preisen zurückgreifen, sie genießen Vorteile vielmehr auch in zahlreichen anderen Bereichen des täglichen Lebens. Dafür nur einige Beispiele:

Fast 2/3 der niedersächsischen Exporte und gut die Hälfte der Importe entfallen auf die Länder des europäischen Wirtschaftsraums, also die EU- und EFTA-Staaten. Das macht die Verflechtung der niedersächsischen mit der europäischen Wirtschaft deutlich und ihren hohen Stellenwert für die Erhaltung und Schaffung von sicheren Arbeitsplätzen. Viele Menschen in unserem Lande verdanken, ohne es oftmals zu wissen, ihren Arbeitsplatz dem großen europäischen Markt.

Der greifbarste Aspekt für die Menschen in Niedersachsen ist aber sicherlich die Freizügigkeit, die sie als Unionsbürger genießen, d.h. das Recht, in allen 14 übrigen Mitgliedstaaten der EU zu studieren, zu arbeiten und sich aufzuhalten. Das ist nicht selbstverständlich. So haben in den Ländern der EU Berufstätige mit der Öffnung des Binnenmarktes zum 1.1.1993 ganz neue Freiheiten – sie können an jedem beliebigen Ort innerhalb der Union arbeiten. Wichtig ist vor allem, daß die meisten Ausbildungs- und Berufsabschlüsse jetzt in allen EU-Mitgliedstaaten nach festen EU-weiten Regeln anerkannt werden. Mit einem gültigen Arbeitsvertrag erwächst das Recht auf eine Arbeitserlaubnis. Studenten aus einem EU-Mitgliedsland erhalten in jedem anderen EU-Land – bei Beachtung einiger weniger Bedingungen – eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich dort an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben haben. Entsprechendes gilt, wenn man heutzutage in einem anderen EU-Mitgliedstaat seinen Lebensabend verbringen möchte.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens, Jugendliche, Arbeitnehmer, Studenten, Lehrer und Wissenschaftler haben in der Vergangenheit auch an Mobilitätsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen können.

Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wurde allein im Zeitraum 1990 bis 1993 rund 11 000 Langzeitarbeitslosen in Niedersachsen der berufliche Wiedereinstieg ermöglicht.

Mehrere Tausend jugendliche Arbeitslose haben in Niedersachsen auch das Angebot an vielfältigen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen genutzt, vom nachgeholten Schulabschluß bis hin zur abgeschlossenen Berufsausbildung.

Zum 1.1.1993 sind auch die Zollschränken gefallen, soweit es sich um Gegenstände des privaten Bedarfs handelt und zwar nicht nur bei alkoholischen Getränken und Zigaretten.

Während bisher alle Waren im Wert von mehr als 1235 Mark bei der Einreise deklariert werden mußten, sind diese Beschränkungen mit Inkrafttreten des Europäischen Binnenmarktes für Privatreisende aufgehoben worden. – Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem Fortfall der Kontrollen an den Binnengrenzen der EU, der zumindest im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens weitgehend faktisch vollzogen ist. Niedersachsen profitieren besonders davon, daß sie heutzutage in die Niederlande reisen können, ohne noch etwas von der Grenze zu spüren.

Nach dem Vertrag von Maastricht über die Europäische Union hat nunmehr auch jeder europäische Bürger in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Anhörigen des betreffenden Mitgliedstaates. Hat z.B. eine niedersächsische Bürgerin ihren Wohnsitz ins niederländische Grenzgebiet verlegt, da sie dort einen Arbeitsplatz nach ihren Vorstellungen gefunden hat, kann sie zukünftig in den Niederlanden das Wahlrecht ausüben.

Zu 2:

Nachdem der Vertrag von Maastricht zu weiteren Kompetenzverlagerungen zu Lasten der Länder geführt hat, erwartet die Landesregierung vom Rat der EU, der Europäischen Kommission aber auch dem Europäischen Parlament bei der Ausschöpfung von Kompetenzen – im Sinne des Subsidiaritätsprinzips – Zurückhaltung in allen Bereichen. Dies gilt natürlich insbesondere in den Bereichen, die national in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder liegen, wie z.B. die Bildung, die Kultur und die Medien.

Anliegen für die bevorstehende Regierungskonferenz 1996 ist es darüber hinaus, zu einer klareren Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten zu kommen, um damit der Gefahr möglicher schleichender Kompetenzverluste vorzubeugen.

Zu 3:

Die Tendenz zur gemeinschaftsweiten Harmonisierung von Rechtsvorschriften ist vor einigen Jahren durch den „new approach“ weitgehend gebrochen worden. Damit ist die gegenseitige Anerkennung von nationalen Regelungen im Binnenmarkt in den Vordergrund gerückt. Die EU nimmt jetzt weitgehend von der Harmonisierung in Verordnungen Abstand und beschränkt sich auf Richtlinien. Aber auch dieser Bereich ist noch sehr umfangreich und in vielen Fällen sehr weitgehend. Zum Teil wird dies aber auch von den Mitgliedstaaten gewünscht z.B. in der Umweltpolitik, wenn es darum geht, einen hohen, harmonisierten Umweltstandard zu erreichen.

Unter der Herrschaft des Subsidiaritätsprinzips, auf dessen Einhaltung die Landesregierung großen Wert legen wird, ist zu erwarten, daß es nicht zu einer übermäßigen Harmonisierung von Rechtsvorschriften kommt. Die Gemeinschaft darf nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht bezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Zu 4:

Die bestehenden Rechtsvorschriften des EU-Rechts sind genauso wie die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts einzuhalten. Darüber wird im Wege der Dienst- und Fachaufsicht wie auch im Wege der Kommunalaufsicht gewacht. Wenn EU-Rechtsvorschriften in Niedersachsen nicht eingehalten werden, muß die Bundesrepublik Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof rechnen.

Die bestehenden Vorschriften des Bundes- und Landesrechts müssen an das europäische Recht angepaßt werden, wenn entsprechendes EU-Recht erlassen wird. Das Land Nie-

dersachsen bemüht sich, im Entstehungsprozeß von EU-Rechtsvorschriften seine Vorstellungen wirksam einzubringen. Das könnte im Rat der Europäischen Union (z.B. in Angelegenheiten des Bildungswesens) geschehen, wo seit dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertragswerks auch Länderminister vertreten sein können. Das kann auch mit Hilfe des Ausschusses der Regionen geschehen, in dem zwei Mitglieder des Landtages Sitz und Stimme haben. Schließlich haben auch die neun Mitglieder des Europäischen Parlaments aus Niedersachsen die Möglichkeit, im Europäischen Parlament mit Einfluß auf die Entstehung von Gemeinschaftsrecht zu nehmen.

Ein Beispiel für die Notwendigkeit der Änderung von Landesrecht ist die Umsetzung der Richtlinie über die Ausübung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger: Hier wird es in Niedersachsen zu einer Änderung der niedersächsischen Gemeindeordnung, der niedersächsischen Landkreisordnung und des niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes kommen.

Zu 5:

Die Durchschaubarkeit der Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene für die Bürger ist kein spezielles Problem der europäischen Integration. Auch die Entscheidungsfindung auf Bundes- und Landesebene und in den Kommunen ist für viele Bürger ein Buch mit sieben Siegeln. Dies wird auch in Zusammenhang gebracht mit dem Phänomen der Politikverdrossenheit. Ein Weg, zu mehr Überschaubarkeit zu kommen, ist die Verbesserung der Information der Bürger.

Auf europäischer Ebene ist beim Europäischen Rat von Edinburgh Ende 1992 eine Reihe von Maßnahmen für mehr Transparenz vorgesehen worden, die vor allem die Arbeiten des Rates der EU deutlicher werden lassen sollten. Dazu gehören

- öffentliche Aussprachen über das Arbeitsprogramm des Rates und über bedeutende Initiativen von Gemeinschaftsinteresse,
- öffentliche Debatte über bedeutende neue Rechtsvorschriften,
- Veröffentlichung von Abstimmungsprotokollen des Rates,
- Information über die Rolle des Rates,
- Transparenz bei seinen Beschlüssen, vor allem durch umfassende Information der Presse,
- Verstärkung der allgemeinen Information über die Rolle und die Tätigkeit des Rates,
- frühere Veröffentlichung und interessantere Gestaltung des Jahresberichts,
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit und schnellere Übermittlung von Informationsmaterial.

Punktuell war in Niedersachsen die Information über die Europäische Union recht gut, z.B. bei der Information zur Wahl des Europäischen Parlamentes im Jahre 1994. Im Jahre davor hatte das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten zum Vertrag von Maastricht eine Informationsbroschüre (Titel: Europa demokratisch gestalten – Nationalismus überwinden. Niedersachsen und der Vertrag von Maastricht.) herausgebracht, nach der es eine sehr starke Nachfrage gab.

Teil einer zukunftsorientierten Informationspolitik muß es auch sein, in den Schulen Kenntnisse über das politisch-administrative System in Deutschland und Europa zu vermitteln. In den vergangenen Jahren hatte das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten in Verbindung mit der Landeszentrale für politische Bildung Unterrichtsmaterialien entwickelt, die vielfach verwandt worden sind.

Die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern darf sich nicht darin erschöpfen, daß Informationsbroschüren verteilt werden, sondern man muß auch den Bürgerinnen und Bürgern in Vortragsveranstaltungen und Seminaren Rede und Antwort stehen.

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Rat der Europäischen Bewegung und seinen zahlreichen Mitgliedsorganisationen (wie z.B. der Europa-Union) sind durch Vortragsveranstaltungen viele Menschen aller Altersgruppen mit den Strukturen der Europäischen Union vertrauter geworden. Diese Aktivitäten werden weitergeführt.

Zu 6:

Die Inhalte der Rechtsvorschriften der EU sind noch schwerer verständlich als die des Bundes- und Landesrechts. Das hat sowohl mit der Komplexität der Inhalte als auch mit der durch eine andere Rechtskultur geprägten Form zu tun. Die Verbesserung der Verständlichkeit der Rechtsvorschriften ist ein europäisches Thema. Auch hierzu hat der Europäische Rat von Edinburgh Ende 1992 Maßnahmen beschlossen. Vorgesehen ist:

- Erarbeitung von Leitlinien für die Abfassung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften,
- Überprüfung der Qualität der Rechtsvorschriften durch die Delegationen,
- Überprüfung von Vorschriften durch den juristischen Dienst des Rates,
- verbesserter Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union,
- verbesserte und systematische Konsolidierung bzw. Kodifizierung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und
- Aufbau des Datenbanksystems CELEX mit benutzerfreundlicher Gestaltung und erleichtertem Zugang für die Öffentlichkeit.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6.5.1994 zur Transparenz des Gemeinschaftsrechts ähnliche Maßnahmen gefordert, die geeignet erscheinen, zu Verbesserungen zu kommen. Dazu gehört auch, daß über die vorgeschriebene Veröffentlichung im Amtsblatt hinaus andere Formen der Bekanntmachung (Presse, Radio, Fernsehen, EDV-Netze) gewählt werden sollten, um die Bürgerinnen und Bürger über das Inkrafttreten von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen zu unterrichten. Dabei könnten auch Erläuterungen zur besseren Verständlichkeit beigelegt werden.

In einem für moderne Entwicklungen aufgeschlossenen Land wie Niedersachsen, das sich auf dem Weg in die Informationsgesellschaft befindet, sollte es für jede Bürgerin und jeden Bürger zumindest auf Kreisebene möglich sein, die für ihn relevanten – zumeist öffentlich-rechtlichen – Vorschriften über die Datenbank CELEX abzurufen und mit verständlichen Erläuterungen versehen mit nach Hause zu nehmen. Das würde dem Leitbild einer dienstleistungsorientierten Verwaltung entsprechen.

Zu 7 a bis c:

- a) Nach Art. 146 EGV können nunmehr auch Landesminister/Landesministerinnen einen Mitgliedstaat als Delegationsleiter und Stimmführer im Rat vertreten. Damit wurde einer der Kernforderungen der Länder im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz zur Politischen Union Rechnung getragen.

Gemäß Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG i.V. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG soll die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates und bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister/Ministerinnen auf eine/einen Vertreterin/Vertreter der Länder übertragen, wenn im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Seit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages ist dieses bereits mehrfach der Fall gewesen.

Landesminister/Landesministerinnen sind vom Bundesrat für den Bildungs-, den Kultur-, den Forschungs- und den Innenministerrat benannt worden.

- b) Die Ernennung der/des zu entsendenden Landesministerin/Landesministers erfolgt gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EUZBLG durch den Bundesrat.

- c) Die/der in den genannten Gremien handelnde Landesministerin/Landesminister ist dem Bundesrat gegenüber verantwortlich.

Zu 8:

Hinsichtlich der Anwendung der Prinzipien „Föderalismus“ und „Subsidiarität“ im Verhältnis Land/Kommunen gilt es zu unterscheiden:

Als „Föderalismus“ wird in Bundesstaaten die Tendenz bezeichnet, die Gliedstaaten (Länder, Regionen) durch Zuweisung von Kompetenzen zu stärken. Hiervon sind die Kommunen nicht unmittelbar berührt. Entsprechendes gilt für das in Art. 3 b EGV niedergelegte Subsidiaritätsprinzip, das lediglich auf eine Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits abzielt, aber noch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Länder entwickelt.

Generell ist unter Subsidiarität im staats- und sozialphilosophischen Sinne der Grundsatz zu verstehen, daß eine größere gesellschaftliche Einheit nur dann zur Erfüllung einer gesellschaftlichen Funktion herangezogen werden soll, wenn diese von der kleineren Einheit nicht erfüllt werden kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist eine der geistigen Grundlagen des Föderalismus. Dementsprechend hat sowohl ins Grundgesetz als auch in die Niedersächsische Verfassung der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung Eingang gefunden. Dem fühlt sich die Niedersächsische Landesregierung in besonderem Maße verpflichtet.

Dieses besondere Maß der Verpflichtung war auch der Grund dafür, daß Niedersachsen im Rahmen der Regierungskonferenz zur Politischen Union die Forderung erhob, das kommunale Selbstverwaltungsrecht im Maastrichter Vertrag zu verankern.

Der entsprechende Beschluß der Innenministerkonferenz wurde von den MPK aufgegriffen und von der Bundesregierung in die Regierungskonferenz eingebracht. Leider konnte diese Länderposition bei den Verhandlungen in Brüssel nicht durchgesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz 1996 zählt die Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung im Vertragswerk erneut zu den Kernforderungen der Länder.

Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip konnten in der Vergangenheit wiederholt festgestellt werden. Der Bundesrat hat derartige Verstöße in seinen Beschlüssen regelmäßig beanstandet.

Zu 9:

Ziel der Förderung des Europagedankens unter Einbeziehung besonderer niedersächsischer Aspekte ist es, über Möglichkeiten und Grenzen, Chancen und Risiken der Integration und Zusammenarbeit in der EU und darüber hinaus im gesamteuropäischen Rahmen zu informieren. Information und Diskussion über Wege und Zielsetzung der europäischen Einigung sind Voraussetzung für eine demokratische und friedliche Zusammenarbeit der Völker und Staaten in Europa.

Gefördert werden Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.), Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, der Erfahrungsaustausch mit europäischen Institutionen und Publikationen. Die Förderung von Projekten bleibt vornehmlich Multiplikatoren des Europagedankens sowie Studenten, Schülern und anderen Jugendlichen vorbehalten.

Neben der Förderung des Landesverbandes Niedersachsen der Europa-Union Deutschland (siehe auch Antwort zu Frage 10), sollen 1995 schwerpunktmäßig möglichst Projekte gefördert werden, die sich mit der Norderweiterung der EU (frauenpolitische Gesichtspunkte), Fragen der Sicherheit im deutsch-niederländischen Bereich, dem kommunalen Wahlrecht für Unionsbürger sowie der europäischen Struktur- und Arbeitsmarktpolitik befassen.

Zwischen der Vertretung der Europäischen Kommission in Bonn und dem Land Niedersachsen soll die Zusammenarbeit im Jahr 1995 verstärkt werden. Insbesondere wird die Kommission schwerpunktmäßig europapolitische Aktivitäten in Niedersachsen unterstützen.

Zu 10:

Die Niedersächsische Landesregierung arbeitet seit vielen Jahren eng mit der Europa Union mit dem Ziel zusammen, den Europagedanken in Niedersachsen voranzubringen. Ihre überparteiliche Ausrichtung sowie das vorhandene ehrenamtliche Engagement vieler ihrer Mitglieder (ca. 2000 Mitglieder) erlaubt eine große Zahl gemeinsamer Aktivitäten. Die Europa Union ist deshalb auch in privilegierter Form in die Aktivitäten des Niedersächsischen Rates der Europäischen Bewegung einbezogen worden.

Die Förderung der Aktivitäten des Landesverbandes Niedersachsen der Europa Union Deutschland, erfolgt durch die Bereitstellung von Landeszuwendungen sowie durch sonstige organisatorische und personelle Hilfestellungen (z.B. Referentengestellung). Das Land fördert die Europa-Union institutionell sowie projektbezogen für europapolitische Veranstaltungen und Vorhaben wie z.B. Ausstellungen oder Veröffentlichungen. Bei den Projektförderungen werden die jeweiligen Aktivitätsschwerpunkte berücksichtigt. Ein überdurchschnittlich hoher Projektförderungsanteil 1994 ergibt sich aus den besonderen Aktivitäten zur Vorbereitung der Wahl zum Europäischen Parlament. Welche Projekte 1995 gefördert werden sollen und können, steht derzeit noch nicht fest.

Zu 11:

Im Hinblick auf die politische und verfassungsrechtliche Bedeutung des Vertragswerkes von Maastricht ist in der Bundesrepublik Deutschland zusammen mit der Verabschiedung des Vertragsgesetzes das Grundgesetz geändert worden. Der neue Art. 23 GG stellt zum einen klar, daß die Bundesrepublik Deutschland ein vereintes Europa mit demokratischer, rechtsstaatlicher, sozialer und föderativer Struktur anstrebt. Darüberhinaus regelt Art. 23 GG aber auch, welche Rolle der Bundestag und die Länder bei der Fortentwicklung der europäischen Integration spielen werden. Er räumt Bundestag und Bundesrat weitgehende Informations-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte ein, die in zwei Begleitgesetzen zum Vertragsgesetz vom 28.12.1992 niedergelegt wurden. Außerdem haben die Bundesregierung und die Regierungen der Länder die nähere Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in einer speziellen Vereinbarung vom 29.10.1993 geregelt.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich der neue Art. 23 GG bewährt. Die Landesregierung hält daher zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Verbesserungen hinsichtlich der Länderbeteiligung in EU-Angelegenheiten für notwendig. Sie geht dabei davon aus, daß die Bundesregierung entsprechend Art. 23 GG in Verbindung mit dem EUZBLG und der Bund-Länder-Vereinbarung die Länder umfassend an den Vorbereitungen zur Regierungskonferenz 1996 sowie an den vorbereitenden und begleitenden Arbeiten und Besprechungen beteiligen wird.

Die Landesregierung hält jedoch die Beteiligung der Länder bei der Benennung deutscher Richterinnen und Richter, Generalanwältinnen und Generalanwälte für den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und das Gericht erster Instanz in Luxemburg für notwendig. Den dazu von der Europaministerkonferenz der Länder am 11.11.1993 beschlossenen Vorschlag einer Vereinbarung zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung über ein innerstaatliches Benennungsverfahren hat der Bundesaußenminister mit Schreiben vom 8.3.1994 zurückgewiesen. Die Landesregierung bedauert, daß eine innerstaatliche Regelung über die Beteiligung der Länder bei der Richterauswahl aufgrund der ablehnenden Haltung der Bundesregierung noch nicht erreicht werden konnte.

Zu 12 a bis c:

- a) Das Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU am 9./10.12. 1994 in Essen bildete den Abschluß der sechsmonatigen Ratspräsidentschaft, die am 1.7.1994 turnusgemäß auf Deutschland übergegangen war. Da die Länder an den EU-Gipfeln nicht mit Sitz und Stimme teilnehmen, konnte die Landesregierung in Essen auch keine spezifisch niedersächsischen Interessen vertreten. Die Gipfeltreffen, die den formellen Abschluß der jeweils vorangegangenen Ratspräsidentschaft bilden, dienen weniger der Tagespolitik, als vielmehr vorrangig der Verabschiedung allgemeiner Leitlinien für die zukünftige Politik der Europäischen Union. Für Niedersachsen – wie für die Länder allgemein – mußte es deshalb darauf ankommen, daß ihre Anliegen von der Bundesregierung anläßlich der deutschen Präsidentschaft aufgegriffen und im Rahmen der Möglichkeiten befördert wurden.

Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums frühzeitig ein Prioritätenpapier für ihre Ratspräsidentschaft erarbeitet. Für die Länder hat die Europaministerkonferenz (EMK) bereits im Herbst 1993 die Fachministerkonferenzen um Themenvorschläge für die deutsche Ratspräsidentschaft gebeten. Die entsprechenden Vorschläge, die Anfang März 1994 im Bundeswirtschaftsministerium mit dem Bund erörtert wurden, sind von der EMK zu einem Dokument „Vorschläge der Länder zur deutschen Ratspräsidentschaft“ zusammengefaßt worden, das dem Bund mit der Bitte um Berücksichtigung zugeleitet wurde.

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20.5.1994 eine Entschließung zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 verabschiedet (Drs 421/94 – Beschluß –), die eine Reihe von Länderpositionen enthält, von denen bislang erst wenigen, wie der zügigen Erweiterung der Gemeinschaft um die EFTA-Staaten, Rechnung getragen wurde. Für die Länder stand allerdings von vornherein fest, daß schnelle Lösungen nicht in jedem Fall erwartet werden konnten, zumal sie zum Teil Vertragsänderungen erforderlich machen und daher frühestens bei der Regierungskonferenz 1996 realisiert werden können.

- b) Aus den Europäischen Gemeinschaften, die in den 50er Jahren entstanden sind (EGKS, EWG, EURATOM) hat sich eine Europäische Union entwickelt. Um deren weitere Entwicklung geht es bei der Regierungskonferenz 1996. Die Europäische Union ist kein Bundesstaat und kein Staatenbund, sondern ein supranationales Gebilde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Maastricht-Urteil vom 12.10.1993 dafür den Begriff „Staatenverbund“ verwendet und ausgeführt: „Der Unionsvertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der – staatlich organisierten – Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.“

Eine Entwicklung zu einem europäischen Staatsvolk zeichnet sich derzeit und in überschaubarer Zukunft nicht ab, so daß kein europäischer Staat und damit auch kein Bundesstaat in Betracht kommt.

Eine Entwicklung zu einem Staatenbund zeichnet sich ebenfalls nicht ab. Die Europäische Union ist in vielen Bereichen (z.B. Wirtschaft, Umweltschutz) inhaltlich und institutionell über das hinaus, was einen Staatenbund oder eine intergouvernementale Zusammenarbeit ausmacht. Wo dies noch nicht der Fall ist (z.B. bei der dritten Säule von Maastricht – der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in Europa), wird dies beklagt, weil die Europäische Union noch nicht die notwendigen Strukturen hat, um für die Bürgerinnen und Bürger das Maß an innerer Sicherheit zu bieten, das anzustreben ist.

- c) Aus dem oben Gesagten ergeben sich bereits Ansatzpunkte für eine Bewertung: Ein europäischer Bundesstaat kann nicht die Lösung für die anstehenden Probleme bringen. Die deutschen und niedersächsischen Belange wären darin nicht gut aufgehoben.

Es würde ein europäischer Zentralismus entstehen, der die Staaten und Regionen in Europa aushöhlt.

Wer sich um den Abbau von Bürokratismus bemüht, darf nicht in Richtung der Schaffung einer neuen staatlichen Ebene gehen. Es ist schon schwer genug, dieses Problem im Rahmen der Europäischen Union in den Griff zu bekommen.

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger würde überdies einen europäischen Bundesstaat nicht akzeptieren, denn sie fühlen sich in ihren Staaten und Regionen verwurzelt.

Ein Staatenbund kann ebenfalls nicht positiv bewertet werden, weil den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nicht genügend Rechnung getragen werden könnte. Es kann nur darum gehen, den vorhandenen, in Europa gewachsenen Staatenverbund weiterzuentwickeln und dabei zu verbessern.

Das muß – um einige Bereiche zu nennen – auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ökologie, aber auch auf dem Gebiete der inneren Sicherheit geschehen. Dabei sind u.a. die demokratischen Strukturen weiterzuentwickeln, aber auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der beteiligten Staaten und Regionen (z.B. durch Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, Beteiligung des Ausschusses der Regionen – AdR).

Zu 13:

An den Beratungen der Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion, in denen der Vertrag von Maastricht ausgehandelt wurde, beteiligte die Bundesregierung die Länder intensiv. Zur Bündelung der Ländermeinungen setzte die Ministerpräsidentenkonferenz seinerzeit eine sogenannte Europakommission ein, in der auf Arbeitsebene Vertreter der Staatskanzleien und der Europaministerien der Länder aber auch Beobachter des Bundes vertreten waren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Länderforderungen wurden in die konstruktiven Verhandlungen mit den Vertretern der Bundesregierung eingebracht.

Da sich dieses Verfahren der Meinungsbildung bewährt hat, wird es von Länderseite auch im Vorfeld der Regierungskonferenz 1996 praktiziert. Im Unterschied zur letzten Regierungskonferenz ist nunmehr jedoch eine Arbeitsgruppe der EMK mit der Herausarbeitung der aus Ländersicht vordringlichen Gesichtspunkte beauftragt. In dieser Arbeitsgruppe sowie in entsprechenden Gremien, die von den Fachministerkonferenzen eingerichtet worden sind, werden auch die spezifisch niedersächsischen Anliegen eingebracht und erörtert.

Die EMK selbst hat sich seit 1993 mehrfach intensiv mit der Vorbereitung der Regierungskonferenz befaßt. Am 16.2.1995 hat sie einen Zwischenbericht an die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) über den Stand der Vorbereitungen der Regierungskonferenz 1996 verabschiedet, der von der MPK zustimmend zur Kenntnis genommen wurde und dem weitere folgen werden. Auf der Grundlage der genannten Beschlüsse, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 31.3.1995 einstimmig eine erste Entschließung zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 verabschiedet (Drucksache 169/95 – Beschluß –). Die Entschließung beinhaltet eine Reihe von aus Sicht der Länder wichtigen Forderungen, die im Lichte der zukünftigen Entwicklungen konkretisiert und fortgeschrieben werden. Eine weiterer Beschluß des Bundesrates zur Regierungskonferenz 1996, der auch spezielle Anliegen der Fachministerkonferenzen berücksichtigt, wird voraussichtlich noch in diesem Sommer erfolgen.

Zu 14:

Der Ausschuß der Regionen (AdR), der sich aus insgesamt 222 Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, besteht nunmehr seit einem Jahr. Er

hat beratende Funktion, wobei er nach Art.198 c EGV nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen gehört werden muß; die Möglichkeit zur Selbstbefassung ist allerdings gegeben. Niedersachsen ist in dem Ausschuß, der nicht zuletzt auf Betreiben der deutschen Bundesländer in den Vertrag von Maastricht aufgenommen worden ist, mit zwei Mitgliedern vertreten:

- Frau Ministerin Christina Bührmann, MdL
(als Nachfolgerin von Minister a.D. Jürgen Trittin) und
- Herrn Udo Mientus, MdL, Vorsitzender des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten des Niedersächsischen Landtages.

Die bisherige Tätigkeit des Ausschusses, der mit einigen politischen und organisatorischen Startschwierigkeiten zu kämpfen hatte, wird von der Landesregierung im Grundsatz positiv beurteilt – und zwar in doppelter Hinsicht:

Zum einen im Hinblick darauf, daß der Ausschuß seine beratende Funktion im ersten Jahr seines Bestehens aktiv wahrgenommen und so dazu beigetragen hat, die regionale Ebene im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß der Union zu stärken. Dies kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, daß der Ausschuß im Rahmen von sieben Plenarsitzungen, die bislang stattgefunden haben, insgesamt 47 Stellungnahmen abgegeben hat, die in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß eingeflossen sind.

Zum anderen auch im Hinblick darauf, daß sich mit dem AdR die Möglichkeiten der interregionalen Kooperation weiter verbessert haben. Initiiert durch Aktivitäten im und am Rande des Ausschusses gibt es mittlerweile eine Reihe von interregionalen und grenzüberschreitenden Arbeitszusammenhängen, an denen auch Niedersachsen beteiligt ist. Seinen spezifischen Ausdruck fand ein solcher Arbeitszusammenhang beispielsweise in einer auch von der Landesregierung unterstützten Veranstaltung zur „Informationsgesellschaft“, die am 13.3.1995 im Rahmen der CeBIT '95 in Hannover stattgefunden hat. Die Landesregierung steht Initiativen dieser Art, die zu einer Vertiefung der interregionalen Zusammenarbeit und damit zu einer Stärkung der regionalen Ebene insgesamt führen, weiterhin positiv gegenüber.

Die insgesamt positive Rolle, die der Ausschuß bislang gespielt hat, wird auch in einer kürzlich verabschiedeten Mitteilung der für Regionalpolitik zuständigen Kommissarin, Frau Dr. Wulf-Mathies, hervorgehoben. (Mitteilung von Frau Wulf-Mathies im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten und Herrn Oreja über die Beziehungen zum Ausschuß der Regionen vom 10. April 1995). Die Landesregierung unterstützt nicht nur die in dieser Mitteilung vorgenommene Bestandsaufnahme, sie steht auch den hier vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Arbeitsweise des AdR positiv gegenüber. Sie geht davon aus, daß die angestrebte Effektivierung der Arbeit zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen zwischen dem Ausschuß und den Organen der Gemeinschaft führen wird.

Ihre Vorstellungen für die Regierungskonferenz 1996 im Hinblick auf die Weiterentwicklung des AdR haben die Länder in der Entschließung des Bundesrates zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 vom 31.3.1995 deutlich gemacht. Danach sollten für den AdR zusätzliche obligatorische Anhörungsrechte u.a. in den Bereichen Umwelt, berufliche Bildung und Verwirklichung der Informationsgesellschaft vorgesehen werden. Ferner sollte der AdR ein eigenständiges Klagerecht erhalten. Zu überprüfen sind ferner die Strukturen des AdR. Schließlich sollte er 1996 einen eigenständigen organisatorischen Unterbau erhalten.

Waike

Anhang

Tabelle 1 zu Frage II. 1. und 2.:

Prognosen für den Bereich der westdeutschen Länder - Zuwächse von 1988 bis 2010 -					
	1988	Zuwächse bis 2010			
		Trendprognose		Zielprognose	
Personenverkehr	Mrd. Pkm	Mrd. Pkm	%	Mrd. Pkm	%
Pkw	562	+ 135	+ 24	+ 96	+ 17
Bahn	42	+ 18	+ 43	+ 28	+ 68
Flugzeug	13	+ 11	+ 82	+ 12	+ 92
ÖPNV	70	+ 4	+ 6	+ 15	+ 21
zusammen:	686	+ 167	+ 24	+ 151	+ 22
Güterverkehr	Mrd. Pkm	Mrd. Pkm	%	Mrd. Pkm	%
Lkw (Fern)	111	+ 84	+ 76	+ 71	+ 64
Bahn	65	+ 56	+ 86	+ 67	+ 103
Binnenschiff	56	+ 33	+ 59	+ 35	+ 63
zusammen:	232	+ 173	+ 75	+ 173	+ 75

Tabelle 2 zu Frage IV. 4.:

Partnerschaften niedersächsischer Schulen mit ausländischen Schulen

Ägypten	1	Norwegen	5
Australien	3	Österreich	1
Brasilien	1	Polen	70
Belgien	6	Portugal	3
Bolivien	1	Philippinen	1
Costa Rica	1	Peru	2
Dänemark	23	Rumänien	1
Ecuador	1	Rußland	31
Estland	2	Spanien	5
Finnland	12	Schweden	10
Frankreich	484	Schweiz	3
Gambia	1	Sri Lanka	1
Großbritannien	172	Sudan	1
Indien	1	Türkei	8
Island	1	Taiwan	3
Israel	10	Tansania	5
Irland	4	Tunesien	1
Italien	9	Tschechische Republik	5
Japan	5	Ungarn	13
Kanada	1	Usbekistan	1
Lettland	6	USA	104
Litauen	3	Weißrußland	2
Luxemburg	1	Zambia	1
Rep. Niger	1		
Niederlande	65	insgesamt:	1.095
Nicaragua	3		

Tabelle 3 zu Frage IV. 5.:

Bilingualer Unterricht an allgemeinbildenden Schulen										Stand 03.05.1995	
in Niedersachsen											
Nr.	Schule	Einführung	Sprache	Sachfächer in den Jahrgängen						Abitur	
				7	8	9	10	11	12/13	P3	P4
01	Gymnasium Oesede Georgsmarienhütte	1.8.89 + 1.8.94	En	Ek	Ek	Ek Sk	Ek Sk	Ek Gk	Ek Gk	Ek Gk	Ek Gk
02	Gymnasium in der Wüste Osnabrück	1.8.89 + 1.8.94	Fr	Ek	Ek Ge	Ek Ge	Ek Ge	Ek	Ek	Ek	Ek
03	Ernst-Moritz-Arndt- Gymnasium	1.8.89	En	Ek	Ek	Sk	Ek Sk	Ek	Ek		
04	Neue Oberschule Braunschweig	1.8.90 + 1.8.95	En	Sp Ek	Sp Ek Ge	Ek Ge	Ge	Ge	Ge	Ge	Ge
05	Ricarda-Huch-Schule Braunschweig	1.8.90 + 1.8.95	En	Ge Bi	Ge Bi	Ge Bi	Ge Bi	Ge	Ge	Ge	Ge
06	Graf-Stauffenberg- Gymnasium Osnabrück	1.8.90	En	Ek	Ek	Ek Bi Sk	Ek Bi Sk	Gk			
07	Lutherschule Hannover	1.8.90 + 1.8.95	En	Sp	Sp Bi	Sp Bi Ek	Sp Bi Ek	Bi Gk	Bi Gk	Bi Gk	Bi Gk
08	Wilhelm-Raabe-Schule Hannover	1.8.90 + 1.8.95	En	Sp Bi	Bi Ek	Bi Sk	Bi Ek Sk	Bi Ek Gk	Bi Ek Ge	Bi Ek Ge	Bi Ek Ge
09	Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn	1.8.90 + 1.8.95	En	Sp	Ek	Bi Sk	Ge	Bi			
10	Gymnasium Syke Syke	1.8.90 + 1.8.95	En	Ek	Ek	Bi Mu	Ek Ge	Ek Ge Bi	Ek Ge Bi	Ek Ge Bi	Ek Ge Bi
11	Felix-Klein-Gymnasium Göttingen	1.8.90	En	Sp	Sp Ek	Sp Ek Ge	Sp Ek Ge	Ek Ge	Ek Ge	Ek Ge	Ek Ge
12	Gymnasium Johanneum Lingen	1.8.90 + 1.8.95	En		Bi	Bi Sk	Bi Sk	Bi Gk	Bi Gk	Bi Gk	Bi Gk
13	Gymnasium Georgianum Lingen	1.8.90 + 1.8.95	En	Ek	Ek	Ge	Sk	Gk	Gk	Gk	Gk
14	Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel	1.8.91 + 1.8.95	En	Ek	Ek	Ge	Ge Ek	Ge Ek	Ge Ek	Ge	Ge
15	Gymnasium Kreuzheide Wolfsburg	1.2.92 + 1.8.93	En	Ge Ek Sk Bi			Ek	Bi			

Erläuterungen:

Sprache:

En = Englisch / Fr = Französisch / Ni = Niederländisch

Sachfächer:

Bi = Biologie / Ek = Erdkunde / Ge = Geschichte / Gk = Gemeinschaftskunde

Mu = Musik / Sk = Sozialkunde / Sp = Sport

noch Tabelle 3 zu Frage IV. 5.:

Nr.	Schule	Einführung	Sprache	Sachfächer in den Jahrgängen						Abitur	
				7	8	9	10	11	12/13	P3	P4
16	Gymnasium Laatzen Laatzen	1.8.92	En	Bi Ge	Bi	Bi Sk	Bi Sk				
17	Johannes-Althusius- Gymnasium Emden	1.8.92 + 1.8.94	En	Ek	Ek	Ge					
18	Gymnasium Ernestinum Rinteln	1.8.92	En		Ek Ge						
19	Kooperative Gesamtschule Stuhr-Brinkum	1.8.92 + 1.8.95	En	Bi Ge/ Ek/ Sp	Bi Ge/ Ek/ Sp	Ge	Ge Sk Ek	Ge	Ge		Ge
20	Gymnasium Bersenbrück Bersenbrück	1.8.93	En	Ge	Ge	Ge	Ge Ek				
21	Grotefend-Gymnasium Hann. Münden	1.8.93	En	Ge Ek Sk							
22	Hermann-Billing- Gymnasium Celle	1.8.93	En	Ge		Ge					
23	Herbartgymnasium Oldenburg	1.8.94	En	Ek Sp	Ek Bi Sp	Bi Ge	Bi Ge				
24	Albert-Einstein-Gymnasium Hameln	1.8.94	En	Ek	Ek	Ge	Ge				
25	Ubbo-Emmius-Gymnasium Leer	1.8.94	En	Ek Sp	Ek Sp	Bi	Ek Bi				
26	Missionsgym. St. Antonius Bad Bentheim		NI	Bi	Bi						
27	Halephagen-Schule Buxtehude	1.8.95	En	Ge Ek							
28	Wilhelm-Busch-Gymnasium Stadthagen	1.8.95	En	Ek Ge							
29	Möser-Realschule Osnabrück	1.8.95	En			Ge	Ge				

Erläuterungen:

Sprache: En = Englisch / Fr = Französisch / NI = Niederländisch

Sachfächer: Bi = Biologie / Ek = Erdkunde / Ge = Geschichte / Gk = Gemeinschaftskunde
Mu = Musik / Sk = Sozialkunde / Sp = Sport

Tabelle 4 zu Frage IX. 1.:

Gemeinschaftsinitiativen der EU in Niedersachsen (1994 - 1999 in Mio. ECU)			
Programm	Zielsetzung	Gebiete	Mittel
INTERREG II	Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	Ems-Dollart-Region, EUREGIO	10,00
Umstrukturierung			
- RESIDER II, 1994-97	Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren	Stadt und Lk Osnabrück, Salzgitter, Lk Peine	14,90
- RECHAR II, 1994-97	Umstellung von Kohlebergbau-gebieten	Lk Helmstedt	1,65
- KONVER, 1994-97	Umstellung von Militärstandorten und rüstungsabhängigen Gebieten	19 Gebiete in 21 Landkreisen	13,00
- RETEX, 1994-97	Umstellung von textilabhängigen Gebieten	Lk Emsland, Grafschaft Bentheim	1,81
- PESCA	Diversifizierung fischereiabhängiger Gebiete	Cuxhaven, Wurster und Ostfriesische Küste	3,30
KMU	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	Ziel 2 und 5 b - Gebiete	5,40
LEADER II	Förderung der ländlichen Entwicklung	5 b - Gebiete	18,60
URBAN	Förderung von Krisenvierteln in Ballungsräumen	Anträge von Emden, Helmstedt, Peine und Wilhelmshaven	(?) 0,00
Beschäftigung			
- NOW	Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Berufsbildung und Beschäftigung	(keine Einschränkungen)	3,11
- HORIZON	Qualifizierungsmaßnahmen für Behinderte und sozial Benachteiligte	(keine Einschränkungen)	3,25
- YOUTHSTART	Förderung des Berufseinstiegs von Jugendlichen	(keine Einschränkungen)	4,42
ADAPT	Anpassung der Arbeitnehmer an die industriellen Wandlungsprozesse	(keine Einschränkungen)	15,00
Summe Gemeinschaftsinitiativen			94,44

Tabelle 5 zu Frage IX. 2.:

Europas Beitrag zur Förderung der Wirtschaftsstruktur Niedersachsens (1994 - 1999 in Mio. ECU)					
Programm	Maßnahmen	EFRE	ESF	EAGFL	Summe
Förderung industrieller Gebiete (Ziel 2, 1994-96)	Diversifikation der Industriestruktur, Anlage von Industrieparks, Weiterbildungsmaßnahmen	29,840	12,670		42,510
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Ziel 3)	Weiterbildungsmaßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und Frauen		121,980		121,980
Vorausschauende Arbeitsmarktpolitik (Ziel 4, 1994-96)	Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer von Branchen im Umbruch		6,728		6,728
Anpassung der Agrarstruktur (Ziel 5 a)	Beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur und der Verarbeitungsstruktur für Agrarprodukte			142,000	142,000
Förderung ländlicher Gebiete (Ziel 5 b)	Ausbau der Tourismusinfrastruktur, Verbesserung der Umwelt, Weiterbildungsmaßnahmen	98,042	49,021	98,042	245,105
Summe Gemeinschaftliche Förderkonzepte		127,882	190,399	240,042	558,323
Summe Gemeinschaftsinitiativen					94,440
Summe Strukturfonds		127,882	190,399	240,042	652,763

Tabelle 6 zu Frage IX. 2.:

Europas Beitrag zur Förderung der Wirtschaftsstruktur Niedersachsens (1988 - 1993 in Mio. ECU)						
Programme	Zeit	Maßnahmen	EFRE	ESF	EAGFL	Summe
Nationales Programm in Gemeinschaftsinteresse	1988-91	Schaffung von Arbeitsplätzen in Industrie und Tourismus, Ausbau der Infrastruktur	50,15			50,15
Förderung industrieller Gebiete (Ziel 2)	1989-93	Diversifikation der Industriestruktur, Anlage von Industrieparks, Weiterbildungsmaßnahmen in Emden, Peine Salzgitter	10,29	5,40		15,69
Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Ziele 3/4)	1989-93	Weiterbildungsmaßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und Frauen (Soziale Betriebe, Jugendwerkstätten)		67,70		67,70
Anpassung Agrarstruktur (Ziel 5a)	1989-93	Beschleunigte Anpassung der Agrarstruktur und der Verarbeitungsstruktur für Agrarprodukte			122,00	122,0
Förderung ländlicher Gebiete (Ziel 5b)	1989-93	Ausbau der Tourismus-Infrastruktur, Verbesserung der Umwelt, Weiterbildungsmaßnahmen	43,30	18,13	42,63	104,06
Summe Gemeinschaftliche Förderkonzepte			103,74	91,23	164,63	359,60
Summe Gemeinschaftsinitiativen			33,70	7,95	0,56	42,21
Summe Strukturfonds			137,44	99,18	165,19	401,81

Tabelle 7 zu Frage IX. 2.:

Gemeinschaftsinitiativen der EU in Niedersachsen (1985 - 1993 in Mio. ECU)						
Programme	Zeit	Maßnahmen	EFRE	ESF	EAGFL	Summe
INTERREG	1991-93	Förderung der interregionalen Zusammenarbeit: Netzwerke, Tourismus, Technologietransfer, Umweltmaßnahmen, Weiterbildung (Ems-Dollart-Region, EUREGIO)	6,35			6,35
Umbau Stahlindustrie/ RESIDER	1985-92	Umbau von Stahlstandorten: Förderung von Industrieparks/ Technologiezentren und des Tourismus (Salzgitter, LK Peine, Stadt u. LK Osnabrück)	10,11			10,11
RENAVAL	1990-93	Umbau von Schiffbauregionen: Förderung von Industrieparks und Tourismus (Emden)	5,91			5,91
Umbau Fischerei- industrie	1987-91	Hafenausbau, Beratung für KMU, Tourismusförderung (Cuxhaven)	4,90			4,90
KONVER	1993	Umbau von Militärbasen durch Erschließung von Gewerbegebieten und Maßnahmen im Tourismusbereich (Cuxhaven, Borkum, Stolzenau)	2,16	0,50		2,66
LEADER	1989-93	Förderung ländlicher Gebiete: Arbeitsplätze in Handwerk und Industrie, Tourismus-Infrastruktur	4,14		0,56	4,70
STRIDE	1991-93	Produkt-Innovationen (Emden)	0,13			0,13
NOW	1991-93	Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Bereich Berufsbildung und Beschäftigung		0,32		0,32
EUROFORM	1991-93	Förderung der Berufsqualifikation		1,03		1,03
HORIZON	1991-93	Qualifizierungsmaßnahmen für Behinderte und sozial Benachteiligte		6,10	6,10	
Summe Gemeinschaftsinitiativen			33,70	7,95	0,56	42,21